

Dankschreiben erlassen. **d.** Die Boten der an demselben See liegenden IV Waldstätte sollen bei ihren Obern beantragen, daß die Fischlaiche, besonders der Hasellaich, besser beschirmt werden möchte, indem sonst bald Mangel an Fischen eintreten würde; was dann jedes Ort verfügt, soll es den andern mittheilen. **e.** Hans Wagenbach, Burger von Lucern, war vor ungefähr vier Monaten von den VII Orten bestellt worden, in gewissen Angelegenheiten nach Frankreich zu reiten, und hatte zu diesem Zwecke ein Ross und Kleider angeschafft. Weil er dann aber nicht abgeschickt worden, ist er in großen Schaden gerathen; deßhalb soll jedes Ort ad instruendum nehmen, wie man ihn entschädigen wolle. **f.** In Betreff der Weigerung des Melchior Hässi, den Zoll für die zu Sargans vorbeigetriebenen Schafe zu bezahlen, sowie bezüglich der Scheltung des Fridolin Zwifi von Glarus gegen die Messpriester soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren. **g.** Oberst A-Pro von Uri, der von den V Orten an den Herzog von Savoyen war abgeordnet worden, begehrt Entschädigung für seine gehaltenen Auslagen. **h.** Dem Hauptmann Siber aus dem Wallis, der wegen seiner Anhänglichkeit an den katholischen Glauben verfolgt wird, wird zugesichert, daß Lucern im Namen der VII Orte ihm auf sein Begehren eine Bewendung ausstellen werde und daß, wenn er Rathsboten von einem der VII Orte begehre, diese im Namen der VII Orte zu handeln die Befugniß haben. **i.** Dem neuen Gubernator zu Mayland, Herzog von Sessa, wird für die ehrenvolle Aufnahme des Ritter Walthar Roll von Uri, der an ihn zur Begrüßung war abgefendet worden, und für die demselben gemachten freundschaftlichen Zusicherungen gedankt.

## 200.

## Tagssazung von XI Orten.

**Baden. 1563, 30. Juli** (Freitag nach Jakobi). \*)

Staatsarchiv Lucern. Akten: Savoyen; Anstände mit Bern. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Zürich und Obwalden.]

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Rath's. Bern. Hans Steiger, Schultheiß; Hieronimus Manuel, Benner und des Rath's. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Hans Letter, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann und Panzerherr. Basel. Kaspar Krug, Burgermeister. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Beyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

Nachdem die Gesandten des Herzogs von Savoyen und die der Stadt Bern ihre Antworten über den letzten Abschied zu Basel vorgetragen, gemäß welcher der Herzog die gestellten Mittel anzunehmen bereit ist, während Bern sich nicht darauf einlassen will, so wird beschloffen, daß die schon zu Basel bezeichnuten Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel in der andern Schiedboten Namen am 17. August in Bern sich einfänden und daselbst gemäß Instruction handeln sollen.

\*) Das Aarauer-Gremplar ist datirt: Mittwoch den 28. Juli. Die Boten aus dem Aarauer-Gremplar.

## 201.

## Verhandlung der Schiedboten zwischen Savoyen und Bern.

Bern. 1563, 17. August (Dienstag nach St. Laurentz).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Savoyen. Anstände mit Bern.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Schiedboten: Zürich. Itäl Hans Thumysen. Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Reding. Basel. Burgermeister Krug. (Im Namen dieser vier Orte sowie der andern sieben Schiedorte Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell).

Nachdem die Boten der vier Schiedorte zuerst vor dem Kleinen, und dann vor dem Großen Rathe zu Bern ihre Instructionen betreffend die Anstände Berns mit dem Herzog von Savoyen eröffnet und dringend ermahnt und gewarnt hatten, Bern möchte in Berücksichtigung dessen, was bisher über diesen Handel verhandelt worden, wenn immer möglich auf die zu Basel vorgeschlagenen „Mittel“ eingehen, verdanken der Kleine und der Große Rath zu Bern zuerst den Schiedboten die dieses Handels wegen bisher angewendete Mühe und Arbeit und erklären darauf, sie möchten bei ihrer wiederholt sowohl schriftlich als mündlich abgegebenen Antwort verbleiben; die Schiedboten möchten bei den savoyischen Abgeordneten auswirken, daß dieselben sich diese Antwort gefallen lassen; wenn dieses nicht erhältlich sei, könnten sie sich auf weiteres nicht einlassen, sondern müßten zuvor den Handel „an die Ihrigen zu Stadt und Land“ gelangen lassen. — Nun verfügen sich die Schiedboten nach Murten, um auch mit den savoyischen Abgeordneten zu unterhandeln. Sie schlagen denselben als Mittel zu einer Verständigung vor, daß vorerst der jüngst zu Basel abgeredete Artikel hinsichtlich der Religion vollzogen werde, daß der Herzog nach dem Begehren Berns eine Versicherung in Betreff der Stadt Genf gebe, daß endlich beide Parteien in Betreff der jüngst zu Basel vorgeschlagenen Abtheilung des Gebiets einander etwas nachgeben und demnach der Herzog die Herrschaft und Vogtei Gex sammt dem zuvor verabredeten Theil von Genevais und Chablais ennethalb des See's, Bern aber die Herrschaft und Vogtei „Niews“ (Nyon), sammt dem Theil von der Herrschaft Morges, der zuvor dem Herzog zugetheilt worden, erhalten sollen; wenn der Herzog auf diesen Vorschlag eingehen würde, so werde man auch Bern dazu zu vermögen suchen. — Die savoyischen Gesandten nehmen diese Vorschläge ad referendum, ebenso die von Bern. Beide Parteien werden schließlich ersucht, ihre Antworten an J. Thumysen in Zürich, zur Kenntnißgabe an alle Schiedorte, einzusenden.

## 202.

## Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1563, 23. August (Montag vor Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bc. T. 133.

[Auch in den Archiven Schwaben, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, um sich zu verständigen, ob man eine Gesandtschaft nach Frankreich abordnen wolle, um vom König die Bezahlung der ihm gemachten Anleihen sowie der rückständigen

Pensionen zu begehren. Da Lucern nochmals auf Abordnung von Gesandten dringt, machen die andern sechs Orte Vorstellungen, daß man die Knechte dem König der Religion nicht aber des Geldes wegen bewilligt habe, daß es auch nicht an der Zeit sei, die Vereinung aufzukünden oder die Knechte heimzunehmen, daß kein Ort ohne Vorwissen der übrigen die Vereinung aufzukünden befugt sei und daß bei gegenwärtiger Lage der Dinge in Frankreich die Bezahlung wohl nicht mehr lange ausbleiben werde. — Darauf begründet Lucern nochmals sein Begehren und stellt dar, wie die französischen Gesandten stets so unschuldig thun, als ob sie gegen die Eidgenossen nie gefehlt hätten, ferner wie die Vereinung zugebe, daß man Gesandte nach Frankreich abschicken könne, wenn innert Monatsfrist nach Lichtmess die jährliche Pension nicht bezahlt sei, und wie jetzt bereits drei verfallen seien, ferner wie die Rückzahlung des Anleihsens sammt Zinsen schon im Mai verflossenen Jahres hätte erfolgen sollen, wie die Entschuldigungen und Ausreden des Königs auf nichts beruhen, u. s. w. — Auf die Bitten der andern Boten bewilligt endlich Lucern einen Aufschub bis auf nächsten Tag zu Baden. **b.** Der Antrag, nicht zu gestatten, daß der französische Ambassador stets seine Diener und lutherischen Dolmetscher in die Rathsstube vor die Eidgenossen bringe, um anzuhören, was da verhandelt werde, wird in den Abschied genommen. **c.** Mit dem französischen Ambassador wird in Betreff seiner lutherischen Dolmetscher und Diener gesprochen; auch wird ihm angezeigt, daß man seinen Vortrag und des Königs Zuschrift in den Abschied genommen habe und daß die Obern, wie man glaube, wenig Vergnügen daran finden werden. **d.** Jedem Boten wird eine Abschrift der Predigt mitgetheilt, welche der Prediger Abraham Müsli zu Zofingen wider den katholischen Glauben gehalten. **e.** (S. u. Euggarus). **f.** Oberst und Hauptleute der drei und zwanzig Fähnchen in Frankreich schreiben aus Havre de grace unterm 21. Juli: Sie danken den VII katholischen Orten für ihre Zuschrift aus Baden vom 29. Mai; man könne sich über Theilung der Fähnchen nicht beschweren, indem dergleichen früher auch schon geschehen sei; nicht der Herr von Condé sei ihr Oberst, sondern der Marschall von Briffac; denn dem erstern würden sie nicht dienen; es stehe mit ihnen jetzt leidlich, etliche seien krank, aber bisher seien wenige gestorben; wegen Mangel an Gelegenheit können sie nur so selten schreiben. Antwort: Sie sollen, da ihr Schreiben vor der Eroberung von Havre de grace abgegangen, so bald möglich berichten, wie es daselbst gegangen sei, wo sie jetzt liegen, und sollen sich die geringen Kosten nicht reuen lassen, die VII Orte stets über alles zu berichten. **g.** In Bezug auf die Anstände der V Orte mit Glarus will man an dieses die Frage stellen, ob es das gegenwärtige Concilium zu Trient für ein allgemeines General-Concilium halte und anerkenne. Auf nächsten Tag sollen die Boten so instruiert werden, daß die V Orte einstimmig ihre Boten abgeben, kein Ort aber ein besonderes, damit die Gegenpartei nicht inne werde, daß die V Orte nicht gleicher Meinung seien. **h.** Das Gesuch des Oberst A-Pro, der mit geheimen Aufträgen an den König von Frankreich und an den Herzog von Savoyen war abgeordnet worden, um Entschädigung für gehabte Auslagen wird nochmals in den Abschied genommen. **i.** Die Boten der vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen an ihre Obern bringen, ob man durch gemeinsame Maßregeln den Fischlaich schirmen, oder die von Lucern erlassene Verordnung annehmen wolle. **k.** Es wird beschloffen, daß jedes der VII Orte dem Hans Wagenbach von Lucern an seinen Schaden 1½ Kron. verabreichen soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landvogtei Euggarus.**

**e.** Art. 373. Glaubenssachen.

## 203.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

**Bellenz. 1563, im August und September.**

Der Abchied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

## 204.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

**Brunnen. 1563, 7. September.**

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Uri hatte diesen Tag ausgeschrieben in Folge einer von Lucern an die drei Orte erlassenen Zuschrift hinsichtlich der vorgeschlagenen „Mittel“ über den Glarnerhandel. Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen hat man sich, jedoch auf höhere Genehmigung hin, dahin vereinbart: Man wolle den achten Artikel, handelnd vom Concilium, fallen lassen, an dessen Stelle soll aber gesetzt werden, „in Glaubenssachen, es sei auf Tagsatzungen oder in den gemeinen Vogteien, sollen die neugläubigen Glarner nichts zu sprechen haben, sondern sich dieser Sachen gänzlich entziehen.“ — Jedes Ort soll seinen Entschluß über diesen Vorschlag an Uri mittheilen, damit dann dieses an Lucern und Zug antworte und sie bitte, sich von den drei Orten nicht zu sündern, indem man ihnen zu lieb und damit man sich um so eher verständigen könne, den Artikel über das Concilium habe fallen lassen.

## 205.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

**Baden. 1563, Sonntag den 12. September.**

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. T. 140. Staatsarchiv Zürich. Abich. Bd. Nr. 121. fol. 92. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Glarus, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister und des Rath's. Bern. Beat Ludwig von Müslen, des Rath's. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. (abwesend). Basel. Bonaventura von Brun; Hans Rudolph Fäsch, beide des Rath's. Freiburg. Franz Gribolet, Venner und des Rath's. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Rath's. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

**a.** (S. u. Thurgau). **b. e. u. d.** (S. u. Lavis). **e.** Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen den Vorschlag an, daß man gestohlenen Gut den Beschädigten frei und ohne Abzug zurückstellen

solle, indem jede Obrigkeit schuldig sei, Verbrechen zu strafen und die Kosten und den Richterlohn an sich selbst zu tragen. Bern will sich freie Hand offen behalten. Uri will anhören und referieren. Die andern Orte endlich wollen sich nicht sündern, wenn man gemeinsam diesen Vorschlag annehmen würde. — Wird daher nochmals ad instruendum in den Abschied genommen. **f.** Den fremden Kesslern, welche sich in der Eidgenossenschaft niedergelassen, werden ihre alten Freiheiten, soweit sie solche in den gemeinen Herrschaften und Vogteien genießen, bestätigt. In den Orten selbst aber mag jede Obrigkeit die gut findenden Maßregeln treffen. **g.** und **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Der französische Ambassador, Herr von Urbais, vermeldet des Königs Gruß und eifriges Bestreben, die Anforderungen der Eidgenossen zu bezahlen; er beschwert sich aber darüber, daß von einigen fremde Schulden aufgekauft werden und auf den durch die Vereinung vorgeschriebenen Markttagen geltend gemacht werden wollen. Ob schon man nicht glaubt, daß letzteres geschehen sei, wird seine Beschwerde dennoch in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Laus). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Baden). **p.** (S. u. Freie Ämter). **q. r u. s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Luggarus). **u.** Das Hauptgeschäft gegenwärtiger Tagleistung bilden die Anstände zwischen den V katholischen Orten und Glarus. Beide Parteien danken vorerst den Schiedorten für die Arbeit und Kosten, welche sie bisher dieser Sache wegen angewendet. Nun stellen die V Orte das Begehren, man möchte im Vermittlungsvorschlag den Artikel hinsichtlich des Conciliums ganz auslassen, indem derselbe mit der Zeit mehr Zank als Ruhe bringen würde. Die Boten von Glarus dagegen, nachdem man sie geheißsen hat, ebenfalls die Artikel anzugeben, deren Abänderung Glarus wünsche, und nachdem man ihnen versprochen, sie für allfälliges Ueberschreiten ihrer Instructionen verantworten zu wollen, eröffnen, daß Glarus nähere Erläuterung folgender drei Artikel wünsche; nämlich am Ende des ersten Artikels solle gesetzt werden, „das alle zusagungen vffgerichte verträß vnd Abscheidt Jun dem 31. Jar vnd sydhar vßgangen, wie sy die zu heidentheilen mit ein Anderen vff vnd angenommen haben, Jun Tzen Artikeln, würden vnd crefften genzlich bestan vnd bliben sollen.“ Ferner soll beim dritten Artikel beigefügt werden, „das Jedertheil nün vnd alt glöübig zu Glarus sine priester vnd predicanten annemmen vnd vrlouben vnd sin Gotsdienst für sich selbs verrichten moge one des Anderen theill Juntrag vnd widerred.“ Endlich wünsche es beim siebenten Artikel den Zusatz „Vnd denn der Sybend Artikel wyßt, das sy von Glarus der nünen Religion gegen den Alt glöübigen Jun befakung Tzes Ammann Ampts, der Rätthen, vogthyen vnd anderen Aempteren gar vnd gang kein gfar nit bruchen, noch tryben, sonnder sy ouch dar zu kommen lassen. vnd deßhalb fürbaß Also Redlich mit Tzen handeln, wie dann hievor mit Tzen ouch beschähen sye, das man darzu allein soviel seße, vnd nach vermag vnd Innhalt Tzes Landtbuochs“, indem das Landbuch ihre „Fryheit“ sei und deutlich an-gebe, wie sie gegen einander sich zu verhalten haben; wenn diese drei Artikel in vorstehender Fassung angenommen würden, so werde ohne Zweifel auch der Artikel betreffend das Concilium ohne Schwierigkeit beseitiget werden. Die Boten der V Orte nehmen dieses in den Abschied und geben zugleich die Versicherung, daß sie nach Kräften zur Annahme der gemachten Vorschläge mitwirken werden. — Es wird nun ein anderer Tag nach Baden auf den 9. Januar 1564 hiefür angesetzt. Beide Parteien werden ermahnt, bis dahin mit einer entsprechenden Antwort sich verfaßt zu machen, damit dieser Handel endlich erlediget werde, und inzwischen nichts unfreundliches gegen einander vorzunehmen. **v.** (S. u. Baden). **w.** Die Boten der V kathol. Orte sollen bei ihren Obern anhalten, damit Hauptmann A-Pro für seine Gesandtschaftskosten entschädiget werde. **x.** (S. u. Bier ennetbirg, Vogteien überhpt). **y. z. aa.** (S. u.

Luggarus). **bb.** Weil der Graf von Sulz gegenwärtig außer Land sich befindet, so wird sein Anstand mit Schaffhausen in Betreff des Abzugs zu Wilchingen auf nächsten Tag verschoben. **cc.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhpt). **dd.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bossio macht Vorstellungen, daß, wenn nach dem Wunsche der Eidgenossen in die mit Mayland aufzurichtenden Capitel der vorgeschlagene Artikel über freien feilen Kauf aufgenommen würde, daraus viel mehr Unannehmlichkeiten erfolgen möchten, als wenn man bei der bisherigen Uebung verbliebe; der König und der Gubernator erbieten sich ja, den eidgenöss. Angehörigen hinlänglich Korn zukommen zu lassen, doch müsse dabei stets ein gewisses Maß innegehalten werden; er bitte daher, man möchte sich bei den ennetbirgischen Unterthanen erkundigen, wie viel Korn sie jährlich bedürfen, und ihnen verdeuten, daß sie nur nicht zu wenig begehren sollen; auf nächstem Tage möchte man dann mit ihm über Erneuerung der Capitel berathen. — Da jedoch die Eidgenossen von ihrem Begehren nicht abgehen wollen, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. **ee.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhpt). **ff.** Der Streithandel zwischen denen von Thayingen, mit Beistand von Schaffhausen, einerseits, und den Erben des Christostomus von Sulach anderseits wird auf künftigen Tag verschoben, da letztere keine Vollmacht haben, den gemachten Vorschlag anzunehmen. **gg.** (S. u. Freie Aemter). **hh.** Endlich werden die Mißverständnisse hinsichtlich des Ausdrucks „verschleifen und verbrauchen“ an den österreichischen Zollstätten durch eine Uebereinkunft mit den kaiserlichen Commissarien beseitigt. Letztere versichern, daß sie darüber einen Beibrief, mit dem kaiserlichen Siegel versehen, den Eidgenossen zustellen werden, welchen dann jedes Ort mit seinem Stadt- oder Landesiegel versehen möge. (Dieser Beibrief trägt das Datum 24. Septemb.). Endlich wird auch mit ihnen abgeredet, daß sie an alle Zollstätten die Weisung ertheilen sollen, daß den Angehörigen der Eidgenossen nichts weiteres angemuthet werde, als wozu sie gemäß Vertrag und Beibrief verpflichtet sind. **ii.** Auf den Bericht des Münzmeisters von Zürich, daß die Regierung zu Innsbruck durch den Berg-richter im Leber- und Eggkircherthal verboten habe, den Eidgenossen Silber zukommen zu lassen, wird an den Kaiser und an benannte Regierung geschrieben, sie möchten das Verbot wieder aufheben, indem es gegen die Erbeinung sei. **kk.** Dem savoyischen Gesandten werden verschiedene Beschwerden der Kaufleute gegen den neuen Zoll vorgehalten. Er entschuldigt sich, daß ihm bisher vom Herzog keine Antwort zugekommen sei, daß er sie aber jeden Augenblick erwarte. **ll.** Die ungeschickten Reden des Fridolin Zwifi und des Predigers zu Zofingen läßt man wegen des Glarnerhandels einweilen auf sich beruhen. **mm.** Es wird ein Urtheil über einen Bürgerschaftsstreit zwischen dem Stadtschreiber zu Wyl und Ulrich Göttschi von Wuppenau erlassen. Landammann Abyberg stimmt nicht dazu.

**mm.** aus dem Schweizeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Landgraffschaft Thurgau.</b>	<b>a.</b> Art. 138. Judicatur u. Competenzf.	<b>r.</b> Art. 375. Stifte und Klöster.
	<b>n</b> „ 578. Personelles.	<b>s.</b> „ 233. Polizeiliches.
	<b>q.</b> „ 535. Stifte und Klöster.	
<b>Landvogtei Rheinthal.</b>	<b>g.</b> Art. 70. Judicatur u. Competenzf.	<b>h.</b> Art. 145. Locales.
<b>Grasschaft Baden.</b>	<b>i.</b> Art. 85. Handel und Gewerbe.	<b>v.</b> Art. 152. Stifte und Klöster.
	<b>o.</b> „ 211. Locales.	
<b>Landvogtei Freie Aemter.</b>	<b>p.</b> Art. 174. Klöster.	<b>gg.</b> Art. 79. Judicatur u. Competenzf.
<b>Vier ennetb. Vogteien überh.</b>	<b>x.</b> Art. 106. Justizsachen.	<b>dd.</b> Art. 152. Verkehr mit Mayland.
	<b>ce.</b> „ 291. Zollsachen.	<b>ee.</b> „ 107. Justizsachen.

<b>Landvogtei Lauis.</b>	<b>b.</b> Art. 269. Justizsachen.	<b>d.</b> Art. 136. Rechnungsfachen.
	<b>c.</b> „ 135. Rechnungsfachen.	<b>m.</b> „ 270. Justizsachen.
<b>Landvogtei Luggarus.</b>	<b>k.</b> Art. 183. Justizsachen.	<b>z.</b> Art. 45. Beamte.
	<b>f.</b> „ 115. Rechnungsfachen.	<b>nn.</b> „ 300. Zollfachen.
	<b>g.</b> „ 116. „ „	
<b>Abtei St. Gallen.</b>	<b>a.</b> Art. 19.	

**206.**

Conferenz der die Graffschaft Vellenz regierenden III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

**Schwyz. 1563, 4. November.**

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** (S. u. Vellenz). **b.** Unterwalden schlägt vor, man möchte dieß- und jenseits des Gebirgs dafür sorgen, daß das Anbieten und Annehmen von „Miet und Gaben“, wodurch das Recht erkauft werden wolle, abgeschafft werde. — Wird ad instruendum genommen. **c. d. e.** (S. u. Vellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Vellenz, Bollenz und Riviera** a c-e. Art. 146—149.

**207.**

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

**Schwyz. 1563, 22. November.**

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Ammann Brügger; Vogt Troger. Schwyz. Landammann Abyberg. Unterwalden. (Unbekannt).

**a. b. c. d. e.** (S. u. Vellenz). **f.** Uri wird ersucht, den neuen Zoll zu Flüelen fallen zu lassen. **g.** Ammann Brügger und Vogt Troger sollen ihre Obern dahin vermögen, daß Jakob Bagg aus Livinen sich zu Schwyz stelle und hinsichtlich seiner Schuld an Georg Appenzeller von Schwyz gütlich oder rechtlich Antwort gebe, oder sonst zahle. **h.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landgraffschaft Thurgau.** h. Art. 376. Stifte und Klöster.

**Vellenz, Bollenz und Riviera.** a-c. Art. 150—154.

**208.**

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und „Orbach“ regierenden Orte.

**Freiburg. 1563, 9. December.**

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. fol. 24.

Die Boten von Bern machen folgenden Anzug: Es sei bekannt, wie die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn die Güter des Stadtschreibers Hertwig von Solothurn zu Handen ihrer Sonder-

Siechenhäuser gezogen und wie sie ausgeschieden haben, was jedem der drei Siechenhäuser zukommen solle; nun finde sich im bezüglichen Abschied ein Artikel, der mit der Zeit den drei Städten zum Nachtheil gereichen möchte, indem gemäß desselben die Boten der drei Städte versprochen hatten, die Frau und Erben des Schultheißen Schwaller alles Schadens zu entheben, der ihnen wegen der Bürgschaft für den Herrn von Combefort erwachsen könnte. Nachdem nun Freiburg erläutert hat, in welchem Sinn die Verhandlung abgeschlossen worden sei, wird beschlossen, die Erben des Schultheiß Schwaller mit Beförderung um eine Erklärung über ihre Ansicht zu bitten; ist dann deren Meinung, daß die Bürgschaft sich nur auf die Hälfte erstrecke, so soll der Artikel im Abschied in diesem Sinn verbessert werden; präntieren sie aber, daß die drei Städte allein die Schadloshalter sein sollen, so soll alsdann die Stadt Solothurn um Rath und Hilfe angesprochen werden. — Die Boten von Bern nehmen dieses in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Vogtei Graßburg.</b>	v.	Art. 36.
<b>Vogtei Orbe mit Escherliß.</b>	h—o. ee.	Art. 175—188.
<b>Vogtei Murten.</b>	p—u. w—dd. ff.	Art. 931—945.

## 209.

Conferenz der katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, und Solothurn.

**Solothurn. 1563, 13. December.**

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bb. T. 157.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Die erneuerte Beschwerde des französischen Ambassadors, Herrn von Orbais, daß einige Eidgenossen fremde Schulden an sich ziehen und kaufen und dann meinen, daß auch über diese Aussprachen auf den Markttagen das Recht ausgeübt werden müsse, wird nochmals ad instruendum in den Abschied genommen. **b.** Herr von Orbais meldet ferner, daß der Cardinal von Lothringen, der gegenwärtig auf dem Concilium zu Trient sich befinde, für seine Sicherheit besorgt sei, wenn er durch die Eidgenossenschaft heimkehren würde, und bittet darüber um Bescheid. Antwort: Man finde nicht, daß irgend ein Unwille gegen den Cardinal vorhanden sei, vielmehr seien die katholischen Orte ganz günstig gegen das Haus Guise gesinnt; er möge daher an den Cardinal berichten, daß man ihnen mit solchen Zumuthungen unrecht thue, daß sie ihm vielmehr alle Ehre erweisen werden und nicht nöthig finden, ihm Geleit anzubieten, indem es sonst den Anschein hätte, als habe er wegen eines begangenen Fehlers das Geleit erlangen müssen. **c.** Da Solothurn vernommen, daß der gewesene französische Ambassador von Coignet sich herausnehme, in die Geschäfte zwischen dem König und den Eidgenossen sich zu mischen, so wird einstimmig beschlossen, dem gegenwärtigen Ambassador bei seiner vorhabenden Reise nach Frankreich anzutragen, daß er dem König und dessen Rath anzeige, die Eidgenossen wollen „weder wenig noch viel mit dem Coignet“ mehr zu thun haben und werden auch bei der geschehenen Aufkündigung des Geleits bleiben, auch wenn der König ihn wieder hersenden sollte. — Und weil die meisten Orte durch die Handlungen des Herrn von Coignet Nachtheil erlitten haben und da man vermuthet, daß er bei Austheilung der Gelder vieles unterschlagen habe, so wird beschlossen, daß jeder Bote dieses an seine Obern

bringen solle, damit sie auf nächsten Tag zu Baden Instructionen ertheilen, was man darüber mit dem gegenwärtigen Ambassador sprechen wolle. **d.** Der Vorschlag, daß man in Zukunft, wenn Zahlungen aus Frankreich anlangen, vor der Bertheilung der Gelder sich mit einander verständigen möchte, wie hoch jede Geldsorte anzunehmen sei, damit niemand zu kurz komme, wird ad instruendum genommen. **e.** Den beiden abwesenden Orten Freiburg und Appenzell wird von obstehenden Verhandlungen Mittheilung gemacht, in Erwartung, daß sie auch dazu stimmen werden.

## 210.

### Conferenz der V katholischen Orte.

**Lucern. 1563, 20. December** (Montag vor Thomas).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 160.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen von Lucern: Schultheiß Jost Pfyffer.

**a.** Man ist zusammen gekommen, um sich über eine gleichförmige Antwort zu verständigen hinsichtlich der vorgeschlagenen „Mittel“ wegen des Glarnerhandels. Uri, Schwyz und Unterwalden haben Auftrag, sich auf gegenwärtigem Tage auf Ratification hin zu vergleichen; Lucern und Zug aber wollen bei ihrer frühern Antwort und bei den von ihnen vorgeschlagenen Mitteln verbleiben und stellen die dringende Bitte an die drei andern Orte, sich von ihnen nicht zu sündern und die gestellten Mittel ebenfalls anzunehmen. Die drei Orte endlich verständigen sich dahin, daß sie auf einer besondern Conferenz Mittel und Wege zu finden versuchen wollen, wie man sich vereinbaren könnte. **b.** Auf die Klage des Abts von St. Gallen gegen die Umtriebe der Redner Brämwald und Bogler von Zürich wird beschloffen: Jeder Bote soll an seine Obern darüber referieren und auf nächsten Tag zu Baden Vollmacht mitbringen, in der Sache zu handeln. **c.** Schultheiß Jost Pfyffer von Lucern beschwert sich über das Schreiben, welches ab dem letzten Tage zu Baden an die altgläubigen Glarner erlassen worden, indem dieses bei Hauptmann Jost Tschudi etwas Unwillen gegen ihn erweckt habe. — Nach Verlesung dieses Schreibens, sowie der Entschuldigung des Landschreibers zu Baden und nach Anhörung der Verantwortung des Schultheißens Pfyffer wird der Handel in den Abschied genommen. **d.** An den Papst wird ein Schreiben in Betreff des Klosters „Morbein“ (? Morbegno im Veltlin) erlassen.

## 211.

### Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

**Brunnen. 1563, 24. December.**

Landesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Auf dem letzten Tag zu Lucern war von den V katholischen Orten beschloffen worden, daß, da Lucern und Zug einstimmig erklärt haben, bei ihrer gegebenen Antwort hinsichtlich des Glarnerhandels zu verbleiben, die drei übrigen Orte nochmals über die vorgeschlagenen gütlichen Mittel sich berathen sollen. Nun legen Schwyz und Nidwalden ihre Ansichten und Abänderungsvorschläge über obbenannte Mittel

vor, ersteres mit der Erklärung, daß es sich nicht weiter einlassen werde. — Daher wird diese Erklärung sammt den Verbesserungen, die man an einigen Artikein wünscht, ad referendum und instruendum genommen.

## 212.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

**Lucern. 1564, 7. Januar** (Freitag nach hl. drei Königen).

Staatsarchiv Lucern. Rathesprotocoll XXVII. fol. 4.

Voten: (Nicht angegeben).

Abgeordnete der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden stellen vor dem Rathe zu Lucern bezüglich der Anstände der V Orte mit den neugläubigen Glarnern das Begehren, Lucern möchte sich in dieser Sache von ihnen nicht sündern und mit einer Antwort zuwarten, bis sich die V Orte hierüber vereinbaret haben; auch bitten sie, man möchte die dem Concilium und den altgläubigen Glarnern gegebene Verheißung nicht übersehen. Darauf geben Schultheiß, Râth und Hundert von Lucern einmützig folgende Antwort: Lucern werde dem Versprechen der VII katholischen Orte, den Beschlüssen des Conciliums gehorsam zu sein, nachleben, ebenso der den altgläubigen Glarnern gegebenen Zusicherung, sie in Glaubenssachen vor Gewalt zu schirmen und „Leib und Gut zu ihnen zu setzen“; das von Schultheiß Pfyffer bezüglich des Conciliums jüngst abgegebene Botum stimme vollkommen mit seiner Instruction überein; darum verbleibe Lucern gänzlich bei demselben; da übrigens zu erwarten sei, daß die lutherischen Glarner den Schiedspruch nicht halten werden, so habe man alsdann bessern Anlaß gegen dieselben aufzutreten; Lucern habe bisher gehandelt, wie es frommen, redlichen Eidgenossen gezieme; denn wenn man in den vorgeschlagenen Mitteln noch weiter „grübeln“ wollte, würde man alle Schiedorte unwillig machen; könne man etwas besseres vorschlagen, so habe der Gesandte Lucerns Vollmacht darauf einzutreten, wenn nicht, die Mittel anzunehmen; Lucern werde an die drei Orte schreiben, daß es bei der Antwort bleiben werde, welche sein alt-Schultheiß bezüglich des Conciliums zu Baden abgegeben habe; jedoch bezüglich der Kerzen nach Einsiedeln und der Predigt auf der Râfeller-Fahrt werde der Gesandte Vollmacht erhalten, zu allfällig bessern Vorschlägen zu stimmen.

## 213.

Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

**Baden. 1564, 9. Januar** (Sonntag nach hl. drei Königen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. T. 164. Staatsarchiv Zürich. Abich. Br. Nr. 124. fol. 148. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Glarus.]

Voten: Zürich: Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mälinen; J. Glado (Claudius) May, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Statthalter; Hans Kuhn, alt-Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Balthasar Henzli, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem

Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bessinger, alt-Amman. Glarus. (abwesend). Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eslinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Benner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, des Raths. Schaffhausen. Alexander Peber, Bürgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

**a.** Meister und Rath der Stadt Straßburg antworten auf das Schreiben, das gemeine Eidgenossen auf dem Tage zu Baden in Betreff einer von Diebold Berger gedruckten Schmähchrift über die Schlacht in Frankreich an sie erlassen hatten: Sie haben sogleich bei ihren Buchdruckern und Buchhändlern über die eingeklagte Schmähchrift einen Untersuch angestellt, die vorgefundnen Exemplare vernichten lassen und die Schuldigen bestrafen. **b.** (S. u. Lavis). **c. d. e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** (S. u. Rheintal). **g.** In Betreff der Zurückerstattung von gestohlenem Gut wird beschlossen: Wenn Jemand aus der Eidgenossenschaft oder aus deren gemeinen Herrschaften ihm gestohlenes Gut auffindet, es sei beim Thäter oder in Händen einer Obrigkeit, so soll es ihm frei und ohne allen Abzug zurückgestellt werden; dabei sind jedoch Fremde vorbehalten; auch mag jedes Ort gegen seine eigenen Unterthanen nach Gutfinden handeln. — Die Frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn solch' gestohlenes Gut durch Kauf oder Tausch bereits in die dritte oder vierte Hand gekommen wäre, wird, da verschiedene Ansichten obwalten, ad instruendum genommen. **h.** Zur Beseitigung des Streits zwischen den Grafen zu Sulz und den Eidgenossen von Schaffhausen in Betreff des Abzugs zu Wilchingen und des Jagens in der Enge werden beide Parteien ersucht, denselben zur gütlichen Beilegung Schiedsmännern zu übergeben; sollte aber die eine oder andere Partei sich nicht dazu verstehen wollen, so sollen sie auf dem nächsten Tage sich wieder einfinden, wo man allen Fleiß anwenden werde, wie man sie „in ein gleich Recht veranlassen und vertragen“ könne. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Die Boten der acht Orte, deren Angehörige in Frankreich gedient haben, berathen sich darüber, wie man feldflüchtige Eidgenossen bestrafen wolle; da sie aber darüber verschiedener Ansicht sind, soll jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruieren. **l.** (S. u. Lavis). **m.** Unterwalden stellt das Ansuchen, dem Statthalter Heinrich Wirz, alt-Landvogt im Thurgau, Fenster und Wappen in sein neues Haus zu schenken. — Wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Lugarus). **o.** (S. u. Freie Aemter). **p.** (S. u. Vier emmetbirg. Vogteien überh.). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Uri beantragt, ein Mandat zu erlassen, daß die französischen Diken zu 10 Basler Plappart oder 6 constanz. Bazen angenommen werden sollen und daß man den Münzmeistern verbiete, sie einzuschmelzen. — Wird ad instruendum genommen. **s.** Da man vernommen hat, daß dem lezthin erlassenen Beschluß über den Streithandel zwischen denen von Sulach und Imthurn einerseits und denen von Thayngen anderseits nicht nachgelebt werde und nach Anhörung der Klagen, Antworten und Gewahrnahmen beider Parteien, werden diese ersucht, die Vormünder der Wittwe und Kinder des Chriostomus von Sulach möchten mit Schaffhausen auf einen zu bestimmenden Tag zusammentreten, um sich über einen gütlichen Kauf um die Gerichte, Vogtleute, Mannschaft, Zinsen, Gülten, Güter und Gerechtigkeiten, welche die von Sulach zu Thayngen haben, entweder insgesammt oder im besondern zu verständigen; sollte dieses nicht erhältlich sein, so sollen sie zu allen Theilen auf künftiger Jahrrechnung zu Baden ihre Kauf- und Vertragsbriefe, Kundschaften und Gewahrnahmen vorlegen, damit alsdann die eidgenössischen Rathsboten ihre Erkenntnis darüber geben; inzwischen aber sollen die Verladungen nach Stofach eingestellt bleiben. **t.** Dem französischen Gesandten, Herrn von Orbais, wird auf seinen Vortrag folgende Antwort ertheilt: Man danke

dem König verbindlich für seinen freundlichen Gruß und seine geneigte Gesinnung und ihm, dem Gesandten, für sein freundschaftliches Anerbieten; man habe sich überall genau erkundigt, aber nicht gefunden, daß jemand Schulden von Fremden gekauft, oder sonst an sich gebracht habe; früher möge dieses wohl der Fall gewesen sein; darüber aber habe man sich auf einem Tag zu Peterlingen gütlich vertragen; man halte nun dafür, daß es beim Vertrage gänzlich zu verbleiben habe; über Schulden indes, die von jetzt an von Fremden durch Kauf oder Tausch erworben werden, sei der König nicht schuldig, „das Recht“ zu Peterlingen zu halten; mit großer Freude habe man seinen Bericht vernommen, daß eine Ausöhnung zwischen dem König und seinen Unterthanen zu Stande gekommen, und bitte zu Gott, daß er dem König eine glückliche und lange Regierung verleihen möchte. **ii.** Die Boten der acht alten Orte stellen an den französischen Gesandten das Begehren, er möchte sich beim Könige dahin verwenden, daß den Truppen, welche in der letzten Schlacht sich so tapfer und ritterlich gehalten und Leib und Leben für den König und seine Krone eingesetzt haben, nach alter Uebung der Schlachtsold ausbezahlt werde, ferner, daß den sieben Orten der unter von Coignet geschehene Abbruch an den Pensionen wieder ersetzt werde. Er verspricht, all' seinen Einfluß beim König anzuwenden, damit das gute Einvernehmen zwischen dem König und den Eidgenossen erhalten werde. — Uebrigens wird über beide Punkte an den König selbst geschrieben (28. Januar). **v.** (S. u. Thurgau). **vi.** In Betreff des Anstandes zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus erklären die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden, daß sie die vorgeschlagenen Mittel nicht annehmen können, indem namentlich der Artikel über das Concilium der im Jahr 1561 von Glarus schriftlich abgegebenen Erklärung nicht entspreche, und schlagen nun andere Mittel vor. (Mittel zwischen den drei alten katholischen Orten und den Neugläubigen zu Glarus; gestellt zu Baden. 13. Januar. — Abschied im Staatsarchiv Zürich, fol. 168). Die Boten von Glarus haben nur Auftrag, die Antwort der V Orte zu vernehmen, ob sie die von den Schiedboten vorgeschlagenen Mittel annehmen wollen oder nicht. Lucern und Zug endlich erklären, daß sie die gestellten Mittel annehmen werden, wenn Glarus sich folgende Zusätze gefallen lasse: 1) Daß bei der nächsten Fahrt nach Näfels der Messpriester die erste Predigt halte, in Zukunft aber der Messpriester und der Prädicant jährlich abwechseln sollen; 2) daß in Zukunft die Kerze nach Einsiedeln aus dem gemeinen Landesfessel und nicht mehr von den Katholiken allein bezahlt werde; und 3) daß die dieses Handels wegen erlaufenen Kosten ebenfalls aus dem Landesfessel zu bezahlen seien. — Da nun der Hauptanstand immer noch der achte Artikel, handelnd vom Concilium, bildet, so wird derselbe von den Schiedboten also gestellt: „antreffend das Concilium, so zu Trient gehalten und kürzlich vollendet worden, so soll man dasselbe jezt in Ruhe und in seinem Werth bleiben lassen und sehen, wie sich die Häupter der Christenheit, als der Papst, Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien darauf halten“; schließlich bitten sie die drei Orte und die Neugläubigen von Glarus, sich diesen Artikel also gefallen zu lassen und die vorgeschlagenen Mittel sammt den von Lucern und Zug beigefügten drei Artikeln anzunehmen und bis auf nächsten gemeineidgenössischen Tag, der auf den 9. April angesetzt wird, nichts gewaltthätiges gegen einander vorzunehmen. Und damit die Sache zu einem guten Ende gelange, wird verordnet: Die sieben Schiedorte sollen inzwischen von Ort zu Ort Gesandte schicken, um die Annahme der Mittel sammt den Erläuterungen auszuwirken; Glarus aber soll sobald möglich seinen Entscheid, ob es die Mittel annehmen wolle oder nicht, nach Zürich melden, damit dieses sich zu verhalten wisse. **x.** In Betreff des Gerüchtes, als hätten sich die VII katholischen Orte gegenüber dem Concilium verpflichtet, mit Gewalt in Vollziehung setzen zu

helfen, was da beschloffen worden, verantworten sich dieselben dahin, daß sie sich nur dem Concilium unterworfen haben. **y.** Der kaiserliche Vertragsbrief über die neue Zollübereinkunft sammt dem Beibrif werden im Schloß zu Baden niedergelegt, damit jedes Ort oder deren Unterthanen, welche davon Abschriften bedürfen, dieselben zu finden wissen. **z.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **aa.** Da auf das Begehren des päpstlichen Nuntius, auf päpstliche Kosten einen Gesandten auf das Concilium nach Trient abzuordnen, Landammann Melchior Lussi dahin geschickt worden war, und da der Papst denselben letzten Sommer sogar wegen eigenen Geschäften hergeschickt hat, dagegen dieser Gesandte für seine bedeutenden Kosten noch nicht entschädigt worden, so beauftragen die sechs andern katholischen Orte Lucern, in der VII Orte Namen sich nachdrücklich für Entschädigung des Landammann Lussi zu verwenden. — **bb.** Die VII katholischen Orte ersuchen den Junker Hans Melchior Heggenzer, sich beim Kaiser zu erkundigen, was er hinsichtlich des Conciliums zu thun geünnt sei, ob er dasselbe annehmen und in Vollziehung setzen, oder die Sache wie bisher bleiben lassen wolle, und dann darüber so bald möglich an Lucern, zu Händen der geheimen Rätthe, zu berichten. — Marc Anton Bosso erbietet sich, daß er, wenn man ihm Credenzbriefe an den König von Spanien und an den Herzog von Sessa gebe, sich genau erkundigen werde, was der König in dieser Hinsicht zu thun geünnt sei, und daß er im geheimen bald darüber berichten werde. — Jeder Bote soll dies an seine geheimen Rätthe bringen. — Und weil zu vermuthen ist, daß diese und andere Fürsten ihre Entschlüsse darüber an den Papst mittheilen werden, so wird vorgeschlagen, entweder durch die Gesandten Vogt zum Brunnen von Uri und Ammann Lussi von Unterwalden oder direct den Papst zu bitten, seine eigene Meinung sowie das Vorhaben der andern Fürsten hierüber so bald möglich mitzutheilen, damit die katholischen Orte, als gehorsame Söhne der Kirche, sich darnach zu verhalten wissen. — Der Vorschlag wird in den Abschied genommen. **cc.** Da der Kanzler von Einsiedeln schon über drei Jahre im Streithandel mit Glarus gearbeitet und beinahe auf allen Tagleistungen zu Einsiedeln und Baden das ihm aufgetragene unverdrossen besorgt hat, ohne bisher eine Entschädigung erhalten zu haben, so wird ad instruendum genommen, wie viel man ihm als Belohnung geben wolle. Er erbietet sich dagegen bis zum Ende des Handels die Sache zu besorgen. **dd.** und **ee.** (S. u. Thurgau).

**dd.** nur im Zürcheremplar. **ee.** nur im Schwyzereemplar:

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	<b>i.</b> Art. 377. Stifte und Klöster.	<b>dd.</b> Art. 139. Judicatur u. Competenzf.
	<b>q.</b> „ 423. „ „ „	<b>ee.</b> „ 185. Justizsachen.
	<b>v.</b> „ 378. „ „ „	
Landvogtei Rheinthal	<b>f.</b> Art. 74. Justizsachen.	
Landvogtei Freie Aemter.	<b>e.</b> Art. 131. Kriegssachen.	<b>e</b> Art. 81. Judicatur u. Competenzf.
	<b>d.</b> „ 80. Judicatur und Competenzf.	<b>o.</b> „ 155. Klöster.
Bier ennetb. Vogteien überh.	<b>p.</b> Art. 123. Polizeiliches.	<b>z.</b> Art. 292. Zollsachen.
Landvogtei Lauis	<b>h.</b> Art. 137. Rechnungssachen.	<b>l.</b> Art. 271. Justizsachen.
Landvogtei Tuggarns.	<b>n.</b> Art. 117. Rechnungssachen.	
Abtei St. Gallen.	<b>dd.</b> Art. 20.	

## 214.

## Tagſagung von VI Orten.

**Rheinau. 1564, 30. Januar** (Sonntag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern. Alten: Kloſter Rheinau. Staatsarchiv Zürich. Abſch. B. Nr. 124. fol. 274.

Boten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgraffſchaft Thurgau.	a.	Art. 379. Stifte und Klöſter.	d.	Art. 382. Stifte und Klöſter.
	b.	" 380. " " "	e.	" 383. " " "
	c.	" 381. " " "	f.	" 384. " " "

## 215.

## Conferenz der vier Orte Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn.

**Lucern. 1564, 28. Februar** (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Alten: Anſtände Bernß mit Areiburg.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

Freiburg macht Anzug: Es beſiße gemeinſchaftlich mit Bern die Herrſchaft Tſcherliz; in einem Hefen derſelben, Goumoëns genannt, ſei ein Prediger, wiewohl die Katholiken daſelbſt die Mehrheit haben; nun ſei dem Prediger ein Kind geboren worden, das nach dem Willen der Frau vom katholiſchen Prieſter hätte getauft werden ſollen; der Prediger habe das nicht zugegeben und ſo ſei das Kind ohne Taufe geſtorben und in der Kirche neben dem Altar begraben worden; Freiburg habe gegen letzteres proteſtiert und begehrt, daß das Kind in die ungeweihte Erde begraben werde; Bern aber habe ſich des Predigers angenommen. — Es wird beſchloſſen: Freiburg ſoll den Handel auch den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden mittheilen und bis zum nächſten Tage zu Baden darüber Kundschaften aufnehmen, damit alsdann die VII Orte nach Gebühr zu handeln wiſſen.

## 216.

Verhandlungen der im Glarnerhandel vermittelnden ſieben Orte Zürich, Bern, Baſel,  
Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell.

**Unterwalden, Uri und Schwyz. 1564, 1.—7. März.**

Staatsarchiv Bern. Abſch. B. PP. 811.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

Auf dem letzten Tage zu Baden, der hauptſächlich wegen des Spans zwischen den V katholiſchen Orten und der Mehrheit der Landleute zu Glarus war abgehalten worden, hatten Lucern und Zug die von den „Zugeſagten“ vorgeschlagenen „Mittel“ ſammt derer von Glarus Erläuterungen, unter Beiſügung von drei Artikeln, angenommen; die übrigen drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden aber hatten ſelbe anzunehmen abgeſchlagen und andere Mittel in Vorſchlag gebracht; die Boten von Glarus endlich hatten

beides in den Abschied genommen. Glarus hatte dann an Zürich zu Handen der andern sechs Orte berichtet, daß es die Mittel mit den Erläuterungen und den drei angehängten Artikeln wie Lucern und Zug annehme, daß es dagegen auf den Vorschlag der drei übrigen Orte nicht eintreten könne; gleichzeitig hatte es gebeten, man möchte die Sache nicht „aus Handen“ lassen, sondern gemäß des Abschieds von Baden in die drei Orte vor die höchsten Gewalten gelangen und sie bitten, die Mittel wie Lucern und Zug auch anzunehmen. Demzufolge haben die sieben Orte Boten an die drei Orte abgefertiget, um vor zweifachen und dreifachen Räten den Handel nochmals nachdrücklich vorzubringen. — Als Antwort erhalten sie nun (in Unterwalden am 1. März, in Uri am 5. und in Schwyz am 7.), daß es den drei Orten gegenwärtig nicht möglich sei, ihre Landsgemeinden zu versammeln, daß sie aber auf dem nächsten Tage zu Baden, den 9. April, Antwort geben werden. Die drei Orte werden dann ermahnt, ihre Landsgemeinden beförderlich abzuhalten und deren Entschluß noch vor dem Tag zu Baden mitzutheilen, was sie auch zusichern. — Schließlich wird in Berathung gezogen, wie man sich verhalten wolle, wenn die drei Orte gemeinsam oder einzelne von ihnen die Mittel anzunehmen abschlagen würden und „des Rechts nicht geständig“ sein wollten, während Glarus gemäß der Bünde und des Landfriedens mahnen würde, ihm zum Rechts zu verhelpen. Ueber diese Frage sollen die Boten auf benannten Tag zu Baden instruiert werden, sowie darüber, ob man in diesem Falle auch die beiden Orte Lucern und Zug zur Mahnung auffordern wolle; endlich auch darüber, wie man auf den Fall, daß die drei Orte die Mahnung nicht annehmen, sondern ungeachtet des dargeschlagenen Rechts (was man ihnen übrigens nicht zutraut) mit Gewalt gegen die von Glarus vorzugeben unterstehen würden, denen von Glarus zu Hilfe kommen und sich gegen die Orte, welche also Gewalt brauchen, verhalten wolle.

## 217.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Brunnen. 1564, 20. März.

Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Boten: (Nicht angegeben).

**a. b. c. d. e.** (S. u. Bellenz). **f.** Auf die Zuschrift von Uri an die beiden andern Orte, sie möchten den sieben Schiedorten auf deren Vortrag einwillige Antwort ertheilen, damit man sich gemeinsam über eine Antwort verständigen könne, wurde dieser Tag ausgeschrieben. Nun wird eine Antwort entworfen und zu Anbringung allfälliger Abänderungen in den Abschied genommen, ob schon die Gesandten von Schwyz dem Artikel betreffend das Concilium nicht beistimmen, sondern beim frühern Vorschlag verbleiben wollen. Ueber den Vorschlag, den altgläubigen geheimen Räten zu Glarus obige Antwort mitzutheilen und sie zu bitten, zur endlichen Beilegung dieses Handels mitzuwirken, sollen Uri und Unterwalden ihre Ansicht an Schwyz einsenden, damit dieses ganz geheim an benannte zu Glarus schreibe und deren darauf erfolgende Antwort den beiden Orten mittheile. — Und da die vorgeschlagenen Mittel über diesen Handel in jedem Ort vor die höchsten Gewalten kommen sollen und es noch ungewiß ist, was daselbst angenommen werde, was nicht, damit aber dennoch sich die drei Orte über eine gleichförmige Antwort verständigen können, wird verabredet, die höchsten Gewalten deshalb zu ver-

sammeln und eine Antwort zu beschließen, dann aber auf den 6. April wieder in Brunnen sich einzufinden, die Stimmen zusammenzutragen und dort über eine endliche Antwort sich zu vergleichen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Bellenz, Bollenz und Riviera.** a—e. Art. 155—159.

## 218.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

**Brunnen. 1564, 6. April** (Donstag nach Ostern).

Landesarchiv Obwalden.

Man ist hier zusammengekommen, um sich darüber zu verständigen, was man auf der bevorstehenden Tagsatzung zu Baden den Schiedorten über die von ihnen vorgeschlagenen Mittel bezüglich des Streithandels zwischen den katholischen Orten und Glarus antworten wolle. Auf Ratification hin wird folgendes verabredet: Bezüglich der Frage, bei welchem von den beiden vorgeschlagenen Artikeln in Betreff des Conciliums und des Obmanns man bleiben wolle, ob bei dem zu Brunnen oder bei dem von den altgläubigen Glarnern vorgeschlagenen, soll man von den neugläubigen Glarnern begehren, sie möchten, weil sie „weniger als ein halbes Ort“ seien und weil die V Orte stets zu ihnen gehalten, während sie den V Orten nichts gehalten haben, sich nunmehr wie billig zu den drei Orten halten und unter den drei Obmännern, welche ihnen die V Orte vorgeschlagen haben, einen annehmen; sollten die neugläubigen Glarner sich hiezu nicht verstehen wollen, so soll jeder Theil nochmals einen vorschlagen, wenn nicht, so soll die Sache wieder in den Abschied genommen werden.

## 219.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

**Baden. 1564, 9. April** (auf Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 190. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Voten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen; Petermann von Wattenwyl, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyster, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Statthalter; Hans Kuhn, alt-Statthalter. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. (abwesend). Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eplinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Benner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, alt-Burgermeister; Christoph Waldkirch, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Der letzte Beschluß über Zurückstellung gestohlener Sachen, sowohl jener, die beim Thäter aufgefunden werden, als jener, die durch Verkauf oder Tausch bereits in die dritte oder vierte Hand gekommen sind, wird von zehn Orten bestätigt. Daher soll jede Obrigkeit ihre Angehörigen warnen, beim

Kauf oder Tausch solcher Dinge vorüchtig zu sein. Man erwartet von dieser Maßregel Verminderung der Diebstähle. **b.** (S. u. Freie Ämter). **c.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **d.** u. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** und **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Sargans). **k.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Basel bittet im Namen seiner Schützen um Schenkung von Fenstern und Wappen in ihr neues Schützenhaus, wie Zug bereits gethan habe. — Wird in den Abschied genommen. **n.** Man berathschlagt, was wohl der Grund sein möchte, warum der Kaiser auf die wiederholten Gesuche, den Silberkauf in den österreichischen Landen zu bewilligen, nicht antworte. Einige Orte schlagen nun als Mittel, den Silberkauf im Reich zu erlangen, vor, daß man sich vereinbare, nach dem Reichsschlag zu münzen; andere, die Obrigkeiten sollten die Stempel nicht aus den Händen geben und das Münzen nicht Personen überlassen, welche nur ihren Gewinn suchen, daher schlechte Münzen schlagen und so dem betreffenden Orte, das sein Wappen so wenig als sein Siegel auf einem Briefe verläugnen könne, Schande bereiten; wieder andere, man soll bei Lebensstrafe den Münzmeistern verbieten, Münzen einzuschmelzen, damit man die guten Münzen behalte. — Diese Vorschläge werden in den Abschied genommen, um darüber weiter zu berathen. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Uri macht Anzeige von der Hinrichtung des Peter Schmid von Dietikon, der falsche Thaler mit dem Wappen der drei Länder und Pfenninge mit dem von Solothurn fabriziert habe, und signalisiert gleichzeitig dessen zwei Gehilfen. **q.** (S. u. Luggarus). **r.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Lauis). **t.** Die Boten der sechs Orte vereinbaren sich hinsichtlich der Feldflüchtigen in Frankreich dahin: Wer in der Schlacht vor irgend einem Angriff geflohen, soll an Leib und Gut hart bestraft werden; wer aber nach dem Angriff flüchtig geworden ist, den mag jede Obrigkeit nach den Umständen bestrafen. **u.** Der französische Gesandte, Herr von Urbais, übergibt seinen Vollmachtsbrief und eröffnet: Der König wünsche sehnlich die Vereinigung mit den Eidgenossen zu erneuern; die Eidgenossen können keinen nützlicheren Freund haben als den König; denn Gott selbst habe diese zwei Nationen zusammen verpflichtet und für andere Völker unüberwindlich machen wollen. Antwort: man finde es sonderbar, daß er von Erneuerung der Vereinigung spreche, dagegen nichts melde, wann und wie die vielen rückständigen Anforderungen werden bezahlt werden. Er zeigt nun, wie die Bezahlung an jedes einzelne Ort erfolgen werde, und meldet, daß die Hauptleute für den Schlachtsold bereits quittiert haben. **v.** Hinsichtlich der Anstände zwischen Glarus und den V. katholischen Orten erklären Uri und Unterwalden, daß sie den Artikel betreffend das Concilium nicht fallen lassen können. Schwyz will es bei seiner letzten Erklärung über das tridentinische Concilium gänzlich bleiben lassen, weil es christlich abgehalten und beendet worden; wenn nun der Papst, der Kaiser und die beiden Könige von Frankreich und Spanien es anerkennen, so sollen auch die neugläubigen Glarner demselben gehorchen und zwar ohne allen Vorbehalt. Glarus erklärt, nachdem es über diese neuen Bedingungen seine Verwunderung ausgesprochen, daß es, wenn die drei Orte die von den Schiedsboten vorgeschlagenen Artikel sammt der darüber geschehenen Erläuterung und den von Lucern und Zug angehängten Artikeln nicht annehmen, dann zu nichts weiter Vollmacht habe. Da nun auf diese Weise eine Vereinbarung nicht erhältlich ist, und auch das Ueberweisen des Handels an's Recht zu weit führen würde, indem ein Theil dem andern „des Rechts“ sein will, wie es zu Einriedeln angefangen worden, während der andere das Recht nach Vorschrift der Bünde und des Landfriedens brauchen will, so werden die Artikel von den Schiedsboten nochmals zu Handen genommen, theilweise abgeändert und beiden Theilen in den Abschied gegeben mit der Ermahnung an alle, möglichst für Erledigung der Sache

zu wirken. Endlich wird hiefür ein gemein-eidgenössischer Tag nach Baden auf den 11. Juni angesetzt. **w.** Starus berichtet an die V katholischen Orte, daß der Priester von Schwanden wegen Friedbruch und Schuldenmachen sich gesüchtet habe, und bittet, sie möchten es nicht übel nehmen, wenn es nicht sogleich einen andern bekomme. **x.** Auf die Anzeige derer von Rotwyl, daß die Regierung von Innsbruck auf österreichischem Gebiete den Zoll von ihnen fordere, wird an benannte Regierung geschrieben, sie möchte davon abstehen und die Rotwylser wie andere Eidgenossen behandeln. — Die Sache wird auch in den Abschied genommen, um sich auf dem nächsten Tage zu entschließen, wie man den Rotwylern, im Fall sie nicht wie andere Eidgenossen gehalten würden, weiter behülflich sein wolle. **y.** und **z.** (S. u. Bier ennetb. Vogt überh.). **aa.** Herr von Koll, als Abgeordneter des Herzogs von Savoyen, übergibt seinen Vortrag. Derselbe wird jedem Boten der XII Orte abschriftlich mitgetheilt. (Der Vortrag konnte nirgends aufgefunden werden, daher wir dessen Inhalt nicht kennen). **bb.** Am Ende der Sitzung eröffnen die Gesandten von Zürich einen ihnen gestern von ihren Obern zugekommenen Bericht, dahin lautend, daß dieser Tage dreizehn Männer aus dem Gaster zum Zollhaus an der Ziegelbrücke gekommen und von dem Sufmeister Manoffer verlangt haben, er solle ihnen einen Kapf Wein herausbringen, daß sie sodann, nachdem sie ausgetrunken, mit Manoffer Streit angefangen und ihn gebunden nach Schanis geführt haben, wo ihm die von Nieder-Urnen zu Hülfe gekommen und ihn befreit, daß endlich ein Altgläubiger von Starus, dem der Vorfall erzählt worden, geäußert habe, man werde wohl noch mehrere gefangen nehmen. — Weil man aber gerade jetzt in gütlichen Unterhandlungen steht und solche Vorfälle Unruhen und Empörung veranlassen möchten, wird dieses von der Mehrheit den Gesandten von Schwyz in ihren Abschied gegeben, mit dem Begehren, Schwyz möchte seinen Angehörigen im Gaster solcherlei ernstlich verbieten.

**bb.** nur im Schwyzeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Vandgrafschaft Thurgau.</b>	<b>l.</b> Art. 424. Stifte und Klöster.	<b>o.</b> Art. 385. Stifte und Klöster.
<b>Grafschaft Sargans.</b>	<b>i.</b> Art. 38. Lehenfachen.	
<b>Grafschaft Baden.</b>	<b>f.</b> Art. 163. Stifte und Klöster.	<b>g.</b> Art. 67. Justizfachen.
<b>Vandvogtei Freie Aemter.</b>	<b>h.</b> Art. 82. Judicatur u. Competenzf.	
<b>Bier ennetb. Vogteien überh.</b>	<b>e.</b> Art. 293. Zollfachen.	<b>y.</b> Art. 108. Justizfachen.
	<b>k.</b> „ 124. Polizeiliches.	<b>z.</b> „ 4. Verwaltung im Allgem.
	<b>r.</b> „ 153. Capitel mit Mayland.	
<b>Vandvogtei Lanis.</b>	<b>s.</b> Art. 75. Verwaltung im Allgem.	
<b>Vandvogtei Suggarus.</b>	<b>d.</b> Art. 118. Rechnungsfachen.	<b>h.</b> Art. 173. Justizfachen.
	<b>e.</b> „ 119. „ „	<b>q.</b> „ 269. Polizeifachen.
<b>Grafschaft Aznach und Gaster.</b>	<b>bb.</b> Art. 25.	

## 220.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte.  
Baden. (Ohne Datum). 1564, Ende Aprils.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung nicht gebrauchter Abschiede.

Boten: (Dieselben wie im vorigen Abschied).

**a.** Ammann Ruffi macht aus Auftrag des Papstes Anzug, daß derselbe wünsche, ganz geheim mit den katholischen Orten eine Abredung und Vereinbarung zu treffen, damit jede Partei, wenn ihr des Glaubens wegen etwas widerfahren sollte, wisse, wessen man sich gegen einander zu versehen habe; wenn Lucern damit einverstanden sei, möge es zu weiterer Berathung hierüber beförderlich einen Vörtigen Tag nach Lucern ausschreiben. **b.** Abgeordnete des Bischofs von Constanz, nämlich der Weihbischof und Junker Bernhard Segeffer, begehren Hülfe und Rath, wie sich der Bischof bezüglich des abgehaltenen Conciliums zu verhalten habe, damit diesem auch auf dem Gebiete der V Orte, wo ihm die geistliche Verwaltung zustehe, nachgelebt werde. — Wird unter Verdankung für das gnädige Erbieten in den Abschied genommen. **c.** Schon auf dem vorigen Tage hatte man sich an die kaiserlichen und spanischen Gesandten gewendet, damit sie sich ganz geheim bei ihren Fürsten erkundigen, was dieselben in Bezug auf das allgemeine Concilium zu thun vorhaben. — Da nun noch keine Antwort darauf erfolgt ist, sollen benannte Gesandten nochmals mit allem Ernst und ganz im Geheimen daran erinnert werden, damit sich die V Orte um so besser zu verhalten wissen. **d.** Die Berichte des Abts von Kreuzlingen über die großen Rüstungen in Deutschland, sowie daß der Herr von Grumbach, der jüngst Würzburg erobert und geplündert habe, mit seinem Zug zu Roß und Fuß aufwärts ziehe, ohne daß man wisse, wo er hinaus wolle, werden ad referendum genommen. **e.** Ammann Ruffi übergibt ein an die VII katholischen Orte erlassenes Breve (v. 14. Febr.), worin sie der Papst ermahnt, als gehorsame Söhne der Kirche und Anhänger der katholischen Religion das allgemeine christliche „trientische“ Concilium nunmehr auch anzunehmen und Gott den Herrn ernstlich zu bitten, daß die ganze Christenheit demselben gehorsame und zur Einigkeit der wahren Religion gelangen. — Auf nächsten Tag zu Lucern soll jeder Bote darüber Instructionen bringen, damit man dem Papst gebührend darauf antworten könne.

## 221.

Spruchverhandlung der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.  
Brunnen. 1564, 6. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsanangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Niviera. a u. b. Art. 160 u. 161.

## 222.

Conferenz der III die Graffschaft Vellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.  
**Brunnen. 1564, 13. Mai.**

Landesarchiv Schwyz.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Vellenz, Bollenz und Riviera. a.** Art. 162.

## 223.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell.

**Lucern. 1564, 14. Mai (Sonntag Exaudi).**

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. T. 205. Landesarchiv Schwyz. (mangelhaft)

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Solothurn entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben, versichert aber, daß es auf bevorstehende Tagsatzung zu Baden seinem Gesandten angemessene Instructionen mitgeben werde, mit den kathol. Orten zu verhandeln. **b.** Landammann und Rath zu Appenzell haben ebenfalls keinen Rathsboten geschickt, sondern geschrieben: Sie haben nicht genau gewußt, ob dieser Tag zu Stande kommen werde oder nicht; sie machen aber die Anzeige, daß sie nicht gesonnen seien, über die Vereinung mit Frankreich etwas zu verhandeln, bevor der Schlachtfold und das ausstehende Friedgeld und die Pensionen vollständig bezahlt seien; denn der französische Gesandte habe viel versprochen aber nichts gehalten; sie wünschen übrigens, daß man ihnen gegenwärtigen Abschied mittheile. — Es wird beschlossen, beiden Orten diesen Abschied mitzutheilen. **c.** Dieser Tag war ausgeschrieben worden, um sich über das auf letzter Tagsatzung zu Baden vom französischen Gesandten gestellte Begehren um Erneuerung der ausgelaufenen Vereinung zu berathen. Da jedoch weder der Schlachtfold, noch die drei ausstehenden Pensionen, noch die dem König gemachten Anleihen und andere Schulden bezahlt und auch kein Termin angegeben worden ist, wann Bezahlung erfolgen werde, so sieht man deutlich, daß dem König an der Vereinung wenig gelegen sei; und weil nun überdieß der Vortrag des Herrn von Orbais weit weniger in Aussicht stellt, als dieser zu Baden erboten hatte, so wird ihm verdeutet, daß an eine Erneuerung der Vereinung nicht zu denken sei, wenn er keine andern Vollmachten habe. **d.** (S. u. Baden). **e.** Auf letzter Tagsatzung zu Baden hatte der Bischof von Constanz von den V katholischen Orten Rath und Hülfe begehrt, wie er sich bezüglich Vollziehung des Conciliums da, wo ihm die geistliche Jurisdiction zustehe, zu verhalten habe. Gegenwärtig sind nicht alle Boten darüber instruiert; man will ihm auf künftiger Jahrrechnung antworten, daß die VII katholischen Orte beschlossen haben, den Beschlüssen des Conciliums gehorsam zu sein, daß es aber den V katholischen Orten nicht gezieme, dem Bischof in geistlichen Dingen zu rathen, und daß sie sich zu ihm aller Gnaden und freundlicher Nachbarschaft versehen. **f.** \*) Landammann Lussi und Landvogt zum Brunnen machen Anzug: Ohne Zweifel erinnere man sich, wie sie vom Papst den Auftrag erhalten haben, den katholischen Orten dessen väterliche Zuneigung gegen sie auszurichten und

\*) Verhandlung der geheimen Rätbe der V katholischen Orte.

zugleich ihnen vorzuschlagen, zum Schutz und Schirm des katholischen Glaubens und der Kirche und beider Parteien Gebiete und Gerechtigkeiten ein Bündniß mit ihm abzuschließen; eine Anregung hierüber auf dem letzten Tage zu Baden sei in den Abschied genommen worden; sie bitten nun ihnen zu eröffnen, ob man Vollmachten habe, Artikel zu entwerfen, indem sie dann gerne bereit seien, dieselben dem Papst mitzutheilen und alles fördern zu helfen, was zum Nutzen und zur Ehre des Vaterlandes gereiche. — Da nicht alle Orte darüber instruiert haben, sollen die Boten auf künftige Jahrrechnung zu Baden Vollmachten darüber mitbringen; und damit der Papst in seiner gnädigen Gesinnung verharre und die Verschiebung nicht übel nehme, wird beschlossen, an den Papst eine Zuschrift zu erlassen. Der Entwurf dazu wird in den Abschied genommen. **G.** (S. u. Freie Aemter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Gravität Baden.**

**d.** Art. 56. Judicatur u. Competenzf.

**Landvogtei Freie Aemter.**

**g.** Art. 95. Justizsachen.

## 224.

Verhandlung der Abgeordneten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug vor Landammann und gefessenem Rath zu Schwyz.

**Schwyz. 1564, 27. Mai.**

Staatsarchiv Lucern. Glarneracten: Altenban. N<sup>o</sup>. 41. fol. 465.

Die Gesandten der vier Orte eröffnen: Sie haben vernommen, daß Schwyz nach alter Uebung einen Vogt in das Gaster erwählt und daß Glarus als Vogt nach Uznach den Luchsinger, der diese Vogtei schon zweimal versehen und sich unflagbar benommen, bezeichnet habe; weil nun Luchsinger sich seither vom alten Glauben abgewendet, weigere sich Schwyz, denselben auf der Vogtei Uznach zu dulden; diesen Anstand bedauern die vier Orte sehr; sie hätten allerdings lieber gesehen, wenn Glarus jemand anders zum Vogt erwählt hätte, der Schwyz gefällig sei; sie ersuchen aber, Schwyz möchte den Bitten der vier Orte zu lieb und in Berücksichtigung der beunruhigenden Zeitverhältnisse den Luchsinger aufführen lassen, oder aber, wenn wider Erwarten ein Abschlag erfolge, die Sache bis zu künftiger Jahrrechnung ruhen lassen, indem man die Hoffnung hege, dort die Sache in Güte beilegen zu können. — Landammann und Rath zu Schwyz danken den Abgeordneten der vier Orte für ihre Fürsorge und bemerken sodann: Sie haben allerdings an Glarus geschrieben, warum sie den Luchsinger nicht als Vogt zu Uznach dulden können, und haben aus dessen Handlungen und Worten bewiesen, daß er nicht zu den Katholiken halte; darauf habe Glarus dem Luchsinger das Zeugniß gegeben, daß er zum alten Glauben sich bekenne und denselben nie verläugnet habe; in Folge dessen habe Schwyz gestern an die Neugläubigen zu Glarus geschrieben, wenn Vogt Luchsinger ohne Verzug nach Einsiedeln gehe, daselbst beichte und das hl. Sacrament nach christlichem altem Brauch empfangen, wenn er ferner einen Eid zu Gott und den Heiligen schwöre, oder einen besiegelten Brief ausstelle, daß er beim alten Glauben verharren und sich von den Altgläubigen nicht sündern, sondern bei ihnen in Lieb und Leid, mit Rath und That stehen und bleiben wolle, so wolle Schwyz ihn die Vogtei zu Uznach versehen lassen; Schwyz bitte nun, die vier Orte möchten sich mit dieser Antwort zufrieden geben und berücksichtigen, daß die neugläubigen Glarner vor Jahren die im Gaster zum Treubruch und Meineid verleitet haben; Schwyz könne jetzt keine andere Antwort geben,

sondern müsse den Handel wieder an den zweifachen Rath, oder an die „große Gewalt“ bringen. — Die Gesandten der vier Orte werden durch diese Antwort nicht befriedigt, sondern bemerken, daß sie dieselbe ad referendum nehmen und ihren Obern das weitere anheimstellen wollen; sie bitten und ermahnen ganz freundlich und ernst, Schwyz möchte nichts unfreundliches oder thätliches beginnen, wenn Glarus den Luchsinger aufführen sollte; sie versichern an Glarus schreiben zu wollen, entweder möchte Luchsinger dem von Schwyz gestellten Begehren nachkommen, oder Glarus möchte einen andern altgläubigen Bogt statt des Luchsinger ernennen, oder aber die Sache bis zu künftiger Jahrrechnung ruhen lassen; sollte indeß etwas unfreundliches ohne der vier Orte Vorwissen begegnen, so würde man das als eine Verletzung der alten Freundschaft, Treue und Liebe zwischen Schwyz und den vier Orten ansehen. — Schwyz dankt schließlich für die dieser Sache wegen gehabte Mühe und Arbeit, ist zufrieden, daß die vier Orte an Glarus schreiben wollen, erklärt aber, daß es die Untertanen nicht dazu anhalten werde, dem Luchsinger zu huldigen, und stellt endlich die Behauptung in Abrede, als seien nur etwa fünf oder sechs Altgläubige in Glarus, die diesen Handel betreiben; denn sichern Nachrichten zufolge seien daselbst neun und zwanzig Ehrenmänner aus sechs und zwanzig alten Geschlechtern ausgeschossen, um die Interessen der Altgläubigen zu besorgen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Grafschaft Nuzach und Gaster.** Art. 26.

## 225.

### Jahrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg. **Engelberg. 1564, 29. Mai** (Montag nach hl. Dreifaltigkeit).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyster, Bannerherr und des Raths. Schwyz. Jost Lünd, des Raths und alt-Bogt zu Engelberg. Unterwalden. Heinrich Wolf, des Raths und Baumeister ob dem Wald; Hans Ruffi, des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

**Abtei und Thal Engelberg.** a. u. b. Art. 23. u. 24.

## 226.

### Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg. **Schallens. 1564, 31. Mai.**

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 286.

Boten: Bern. Bernhard von Erlach; Adrian Baumgartner, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Bartholomä Reynold, Benner, beide des Raths.

Die Klage und Ansprache Freiburgs wegen Bezug von Zehnten und Zinsen durch die von Kaufanne herrührend vom Kloster Thele, genannt de Montheroud, und wegen der Jurisdiction zu Poliez-le-Grand, wird nach Anhörung der weitläufigen Vorträge beider Parteien ad referendum genommen.

Der Abschied ist in französischer Sprache.

## 227.

Konferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1564, 7. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Dieser Tag wird abgehalten, um sich in Betreff der letzten zu Baden vorgeschlagenen „Mittel“ zu verständigen, damit man auf bevorstehender Jahrsrechnung den Schiedorten eine übereinstimmende Antwort geben könne. Nun stellen die Gesandten von Uri und Unterwalden an jene von Schwyz die freundliche Bitte und dringende Ermahnung, sie möchten bei ihren Obern darum anhalten, daß sie benannte Mittel auch annehmen, damit dieser Handel nicht mehr länger aufgezogen werde; denn würden die Mittel nunmehr abgeschlagen, so würde eine Mahnung gemäß des Bundes von den Alt- und Neugläubigen erfolgen, und was dann daraus erwachsen würde, wenn dieser Mahnung nicht nachgelebt werden sollte, sei wohl zu bedenken; die beiden Orte seien bereit, die Altgläubigen von Glarus gemäß der denselben gegebenen Zusagen bei ihrem Glauben zu schützen und zu schirmen gegen jeden, der sie davon zu „verdrängen“ suche; deshalb wolle man ihnen und der ganzen Eidgenossenschaft zur Ruhe verhelfen und sich über die „Mittel“ verständigen und nicht mit solcher Hitze vorgehen; sie haben von ihren Obern den Auftrag, Schwyz dieses mit allem Ernst vorzutragen und es „auf ihre Seite zu bringen.“; was sie bisher verheißen, haben sie auch stets gehalten und werden es auch fernerhin thun; es sei nun besser, das jetzt mit Gunst und Willen zu thun, was man vielleicht später mit Ungunst und Widerwillen thun müßte; auch sei bekannt, was man einander zugesichert habe, daß nämlich kein Ort ohne Vorwissen des andern etwas feindseliges anfangen dürfe; sollte diese freundliche Bitte und Ermahnung ohne Erfolg sein, so würden ihre Obern veranlaßt, mit ihren getreuen Eidgenossen von Schwyz „etwas weiteres“ zu sprechen; denn sie hoffen, die Fürsten der Christenheit werden auch ihre Mitwirkung eintreten lassen. — Auf den Fall, daß die Mittel von allen drei Orten angenommen würden, will man dann mit den Altgläubigen von Glarus sich beraten und sehen, was für Zusicherungen man ihnen ganz geheim machen wolle. **b.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Niviera.

b. Art. 163.

## 228.

Gemein-eidgenössische Jahrsrechnungs-Tagsszung.

Baden. 1564, 11. Juni (Sonntag vor St. Vitus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. T. 214.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen; Hieronymus Manuel, Sefelmeister, beide des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Ruffi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolsinger, Ammann; Jakob Schell,

Statthalter. Glarus (abwesend.)<sup>\*)</sup> Basel. Bonaventura von Brun; Hans Meyer, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Berromann, Benner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Christoph Waldfirch, Sekelmeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

**a.** und **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Abgeordnete von Bürgermeister und Rath der Stadt Kotwyl beschwerten sich über die Wittfrau zum Schramberg, die schon wiederholt, ungeachtet die Stadt Kotwyl vom Kaiser die Freiheit freien Birsens erhalten, ihren Wildhag zerstört, den Unterthanen gedroht und bei Leibesstrafe verboten habe, etwas in die Stadt zu führen, viele mit Gefängniß und Geld gebüßt und sie nun sogar vor das Kammergericht nach Speyer citiert habe; sie bitten deshalb um Hülfe und Rath. — Daher wird an die Frau geschrieben, sie möchte die Kotwylser bei ihrer kaiserlichen Freiheit des freien Birsens und namentlich beim Vertrag, der dieses Spaus halb zwischen dem Herrn von Landenberg, als damaligen Besizer des Schrambergs, und denen von Kotwyl durch eidgenössische Boten zu Dießenhofen aufgerichtet worden, bleiben lassen, vom Rechtsbot abstecken, sich aller Gewaltthätigkeiten enthalten und guter Nachbarschaft sich bestreuen. — Der Handel wird auf den Fall, daß die Frau zum Schramberg von ihrem Trotz und ihren Gewaltthätigkeiten gegen Kotwyl nicht ablassen sollte, ad instruendum in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** und **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Hans Meyer, Wirth zum Sternen in Zürich, bittet um Erneuerung der Fenster und Wappen in seiner uralten Herberge, an welche er bedeutende Kosten verwendet habe. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **k.** Die von Schaffhausen und St. Gallen führen Beschwerde über Erhöhung der Zölle und über andere Abgaben in Savoyen und über Durchsuchungen und Confiscationen, denen die durch dieses Land reisenden unterworfen und ausgesetzt sind. Deshalb wird an den Herzog geschrieben, er möchte diese Neuerungen wieder aufheben und es bei dem alten Herkommen bleiben lassen. — Der Handel wird zugleich ad instruendum genommen, um auf nächster Tagsatzung die weitem Schritte berathen zu können, im Fall der Herzog nicht entsprechen sollte. **l.** Die auf letztem Tage vorgeschlagene Uebereinkunft, betreffend Zurückstellung von gestohlenem Gut, wird von allen Orten angenommen; einzig Basel hat darüber nicht instruiert, und Bern macht den Vorbehalt, sie annehmen zu wollen, sofern alle Orte dazu stimmen. **m.** An den Kaiser wird eine Zuschrift erlassen mit dem Gesuch, er möchte gemäß Erbeinung den Eidgenossen den freien Silberkauf im Reich und in den österreichischen Landen bewilligen und endlich Antwort darüber geben. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächste Tagsatzung Vollmacht mitgeben, über die fernern Maßregeln sich zu berathen auf den Fall, daß der Kaiser auf seinem Verfahren beharren würde. **n.** Um das fortwährende Steigen der Fleischpreise zu verhindern, sollen die Gesandten auf künftige Tagsatzung mit entsprechenden Vollmachten zu einer Verordnung über den Fleischkauf versehen werden. **o.** Jedes Ort soll geeignete Maßregeln treffen, damit nicht von seinen Angehörigen „ungewichtiges“ Gold in's Land gebracht werde, und daß man Gewicht und Korn überall gleich mache und Fehlbare bestrafe. **p.** Die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug geben bezüglich der Anstände zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus folgende Erklärung ab: Auf die dringende Bitte der sieben Schiedorte und zur Erhaltung von Frieden und Einigkeit in der Eidgenossenschaft haben sie die auf dem letzten Tage zu Baden entworfenen Mittel angenommen, jedoch

\*) Nur im Zürcherexemplar: Paulus Schuler, alt-Landammann.

unter der Bedingung, daß darüber nichts weiter disputiert werde und daß die Mittel auch also von denen von Glarus angenommen werden. Schwyz gibt seine Instruction in den Abschied. Glarus endlich wünscht, nach gebührender Verdankung der von den Schiedorten in dieser Sache gehaltenen Bemühungen, daß der Artikel betreffend das Concilium besser erläutert werde, indem es dann die andern Artikel, wiewohl sie ihm etwas nachtheilig seien, auch annehmen werde. — Nachdem die Schiedboten noch einmal gütliche Vereinbarung versucht und nachdem die Boten von Glarus neue Instructionen eingeholt haben, begehren letztere nach ihrer Rückkehr am 3. Juli zu wissen, was man ihnen in dieser Sache zu thun anrathe. Die Schiedboten geben ihnen nun beinahe einstimmig den Rath, dem Frieden, der Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu lieb die vorgeschlagenen Mittel anzunehmen. Nun gibt Glarus endlich seine Zustimmung. Die Gesandten der vier katholischen Orte bezeugen ihre Freude darüber und nehmen Glarus gemäß des letzten Artikels wieder in den Bund und Landfrieden auf. Dem Landschreiber zu Baden wird von den Gesandten der zwölf Orte aufgetragen, die Vertragsbriefe auszufertigen und mit den Siegeln der Schiedboten zu bekräftigen. \*) — Schwyz nimmt noch Anstand wegen des Vogt Luchsinger, wird aber von den andern Orten dringend ermahnt, sich der Mehrheit anzuschließen, oder doch einweisen gegen Glarus nichts thätliches vorzunehmen und seinen Bescheid bis zum August nach Zürich zu melden. Auch Glarus wird gemäß Bünden und Landfrieden ermahnt, sich gegen die von Schwyz friedlich zu verhalten und bis auf weitem Bescheid den Luchsinger nicht als Vogt in Uznach aufzuführen. — Da Schwyz beharrlich auf seiner Antwort verbleibt, bittet Glarus die andern Orte, ihr möglichstes zu thun, damit Schwyz dem Vertrage auch beitrete. ¶ Schwyz beschwert sich, daß derer von Glarus Landleute von Nieder-Urnen den Manoffer, der wegen wiederholten Friedbruchs durch die von Gaster gefangen genommen worden, gewaltsam befreit haben, und verlangt, daß Manoffer wieder zurückgegeben werde, damit man ihn nach Verdienen bestrafen könne, und daß auch die von Nieder-Urnen gestraft werden, indem es solche Eingriffe nicht dulden könne; Zürich sei über den Handel ganz falsch berichtet worden. — Nach Anhörung der Verantwortung von Glarus, sowie der von Schwyz über den Handel aufgenommenen Kundschaften, werden die beiden Orte ermahnt, sich über die Bestrafung der Angeklagten zu verständigen. ¶ Die französischen Gesandten wiederholen ihr Gesuch betreffend Erneuerung der Vereinung. Es wird nun ein Ausschuss an sie abgeordnet, um den verdienten Schlachtfold, die ausstehenden Pensionen und Vereinungsgelder, Abbezahlung der Anleihen und Befriedigung der Hauptleute, die im Piemont gedient, von ihnen zu begehren. Da sie jedoch keine genügende Antwort geben wollen, wird von einigen Orten an den König und an den Commetable geschrieben, sie möchten nunmehr endlich Anordnungen treffen, daß die Anforderungen der Eidgenossen so bald möglich bezahlt werden, oder möchten wenigstens, wenn dieses unmöglich sei, erklären, wann und wie die Bezahlung erfolgen werde, damit man der ewigen Klagen endlich los werde, und möchten schriftlich darüber antworten. — Die Sache wird ad instruendum genommen. ¶ Herr von Röll macht im Namen des Herzogs von Savoyen die Anzeige, daß der Herzog auf die verschiedenen Beschwerden und Reclamationen der Eidgenossen betreffend den neuen Zoll bisher nur darum mit einer Antwort zurückgehalten, weil er immer gehofft habe, daß seine Anstände mit Bern durch Vermittlung der Eidgenossen beigelegt würden; diese Hoffnung bege er immer noch; wenn sie verwirklicht sei, alsdann möchte

\*) Vertrag zwischen den 4 katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus, vermittelt durch die Boten der sieben Schiedorte. Baden, Montag vor St. Ulrich (3. Juli.) 1564. — Beilage Nr. 8.

man das alte Bündniß mit dem Haus Savoyen erneuern und alsdann werden auch die neuen Zölle wieder aufgehoben werden. — Antwort an den Herzog: Die Eidgenossen seien von jeher, auch wenn sie mit Savoyen nicht in Bündniß gestanden, nie wider altes Herkommen mit neuen Zöllen beschwert worden; sie bitten ihn daher, es auch dabei bleiben zu lassen und seine Antwort darüber Bern zuzusenden. **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** (S. u. Baden). **v.** Rechnungsablage der Landvögte (S. u. die betreffenden Vogteien). **w.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Landgraffschaft Thurgau.</b>	<b>e.</b> Art. 536. Stifte und Klöster.	<b>w.</b> Art. 386. Stifte und Klöster.
	<b>v.</b> „ 14. Amtsrechnung.	
<b>Landvogtei Rheinthal.</b>	<b>t.</b> Art. 155. Verjenclees.	<b>v.</b> Art. 32. Amtsrechnung.
<b>Grasschaft Sargans.</b>	<b>f.</b> Art. 39. Lehenfachen.	<b>v.</b> Art. 13. Amtsrechnung.
	<b>g.</b> „ 82. Handel und Gewerbe	
<b>Grasschaft Baden.</b>	<b>a.</b> Art. 92. Zollfachen.	<b>u.</b> Art. 98. Unterstützungen.
	<b>b.</b> „ 171 Stifte und Klöster	<b>v.</b> „ 16. Amts- u. Selektrechnung.
<b>Landvogtei Freie Ämter.</b>	<b>e.</b> Art. 116. Zunftfachen.	<b>v.</b> Art. 20. Amtsrechnung.
	<b>h.</b> „ 132. Kriegsfachen.	
<b>Grasschaft Auzach und Gaster.</b>	<b>p</b> u. <b>q.</b> Art. 27 u. 28.	

## 229.

### Emmenthalische Jahrrechnungs-Tagfagung.

**Lautis. 1564, 26. Juni** (Montag nach Johann d. Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Emmenthal. Abschn. II. 140.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Felix Engelhard. Bern. Jakob Meyer. Lucern. Ulrich Heiserlin. Uri. Walther Koll. Schwyz. Heinrich Pfyl. Unterwalden ob dem Wald. Heinrich Birz. Zug. Jakob Schicker. Glarus. Rudolph Gallati. Basel. Werner Wölflin. Freiburg. Franz Rudela. Solothurn. Urs Graff. Schaffhausen. Konrad Bärri.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Bier emmenth. Vogteien überh.</b>	<b>e.</b> Art. 125. Polizeiliches.	<b>k.</b> Art. 157. Verkehr mit Mayland.
	<b>i.</b> „ 109. Zunftfachen.	
<b>Lautis und Mendris.</b>	<b>a. h.</b> Art. 17. Amtsrechnung.	<b>e.</b> Art. 40. Zunftfachen.
<b>Landvogtei Lautis.</b>	<b>b.</b> Art. 109. Bußenrechnung.	<b>f.</b> Art. 138. Rechnungsfachen.
	<b>d.</b> „ 393. Zollfachen.	<b>g.</b> „ 272. Zunftfachen

## 230.

### Emmenthalische Jahrrechnungs-Tagfagung.

**Suggarus 1564, 15. Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Emmenthal. Abschn. II. 141. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Glarus.]

Boten: (Wie zu Lautis. d. 26. Juni).

**p.** aus dem Solothurnerexemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Vier ennetb. Vogteien überh.</b>	<b>b.</b> Art. 110. Justizsachen.	<b>h.</b> Art. 111. Justizsachen.
	<b>g.</b> „ 212. Verkehr mit Mayland.	<b>p.</b> „ 27. Amtsrechnung.
<b>Euggarus und Mainthal.</b>	<b>a.</b> Art. 9. Amtsrechnung.	
<b>Landvogtei Euggarus.</b>	<b>c.</b> Art. 86. Außenrechnung.	<b>k.</b> Art. 214. Justizsachen.
	<b>d.</b> „ 121. Rechnungssachen.	<b>l.</b> „ 184. „
	<b>e.</b> „ 122. „	<b>m.</b> „ 231. „
	<b>f.</b> „ 213. Justizsachen.	<b>n.</b> „ 374. Glaubenssachen.
	<b>i.</b> „ 270. Polizeisachen.	<b>o.</b> „ 120. Rechnungssachen.

### 231.

Verhandlung der Abgeordneten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug vor Landammann, Rätthen und ganzer Gemeinde von Schwyz zu Ibach vor der Stüfe.

**Schwyz. 1564, 6. August.**

Staatsarchiv Lucern. Glarneracten: Altenbau. 11. fol. 468.

Die Gesandten der vier Orte eröffnen vor Landammann, „Räth“ und ganzer Gemeinde von Schwyz: Sie haben dem Frieden und der Ruhe und Einigkeit zu lieb nach gründlicher Erwägung des ganzen Handels die lezthin vorgeschlagenen „Mittel“, betreffend die Anstände zwischen Glarus und den V kathol. Orten und den Aufritt eines Vogts zu Uznach, im Namen Gottes angenommen und erwartet, auch Schwyz würde dasselbe thun; laut Beschluß letzter Jahrrechnung zu Baden hätte Schwyz auf den 1. August seinen Entschluß an den Burgermeister von Cham schicken sollen; da dieses aber bis heute nicht geschehen, seien sie von den vier Orten abgeordnet worden, um Schwyz zu erinnern, mit welcher Freundschaft und Liebe ihre frommen Alvordern mit einander gelebt, wie sie bisher mit Gut und Blut zu einander gestanden und das Gebiet der V Orte zu Ansehen und Ehre gebracht haben, ferner um Schwyz vorzustellen, wie die Fürsten zu Frieden und Ruhe ermahnen und auf die Beschlüsse des eben beendigten Conciliums vertrösten, endlich um Schwyz die feste Versicherung zu geben, wie die vier Orte, wenn die neugläubigen Glarner etwas gegen die altgläubigen, oder gegen die zu Wesen, Uznach und Gaster, dem alten Glauben und der Billigkeit zuwider, handeln sollten, Leib und Gut zu Schwyz und den altgläubigen Glarneren setzen würden; darum bitten sie ganz dringend und freundlich, mit ihnen im Namen Gottes diese Mittel anzunehmen und den Vogt zu Uznach aufreiten zu lassen. — Nachdem nun der Bund der VIII Orte, der Landfrieden, der jüngste Abschied zu Baden sammt den vorgeschlagenen Mitteln verlesen und reiflich erwogen worden, nachdem man auch die den altgläubigen Glarneren gegebenen Zusicherungen in Betrachtung gezogen, erklärt Schwyz, daß es gegenwärtig die Mittel nicht annehmen könne, sie aber auch nicht verwerfen, sondern erwarten wolle, was das allgemeine Concilium annehme und erkenne, da ja die Neugläubigen von Glarus sich auf dem Rechtstag zu Einsiedeln geäußert haben, daß man nicht eilen, sondern zuwarten möchte, indem sie dem, was das Concilium beschliesse, sich unterziehen werden; betreffend den Vogt Luchsinger, so habe Schwyz demselben zwei Vorschläge gemacht, unter welcher Bedingung es ihn aufreiten lassen wolle; nehme er einen derselben an, so lasse Schwyz ihn aufreiten, wenn nicht, so verweigere

es den Aufritt und zwar gemäß Landfrieden; Schwyz danke übrigens den vier Orten für ihre vielen Kosten und ihre Mühe dieses Handels wegen und werde es ihnen nie vergessen.

Auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Grafschaft Uznach und Gaster.** Art. 29.

## 232.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Nidwalden und Zug.

**Lucern. 1564, 11. August** (Freitag nach St. Laurentz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. T. 217.

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Weil Schwyz die von den Schiedorten vorgeschlagenen Mittel, betreffend die Anstände zwischen den 5 katholischen Orten und Glarus, noch nicht angenommen hat, ungeachtet es so dringend darum ersucht worden, weil ferner Schwyz den Luchsinger nicht als Vogt in Uznach aufführen lassen will, wurde für nöthig erachtet, gegenwärtige Conferenz abzuhalten, um sich, da Zürich bereits eine gemein-eidgenössische Tagfagung nach Baden auf den 22. August ausgeschrieben hat, noch zuvor über ein einstimmiges Votum verständigen zu können. — Es wird nun beschlossen, ein freundliches Schreiben (12. August) an Schwyz zu erlassen. — Den beiden Orten Uri und Unterwalden wird in den Abschied gegeben, daß es von Erfolg sein würde, wenn auch sie, wie Lucern und Zug bereits gethan haben, Schwyz ermahneten, nichts wider Bünde und Landfrieden vorzunehmen, sondern, wenn es „gegen Glarus etwas hätte“, gemäß Bünden und Landfrieden das Recht zu brauchen. **b.** Eine beleidigende Aeußerung des Hans Geberg von Schwyz gegen Zug, wegen Annahme der Mittel bezüglich des Glarnerbandels, wird von allen vier Orten, weil es alle vier gemeinsam berührt, ad instruendum genommen. **c.** Es wird ein Schreiben an Zürich entworfen, mit dem Gesuch, Glarus darum anzuzeigen, daß es einweilen, jedoch seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten unbeschadet, unterlassen möchte, den Luchsinger als Vogt in Uznach aufzuführen. Weil Obwalden auf gegenwärtiger Conferenz nicht erschienen ist, wird ihm der Entwurf zur Ertheilung seiner Zustimmung übersendet. **d.** Die „Amtleute“ und Knechte der päpstlichen Garde in Rom machen an die acht Orte die Anzeige, daß nach Absterben ihres Hauptmanns, Kaspar von Silinon, ein unehelicher Better des Papsts, Johann Baptist Serpelen genannt, zu ihrem Hauptmann ernannt worden sei. Derselbe erbietet in einer Zuschrift an die acht katholischen Orte alles Gute. — Es wird ad instruendum genommen, ob die acht Orte zugeben wollen, daß ein welscher Hauptmann über die ibrigen gesetzt werde, während Lucern das Recht zusteht, die Hauptmannsstelle durch einen seiner Rätbe und Bürger zu besetzen.

Auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Grafschaft Uznach und Gaster.** e. Art. 30.

## Gemein = eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1564, 22. August (Dienstag vor Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bc. T. 241.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sefelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen; Hieronimus Manuel, Sefelmeister, beide des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Jost Schmid, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Bannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Kaiser, Sefelmeister ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Hans Betsinger, Ammann; Jakob Schell, Statthalter. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Hans Meyer; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Mezzeli, Landammann.

**a.** Die Gesandten des Königs von Frankreich eröffnen schriftlich und mündlich: Der König habe vernommen, daß die Anstände betreffend Glarus noch nicht gänzlich erledigt seien; er bedauere es sehr und bitte die Eidgenossen dringend, zu beherzigen, wie viel Krieg und Jammer seit vierzig Jahren nicht allein in Deutschland, sondern auch in England und in Frankreich wegen Religionszwiespalt entstanden sei, und beschwöre sie, in Einigkeit und Liebe mit einander zu leben und allfällige Anstände in Güte beizulegen. — Antwort: Man danke dem König verbindlich für seine Warnung und werde an die Obern darüber berichten; indessen hoffe man zuversichtlich, daß der benannte Zustand bald in Güte erledigt sein werde. **b.** Die französischen Gesandten überreichen ferner Briefe vom König und der Königin Mutter an die XIII Orte der Eidgenossenschaft, worin dieselben ihre gnädige Gesinnung versichern und über Erneuerung der Vereining, sowie über Bezahlung der ausstehenden Pensionen und Schulden ausführlich sprechen. — Sie werden nach gebührender Verdankung ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Schwyz wird ersucht, über seinen Streithandel mit Glarus endlich willfährige Antwort zu geben. Es gibt keine Antwort schriftlich ab, entwickelt darin die Gründe, warum es einsweilen die vorgeschlagenen Mittel weder annehme noch verwerfe, und verlangt, daß die Glarner zuvor, wie sie versprochen haben, dem Concilium sich unterziehen, ihre „verschriebenen“ Zusagen halten, und daß Luchsinger zum Beweis, daß er katholisch sei, zu Einsiedeln beichte und das heil. Sacrament empfangen. — Die Gesandten von Glarus geben ihre Antwort über die von Schwyz eingelegte Instruction ebenfalls schriftlich ab; sie drücken ihr Bedauern darüber aus, daß Schwyz trotz aller Bitten und Ermahnungen sich nicht in Güte finden lasse, und daß Glarus demnach „zum Recht“ die Zuflucht nehmen müsse; sie bitten, man möchte es gemäß Bünden und Landfrieden vor Gewalt schützen und ihm zu seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten und zum Rechten verhelfen. — Um aber einen Rechtshandel zu vermeiden, entwerfen die andern eilf Orte nochmals gütliche Mittel und geben sie den Parteien in den Abschied mit der Bitte, die Ermahnungen des Papstes, des Kaisers, der beiden Könige von Frankreich und Spanien, des Herzogs von Savoyen und anderer Fürsten und besonders ihrer Miteidgenossen wohl zu beherzigen und bis zum 29. Septemb. entsprechende Antwort zu geben. Sobald Schwyz seine Antwort, ob es die frübern oder die

jetzt entworfenen Mittel annehmen werde, an Zürich eingeschickt hat, soll dieses an Glarus davon Mittheilung machen, damit dieses den Vogt in Uznach aufführen kann; sollte aber Schwyz wider Erwarten beide Mittel verwerfen, alsdann soll Zürich mit Beförderung eine Tagsatzung ausschreiben, auf welche dann jedes Ort seine Gesandten mit umfassenden Vollmachten abzuordnen hat, wie sich jedes Ort in diesem Falle verhalten wolle; inzwischen sollen Uri und Unterwalden eine Ermahnung an Schwyz erlassen und, daß sie es gethan, an Zürich schriftlich es melden, damit man sich auf nächster Tagsatzung desto besser zu verhalten wisse. Endlich wird von den Gesandten der vier Orte Zürich, Bern, Lucern und Zug beiden Parteien ihre auf dem letzten Tage an Schwyz erlassene Ermahnung abgelesen und bestätigt. Die Gesandten von Schwyz erklären, daß sie keine Vollmacht haben, etwas anzunehmen, daß sie aber, was man ihnen deshalb mitgebe, an ihre Obern bringen werden. Endlich geben jene von Glarus die Erklärung ab, daß sie es gänzlich bei der von ihren Obern an alle Orte gerichteten Mahnung, sowie bei ihrer eröffneten Instruktion bleiben lassen, indem sie keine Vollmacht haben, sich weiter einzulassen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Marc Anton Boffo bittet, man möchte seinem Vetter, der im Herzogthum Mayland einen andern in der Nothwehr getödtet habe, einige Zeit auf eidgenössischem Gebiet Sicherheit und Unterkommen gewähren. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Laus). **h.** Die französischen Gesandten beschwerten sich darüber, daß die französischen Dik-Pfenninge von den Münzmeistern, Goldschmieden und Krämeru aufgewechselt und eingeschmelzen werden, und wünschen, daß sich die Eidgenossen mit Frankreich über gleichen Werth der Münzen vergleichen, indem dann dieses Aufwechseln und Einschmelzen von selbst aufhören würde. Nachdem die Gesandten von Zürich sodann erläutert hatten, daß laut der in Zürich vorgenommenen Probe 3 solcher Diken mehr werth seien, als 1 Thaler zu 18 constanz. Bazen, „indem sie auf die Mark 5 Kreuzer mehr als die Thaler halten“, wird auf Ratification hin beschlossen, daß in den gemeinen Vogteien diese Diken zu 6 constanz. Bazen oder 10 Basler Blappart gehen sollen und daß jedes Ort das Einführen und Einschmelzen solcher Münzen verbieten möchte, um bei guter Münze zu verbleiben. Ferner wird in Bezug auf die „ungewichtigen“ Kronen verfügt: Jedes Ort soll dafür sorgen, daß bei Goldwaagen richtige Gewichte gebraucht werden und daß die Goldschmiede die ungewichtigen Kronen nur mit Dukatengold löthen oder vergolden und kein Schlagloth dazu brauchen und für jeden Gran an ungewichtigen Kronen nicht mehr als einen halben Bazen abziehen. **i.** Bern gibt die Erklärung ab, daß es dem Vertrag betreffend Zurückstellung von gestohlenem Gut auch beitrete, daß es aber, weil Basel sich nicht dazu verstehen wolle, gegen dasselbe zu nichts verpflichtet sein möchte. **k.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsanalysenheiten:

<b>Landgrafschaft Thurgau</b>	<b>e.</b> Art. 140. Judicatur u. Competenzf.
<b>Grafschaft Baden.</b>	<b>k.</b> Art. 172. Stifte und Klöster.
<b>Bier ennetb. Vogteien überh.</b>	<b>f.</b> Art. 126. Politzeiliches.
<b>Landvogtei Laus.</b>	<b>g.</b> Art. 208. Justizsachen.
<b>Landvogtei Suggarus.</b>	<b>e.</b> Art. 185. Justizsachen.

## 234.

Jahresrechnung der die Grafschaft Vellenz regierenden III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.  
**Vellenz. 1564. 29 August** (Dienstag nach Bartholomäus).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Vellenz, Vollenz und Riviera.** n. f. Nr. 164—169.

## 235.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

**Freiburg. 1564, 2. October.**

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. T. 248.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg].

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister. Bern. Hans Steiger, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sefelmeister. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Pannerherr. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Hauptmann Jost Schmid, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Balthasar Henzli, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lüssi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Paulus Kolin, Pannermeister; Sebastian Meyer von Aegeri, des Raths. Glarus. Gabriel Hässi, Landammann. Basel. (abwesend). Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß; Peter Ammann; Hans „Heid“ (von Lanten), beide alt-Schultheiß; Petermann von Clery, Ritter und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner; Urs Wielstein, Sefelmeister und des Raths; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Bürgermeister. Appenzell. Sebastian Thörig, Landammann.

Abt von St. Gallen. Balthasar Tschudi, Hauptmann. Stadt St. Gallen. Hans Blum; Anton Gerwer, beide Hauptleute. III Bünde. (abwesend). Wallis. Hans von Niedmatten, alt-Landeshauptmann; Anton Kalbermatten; Hans zum Thurn, alle des Raths. Mühlhausen. (abwesend). Nottwil. Jakob Wölflin, Baumeister\*); Matthias Wenger, Zunftmeister; Hans Aernli. Biel. Christoph Wytenbach, Meyer; Jesue Wytenbach, Bürgermeister.

a. Die Gesandten des Bischofs Johannes Jordanus von Sitten, sowie des Landeshauptmanns und der Räte der Landschaft Wallis eröffnen vor den Gesandten der VII katholischen Orte, daß die Einladung auf diesen Tag ihnen so spät zugekommen sei, daß es ihnen unmöglich gewesen, die Landsgemeinden zu versammeln und von diesen Verhaltungsbefehle einzuholen; um jedoch keine Verzögerung zu veranlassen, seien sie hieher abgeordnet worden, in bester Hoffnung, daß die Vereinigung mit Frankreich zu Stande kommen werde; sie bitten, bei dieser Verhandlung ihnen dazu behülflich zu sein, daß die Landschaft Wallis den Saß Salz, der wegen neuen Zöllen und Aufschlag jetzt bis auf 2 Kronen gestie-

\*1 Im Solothurneremplar: Bürgermeister.

gen sei, wieder zum frühern Preise, nämlich zu 1 Krone aus Frankreich beziehen könne, indem dieses bei ihren Landleuten guten Willen und in Bezug auf die begehrte Vereinung bedeutend Vorschub bringen würde; sie bitten ferner, daß das zwischen den VII katholischen Orten und der Landschaft Wallis aufgerichtete, auf künftige Lichtmess zu Ende laufende Burg- und Landrecht wieder erneuert und beschworen werde und daß man hiefür Zeit und Ort bestimmen möchte; die Landschaft erbiete sich, damit den katholischen Orten die großen Kosten der Abordnung von Gesandten nach Wallis erspart werden, Gesandte auf den bestimmten Tag oder von Ort zu Ort zu schicken, das Burgrecht gebührend zu beschwören; sie bitten endlich, man möchte allfälliges Mißtrauen gegen einige unter ihnen bezüglich der Religion fallen lassen und versichert sein, daß sie stets bereit seien, das Burgrecht in seinem ganzen Inhalt mit Worten und Werken zu halten. — Antwort: Man habe noch andere Anstände mit den französischen Gesandten zu berichtigen, nach deren Beseitigung man dann kein Bedenken mehr zu tragen habe, in die Vereinung zu treten; bezüglich der Reclamation wegen des Meersalzes werde man sich bei den Verhandlungen alle Mühe geben, damit die Landschaft Wallis wie von Alters her gehalten werde; ihr Begehren um Ansetzung eines Tags und Orts für Erneuerung des Burgrechts werde man ad instruendum nehmen. **b.** Die Gesandten der Stadt St. Gallen eröffnen wieder verschiedene Beschwerden ihrer Kaufleute gegen die französischen Zollbeamten, besonders daß dieselben an den Thoren in Lyon beim Ein- und Austritt ihre Baarschaft vorzeigen müssen, was für sie mit großer Gefahr verbunden und zudem wider den Friedensvertrag zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft sei, und verlangen, sie bei ihren Freiheiten zu schützen und bei den Verhandlungen über Erneuerung der Vereinung mit Frankreich diesen Punkt zur Sprache zu bringen und möglichst zu berücksichtigen. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **c.** Auf die Beschwerde Lucerns, daß die von Basel her über den St. Gotthard gehenden Waaren durch ennetbirgische Untertanen eigenmächtig mit Beschlagnahme belegt oder auf andere Weise aufgehalten werden, unter Vorgabe, daß diese Waaren von und durch Orte kommen, wo die Pest regiere, wird dem betreffenden Landvogt anbefohlen, bei Buße solches zu verbieten und nicht zu gestatten, daß ohne seine Erlaubniß solche Waaren geöffnet werden. Es wird auch zur Nachachtung in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **e.** Schwyz macht vor den Boten der VII katholischen Orte Anzug: Vor einiger Zeit habe Ammann Hässi von Glarus erklärt, er wolle eben so gut wie irgend ein Gesandter der V Orte den katholischen Glauben aufrecht erhalten helfen; nun ergebe sich aber aus drei Briefen, die derselbe eigenhändig an Schreiber Loriti nach Muri geschrieben, gerade das Gegentheil davon, indem darin stehe, daß die Landleute von Glarus Hülfe und Beistand von Zürich, Bern und den „Grauen Bünden“ zu gewärtigen haben, wenn jemand sie überfallen wolle; deßhalb können die Gesandten von Schwyz nicht mehr neben Hässi auf Tagleistungen sitzen. Weil jedoch gegenwärtige Tagssatzung durch die französischen Gesandten ausgeschrieben worden ist, will man für diesmal den Ammann Hässi sitzen lassen; dabei behalten sich indes die V Orte vor, nach dem Schluß der Tagssatzung denselben vor sich zu berufen und ihm ihr „Anliegen“ vorzuhalten, damit er sich darnach zu richten wisse. **f.** Die Gesandten von Rotwyl beschwerten sich, daß die Frau Merkin auf dem Schramberg in ihrer Antwort auf das aus Baden an sie erlassene Schreiben, betreffend Zerstörung des Wildhags derer von Rotwyl, der letztern Ehre angegriffen habe durch die Behauptung, als hätten sie widerrechtlich gejagt, und bitten, daß man sie bei dem deßhalb gemachten Vertrage schützen möchte, da der beim kaiserlichen Kammergericht bereits anhängig gemachte Proceß sich in die zwanzig bis dreißig Jahre verschleppen dürfte.

und sie so um ihre Rechtsamen kommen könnten, da die Frau sich inzwischen in den Besitz setzen lassen möchte; sie verlangen ferner, daß man sich beim Kaiser dahin verende, daß die Kauf- und Gewerbsleute von Rotwyl wie die andern Eidgenossen und deren Zugewandte hinüchtlich des Zolls im Reiche gehalten werden. — Diese Anliegen werden auf ihr Gesuch in den Abschied genommen. 2. Die französischen Gesandten (Creditiv für die franz. Gesandten: Marschall von Vieilleville, Sebastian de l'Abespine, Bischof zu Limoges, und Nikolaus de la Croix, Herr zu Orbais, d. d. 25. Juli 1564) danken für den „fleißigen“ Besuch dieser Tagfagung und sprechen die Erwartung aus, daß ihnen nunmehr in Betreff der angetragenen Erneuerung der Vereinung entsprechende Antwort werde gegeben werden; sie erbieten sich, mit den Orten, welche allfällig ein besonderes Anliegen vorzubringen haben, sich zuvor verständigen zu wollen; sie melden endlich, daß der König ihnen anempfohlen habe, zur Beilegung der Anstände zwischen Schwyz und Glarus möglichst mitzuwirken, daß sie nun aber zu ihrer Freude vernommen, wie die Sache auf dem besten Wege zur Erledigung sei. — Aus der Berathung hierüber ergibt sich, daß die 4 Orte auf der Bezahlung des wohlverdienten Schlachtfeldes, sowie der verfallenen Pensionen u. s. w. verharren, daß die andern Orte aber in Berücksichtigung der schweren Kriege in Frankreich und wegen andern erheblichen Gründen dem König willfahren möchten. Die französischen Gesandten antworten dem an sie abgeordneten Ausschusse, daß es dem König jetzt ganz unmöglich sei, die gewünschten Zahlungen zu leisten, daß sie auch nichts anderes erwartet haben, als daß man die zu Baden entworfenen Artikel nunmehr annehmen und keine weiteren Einreden vorbringen würde. Nach wiederholten dringenden Vorstellungen versprechen sie endlich, daß der Schlachtfeld auf Lichtmeß über's Jahr unfehlbar sammt den Pensionen werde bezahlt werden, hoffen, daß nunmehr dem Eintreten über die Artikel der Vereinung nichts mehr im Wege stehen werde, und geben die Versicherung, daß die Beschwerden der Landschaft Wallis wegen des Salzes sowie jene der Kaufleute von St. Gallen wegen der Zölle ihre gebührende Berücksichtigung finden werden. — Nun erklären sich die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bereit, in die Berathung der Artikel einzutreten, in Berücksichtigung, daß man es sonst nicht weiter bringen möchte und daß es den Eidgenossen gezieme, mit dem König als ihrem besten Freunde Mitleiden zu haben. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell aber nehmen dieses in ihren Abschied, in Hoffnung, daß ihre Obern nach Erwägung der Noth und der ausgestandenen Trübseligkeiten des Königs sich von den andern Orten nicht sündern, den Vorschlag annehmen und auf der nächsten Tagfagung entsprechende Antwort geben werden. — Nun werden durch einen Ausschuss der Orte, die früher mit dem König Heinrich in Vereinung gestanden haben, mit den französischen Gesandten die Artikel der Vereinung durchberathen und jedem Boten abschriftlich in den Abschied gegeben (Abschied Bd. T. 269); die Gesandten aber von Zürich, Bern, Obwalden und Appenzell haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. — (Zu Lucern wurde der Entwurf vor der Gemeinde „in der Cappel“ am 16. Nov. angenommen). Die französischen Gesandten begehren schließlich, daß der von Zürich am den 22. October angesetzte Tag in Betreff der Anstände zwischen Schwyz und Glarus etwas weiter hinausgesetzt werden möchte, theils um besser Zeit zu finden, über obstehendes Geschäft zu instruieren, theils weil schon eine Tagfagung wegen der Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Bern auf denselben Tag angesetzt sei und fast alle Orte auf letztem sich einfinden müssen; sie werden aber nächstens in des Königs Kosten einen Tag ausschreiben. Antwort: Man könne diese Sache nicht wohl länger verschieben, weil es der ganzen Eidgenossenschaft nicht wenig daran gelegen sei, und werde also den Tag auf obbe-

stimmte Zeit abhalten; inzwischen werde das Geschäft der Vereinigung an die Gemeinden gebracht; sie mögen dann zwei oder drei Wochen später ihren Tag ausschreiben. Die französischen Gesandten geben sich mit diesem Bescheid zufrieden. Den Gesandten der andern, sowie der Zugewandten Orte werden die nunmehr auf Ratification hin festgestellten Artikel der Vereinigung vorgelesen und auf ihr Gesuch abschriftlich in den Abschied gegeben. **h.** Abgeordnete einiger Bürger von Bern, Freiburg, Solothurn und Basel, welche sich für den Grafen „von der Kamern“ um eine namhafte Summe verbürgt hatten, beschwerten sich, daß der Herzog von Savoyen die durch Vertrag festgesetzten Zinsen nicht bezahle und daß sie dieser Sache wegen bereits große Kosten gehabt; sie bitten, man möchte ihre Klage in den Abschied nehmen und den Gesandten auf die nach Lausanne ange setzte Tagsatzung Vollmachten mitgeben, mit den savoyischen Gesandten ernstlich darüber zu verhandeln. — Es wird ihnen entsprochen. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** (S. u. Suggarus). **l.** Ammann Hässi von Glarus, dem von den VII katholischen Orten vorgehalten wird, daß er seine Zusicherung nicht gehalten habe, erklärt, bei seinen Zusagen bleiben zu wollen, und begehrt abschriftliche Mittheilung der Briefe, die er an den Schreiber von Muri geschrieben haben soll, um sich auf nächster Tagsatzung zu Baden verantworten zu können. — Dieser Handel wird in den Abschied genommen, um sich zu berathen, ob man ihn künftig auf Tagsatzungen sitzen lassen wolle. **m.** Schwyz stellt die dringende Bitte, man möchte ihm seine Antwort an Zürich in Betreff der wegen seines Handels mit Glarus auf den 22. fließenden Monats nach Baden ange setzten Tagsatzung nicht verargen, indem dieselbe durch die Aeußerung von Glarus, „wenn Glarus zu Recht gegen denen von Schwyz kommen möchte, würde man sehen, wer gehalten hätte oder nicht“ provociert worden sei; die andern sechs Orte möchten deshalb mit Schwyz Mitleiden haben und nicht allzu hart gegen es verfahren. **n.** Den Boten der VII katholischen Orte sollen Instructionen ertheilt werden, ob man in Betreff des Conciliums etwas thun wolle, wie Unterwalden beantragt. **o.** Statthalter Hans Kuhn von Uri verlangt, daß Hauptmann Garmiswyl von Freiburg sich über eine Aeußerung gegen ihn entweder vor den eidgenössischen Gesandten zu Baden, oder vor seinem ordentlichen Richter zu Uri verantworte. Der Beklagte erwiedert, Kuhn habe sich zu Freiburg in's Recht eingelassen und soll dem Urtheil von Freiburg sich unterziehen. — Da man die Parteien hier nicht vereinbaren kann, werden Klage und Antwort in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

<b>Landvogtei Freie Aemter.</b>	<b>i.</b> Art. 161. Klöster.
<b>Vier ennetb. Vogteien überh.</b>	<b>a.</b> Art. 213. Verkehr mit Mayland.
<b>Landvogtei Suggarus.</b>	<b>k.</b> Art. 123. Rechnungssachen.

**236.**

**Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.**

**Lucern. 1564, 17. October** (Dienstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bv. T. 276.

[Auch im Landesarchiv Obwalken.]

**Boten:** (Nicht angegeben).

**a.** Glarus meldet in zwei Zuschriften, daß Schwyz die vorgeschlagenen Mittel nunmehr gänzlich abgeschlagen und vorhabe, den ganzen Handel vor ein freies unparteiisches Gericht zu ziehen. Weil

nun jeder Eidgenosse verpflichtet ist, dem andern herauszusagen, was zu sagen ist, und da man deshalb für nöthig erachtet, daß die vier Orte sich darüber verständigen, was sie mit Schwyz reden und handeln wollen, damit man beiderseits wisse, woran man sei, so wird beschloffen, an Schwyz ein ganz freundliches Schreiben zu erlassen, mit der Ermahnung, es möchte keine Ursache zu einem Zwiespalt in der Eidgenossenschaft geben, zu den kathol. Orten halten, die vorgeschlagenen Mittel annehmen und den Luchsinger als Bogt in Uznach aufreiten lassen. Obwalden, das nur Vollmacht hat anzuhören und zu referieren, soll bis morgens Mittag seinen Bescheid nach Lucern senden, wenn es zu diesem Schreiben nicht stimmen sollte, damit Lucern dasselbe im Namen der übrigen Orte ausfertigen kann; stimmt es dazu, so braucht es nichts zu melden. **b.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches die oberösterreichische Regierung in Betreff des Abts zu Kreuzlingen an die V Orte erlassen hat, damit jedes Ort auf künftige Tagsatzung zu Baden darüber instruiere. Auch an Schwyz wird Mittheilung davon gemacht. **c.** Ebenso wird eine Zuschrift des Ammann Hässi an die V katholischen Orte jedem Ort abschriftlich zugestellt. Obwalden giebt die Erklärung ab, daß es, wenn Ammann Hässi wieder als Gesandter von Glarus auf einer Tagsatzung erscheine und ein Ort seinen Gesandten nicht neben ihm sitzen lassen wollte, auch seine Gesandten so lange nicht neben ihm sitzen lassen werde, bis er sich besser verantwortet habe, als bisher geschehen sei. — Dieses wird ad referendum genommen. **d.** Der Gesandte von Zug stellt die Anfrage, ob man die Aeußerung des Hans Geberg von Schwyz „die vier Orte haben faule nichts taugende Mittel angenommen“ hingehen lassen wolle. — Wird ad instruendum genommen. **e.** Auch über den Vorschlag, sich zu verständigen, ob man die französischen Dif-Pfenninge zu 20 Schillingen cursieren lassen wolle, sollen die Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden Instructionen mitbringen.

## 237.

## Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1564, 22. October (Sonntag vor Simonis und Juda).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bb. T. 279.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter; Bernhard von Erlach, des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Ludwig Pfyster, Bannerherr und des Raths. Uri. Jost Schmid, Statthalter; Peter von Pro, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Bannerherr; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Kaiser, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolsinger, Ammann; Jakob Schell, Statthalter. Glarus. Kaspar Tschudi, Sekelmeister; Jakob Vogel, des Raths. Basel. Hans Meyer; Hans Gflinger, beide des Raths. Freiburg. Hans von Panten, genannt Heid, Schultheiß; Petermann von Clerj, Ritter und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Bürgermeister. Appenzell. Mauriz Hess, Landschreiber.

**a.** Der französische Gesandte, Bischof von Limoges, meldet: Der König habe mit großer Freude vernommen, wie eine Annäherung zwischen den beiden Orten Schwyz und Glarus in Aussicht stehe, und wünsche, daß die übrigen Orte nun alles aufbieten möchten, damit dieser Handel endlich erlediget werde; da der König mit allen Orten der Eidgenossenschaft die Vereinigung aufzurichten und zu erneuern begehre, so möchte sich jedes Ort beförderlich darüber entschließen und die Sache nicht länger verschieben. — Wird ad referendum genommen. **b.** Auf letzter Tagsatzung war beschloffen worden, daß die französischen Duffenninge in den gemeinen Vogteien zu 6 constanz. Bazen oder 10 Basler Plappart currieren sollen. Nun wird vorgeschlagen, es möchte jedes Ort dafür sorgen, daß benannte Münzen auch auf seinem Gebiete diesen Cours haben, und seinen Münzmeistern mit allem Ernst verbieten, dergleichen Münzen einzuschmelzen, auch möchte man ein gleiches Gewicht darüber feststellen. **c.** Der spanische Gesandte Marc Anton Boffo eröffnet: Der König wünsche nicht allein die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen zu erneuern, sondern auch gute Nachbarschaft herzustellen; er bitte nun um Antwort über die auf der Jahrsrechnung zu Baden zugestellten Artikel; zudem wünsche er, daß die Eidgenossen mit niemanden ein Bündniß abschließen, das der Erbeinung mit dem Haus Oesterreich und Burgund zuwider sein möchte. — Antwort: Da er die ihm seiner Zeit mitgetheilten Artikel der Capitulation verworfen und auf letzter Tagsatzung über die von ihm vorgeschlagenen keine Antwort begehrt habe, so habe man sich nicht darüber berathen; da er überdieß bei keiner Meinung beständig verbleibe, könne man nicht wissen, was die Obern in der Sache weiter zu thun gesinnt seien. — Es kömmt nun auch zur Sprache, daß die Mailänder den eidgenössischen Unterthanen allen Paß und Verkehr abgeschnitten haben, daß sie die, welche in ihre Gewalt kommen, schmäblich behandeln und überhaupt weder Freundschaft noch gute Nachbarschaft beobachten, und daß man zu vermuthen Grund habe, diese feindseligen Handlungen möchten ohne Wissen und Willen des Königs geschehen. Deshalb soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsatzung mit Instructionen abfertigen, ob man einen Gesandten an den König von Spanien abordnen wolle, um ihm darüber Vorstellungen zu machen und von ihm zu vernehmen, ob das sein Wille und seine Meinung sei, oder wessen man sich zu ihm zu versehen habe. **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Freie Aemter). **g.** Der kaiserliche Rath Hans Melchior Heggenzer erwiedert auf die Anfrage, ob ihm vom Kaiser oder vom Erzherzog Ferdinand noch keine Antwort in Betreff des reclamirten Silberkaufs zugekommen sei, daß er noch keine Antwort erhalten habe; es mögen die vielen Geschäfte des Kaisers daran die Schuld sein; er müsse übrigens bemerken, daß der Kaiser keine Gewalt habe, ohne Wissen und Willen der Fürsten und Stände des Reichs den Silberkauf zu bewilligen; nächstens werde Erzherzog Ferdinand die vorderösterreichischen Lande persönlich in Pflicht und Eid nehmen; dann sei Gelegenheit, durch eine Gesandtschaft mit ihm zu unterhandeln. — Er wird nun ersucht, die Eidgenossen von letztem in Kenntniß zu setzen. **h.** Auf die Anfrage an die Gesandten von Basel, ob Basel der Uebereinkunft betreffend das gestohlene Gut beitrete oder nicht, antworten sie, daß ihre Obern den letzten Abschied noch nicht in Berathung genommen haben, und daß sie allein über den Span zwischen Schwyz und Glarus instruiert seien. — Daher wird Basel schriftlich nochmals zum Beitritt eingeladen. **i.** Auf der nächsten Tagsatzung zu Freiburg sollen die Gesandten die Anstände zwischen Statthalter Kuhn von Uri und Hauptmann Garmiswyl von Freiburg beizulegen suchen. **k.** Anton von „Saal“, Burger zu Lucern, bitter, ihm das Recht gegen einen von Como wegen einer streitigen Schuld wieder aufzuthun, indem er mit seinem Gegner abrechnen möchte, und ihm zugleich die Strafe der 50 Kron. zu erlassen. **l.** Der

König von Frankreich läßt durch einen Edelmann seinen freundlichen Gruß vermelden, mit dem Gesuch, die Angelegenheit der angetragenen Vereinigung zu befördern und alles aufzuwenden, damit die beiden Orte Schwyz und Glarus gütlich vereinbart werden. — Wird ad referendum genommen. **iii.** Da Schwyz um Antwort angegangen worden, ob es die „Mittel“, welche die vier Orte und Glarus mit einander angenommen haben, oder die zuletzt vorgeschlagenen Mittel anzunehmen sich entschlossen habe, gibt es folgenden Bescheid: Es danke den Eidgenossen für die viele Mühe und Kosten, welche sie seinerwegen in diesem Handel gehabt und bedauere herzlich, daß es ihnen bisher nicht habe willfahren können, werde übrigens stets dafür erkenntlich sein; inzwischen müsse es bei der Antwort verbleiben, welche es schriftlich an Zürich geschickt habe; auf die vielfältigen Bitten jedoch aller und einzelner Orte und Gesandten wolle es sich dazu verstehen, daß Kuchlinger als Vogt in Uznach aufreite und die Unterthanen nach altem Brauch in Eid nehme, aber mit dem Vorbehalt, daß derselbe nichts wider den alten Glauben vornehmen dürfe und bestraft werde, wenn er es dennoch thun würde. — In Betreff des Besitzens gibt es die Erklärung, daß es zur Erhaltung von Frieden und Ruhe in der Eidgenossenschaft neben den Gesandten von Glarus sitzen werde, außer, wenn Glarus jemanden auf Tagfahrungen schicken würde, der etwas gethan, was sich nicht ziemt. — Auch die Gesandten von Glarus danken für die dieses Handels wegen bisher aufgewendeten Bemühungen und Kosten und bitten, man möchte bei Schwyz dahin wirken, daß es die Mittel annehme, oder es ermahnen, daß es die von Glarus gemäß der beschwornen Bünde „mit Recht“ suche. — Obschon nun die elf Orte erwartet haben, Glarus würde nach den von Schwyz gemachten Zugeständnissen eine mildere Sprache führen, so hegt man doch die Hoffnung, daß nunmehr, nachdem Schwyz in den beiden Hauptartikeln nachgegeben, die Parteien sich auch noch in den späueren Artikeln friedlich vertragen werden; sie werden daher beiderseits ermahnt, alle frühern Zwistigkeiten oder Beleidigungen sich gegenseitig zu verzeihen und zu vergessen und nichts wider den angenommenen Vertrag zu thun. In diesem Sinne wird auch an die von Glarus beider Confessionen geschrieben. Man erwartet übrigens, daß Schwyz auf künftiger Tagfahrung zu Freiburg endliche Antwort geben werde, daß es den von den vier Orten angenommenen Mitteln völlig beitrete. **ii.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Landgrafschaft Thurgau.</b>	<b>d.</b> Art. 141. Judicatur u. Competenz.	<b>e.</b> Art. 163. Justizsachen.
<b>Landvogtei Freie Ämter.</b>	<b>f.</b> Art. 63. Fall und Ehrschaz.	
<b>Bierennetbirg. Vogteien über h.</b>	<b>e.</b> Art. 154. Verkehr mit Mayland.	
<b>Landvogtei Luggarus.</b>	<b>ii.</b> Art. 186. Justizsachen.	
<b>Grafschaft Uznach und Gaster.</b>	<b>m.</b> Art. 31.	

## 238.

Schiedsgerichtliche Verhandlung der Schiedboten der XI unparteiischen Orte.

(Bern war als Partei, Freiburg als mitinteressiert ausgeschlossen.)

**Lausanne. 1564, 23. October.**

Staatsarchiv Lucern. Akten: Savoyen, Anstänze mit Bern.

**ii.** In Sachen der Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Bern danken die Anwälte beider Parteien vorerst den „Ebedingmännern“ (Schiedsmänner) für ihre dieses Handels wegen

aufgewendete Mühe und Arbeit, melden sodann, daß sie über einige streitige Artikel sich bereits vereinbart, andere erläutert haben, und bitten um Bestätigung des Vergleichs. Auf die Bitte der Parteien an die Schiedboten, sie möchten nunmehr über den Handel einen Brief aufrichten, wird ihnen entsprochen. Nach gehaltener Besprechung mit beiden Theilen wird erkannt, sie möchten dem angenommenen freundlichen Spruch beiderseits nachkommen; Bern soll demnach dem Herzog von Savoyen die kraft dieses Vertrags zugesprochenen Lande und Herrschaften, nämlich die Herrschaft Chablais „enmet dem See und Rotten“, desgleichen Genevais und die Herrschaft Gex auf den Anfang des kommenden Monats März übergeben, dagegen alles übrige eroberte und bisher besessene Land in Zukunft als rechtes Eigenthum behalten \*). **b.** Da bei diesem Anlasse auch die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf in Behandlung gekommen sind, man aber nach Anhörung beider Parteien zu keinem Resultat gelangen konnte, wird auf den Vorschlag der Schiedboten beschlossen: Es sollen beide Parteien einige Richter sammt einer Malstätte bezeichnen; diese sollen dann die Sache zuerst auf gütlichem Wege beizulegen suchen und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, alsdann rechtlich entscheiden. Bis zu Austrag des Handels sollen die Stadt Genf und ihre Bürger vor allen Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten von Seite des Herzogs gesichert sein; bis zum 17. December soll die Stadt Genf nach Chambery berichten, ob sie diesen Vorschlag annehmen wolle oder nicht. **c.** Von den Schiedboten wird ein Schreiben an Bern in Betreff des Termins, bis zu welchem es dem Herzog die ihm zugesprochenen Lande und Herrschaften zurückzustellen habe, und ein anderes an die Stadt Genf erlassen, betreffend den oben gemachten Vorschlag. **d.** Was der französische Gesandte sowohl dieser Sache wegen, als auch in Betreff der neuen Vereinung vorgebracht hat, wird ad referendum genommen. **e.** An den Herzog von Savoyen wird eine Mahnung (30. October) erlassen in Betreff der Bürgschaft, welche einige von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn gegen einige Personen in Deutschland für den Grafen „von der Kamern“ eingegangen sind, mit der Bitte, er möchte für Bezahlung der Betreffenden sorgen, da er sich ja für den Grafen von der Kamern laut Briefen verschrieben habe.

## 239.

## Gemein = eidgenössische Tagjazung.

## Freiburg. 1564, 2. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bc. T. 289.

[Auch in den Archiven Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sefelmeister; Hieronimus Manuel, Benner; Claudius May. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Bannerherr. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Jost Schmid, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Bannerherr; Dietrich Zu der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Balthasar Henzli, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald; Hans Waser. Zug. Paulus Kolin, Bannermeister; Beat Meyenberg. Glarus. „Hans“ (Paulus) Schuler, Landammann. Basel. Kaspar Krug, Burgermeister; Werner Wölflin, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß; Peter Ammann;

\*) Bellage Nr. 9. Schiedvertrag zu Lausanne zwischen Savoyen und Bern, d. d. 30. October 1564.

Hans von Lauten, genannt Heid, beide alt-Schultheiß; Petermann von Clerh, Ritter und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner; Urs Wielstein, Sefelmeister; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Hans Schmidt, Zunftmeister. Appenzell. Ammann „Mäkli“ (Meggeli); N. Lanfer, Bauernmeister.

a. Die Gesandten der VII katholischen Orte versammelten sich vor Beginn der Sitzung, um in Gegenwart derer von Appenzell, die auch ihres Glaubens sind, ihre Instructionen einander mitzutheilen, damit das, was jeder Gesandte im Geheimen zu eröffnen Auftrag hat, um so geheimer gehalten und verhandelt werde. — Demnach eröffnen zuerst die Gesandten von Lucern: Ihre Obern haben den Abschied und den Entwurf der Vereinung vor „den großen Gewalt“ gebracht und von demselben Vollmacht erhalten die Vereinung abzuschließen, jedoch statt der begehrten zwölf nur fünf Jahre zu bewilligen (für die Dauer des Bündnisses nach des Königs Tod), und zwar, weil die französischen Gesandten den V Orten die bestimmte Versicherung gegeben haben, der König werde beim alten Glauben wie seine Vorfahren verbleiben und weil Lucern sich zu nichts gegen ihn verpflichtet halte, wenn diesem nicht nachgelebt würde. Uri erklärt sich dahin: Seine Landsgemeinde habe auf die Erklärung des Königs, daß er beim alten Glauben bleiben wolle, die Artikel der Vereinung, wie sie gestellt seien, sammt dem Schlachtsold anzunehmen bewilligt und noch etwas mehr als die fünf Jahre zugestanden; es erachte übrigens für rathsam, daß die acht katholischen Orte durch ihre Gesandten, welche sie zur Besiegung der Vereinung nach Frankreich senden werden, dem König und andern vertrauten katholischen Fürsten ganz im Geheimen eröffnen sollen, daß die Vereinung auf jene Zusage hin, er werde vom Glauben nicht abfallen, angenommen worden sei und daß man vom König zuversichtlich erwarte, er werde wie andere christliche Fürsten in seinem Reich dem Concilium Vollziehung verschaffen. Schwyz meldet: Seine „große Gewalt“ habe die Vereinung auch anzunehmen beschlossen; es möchte indeß nicht mehr als fünf Jahre bewilligen und unterstütze im Uebrigen die Ansicht von Uri. Ganz gleiche Meinung äußern Unterwalden ob und nid dem Wald; nur wünschen sie, daß zuvor der Schlachtsold gänzlich bezahlt werde. Zu gleicher Ansicht bekennt sich Zug. Freiburg will die Vereinung annehmen, wenn es die übrigen katholischen Orte thun, und will dem Könige neun Jahre bewilligen; über das andere, das angezogen worden, sind seine Gesandten nicht instruiert; sie nehmen aber an, daß man so lange in der Vereinung bleiben werde, als der König beim alten Glauben verbleibt. Solothurn möchte die Vereinung ganz so annehmen, wie sie entworfen worden, will sich übrigens wegen einem oder zwei Jahren von den andern Orten nicht sündern. Die Gesandten von Appenzell haben keine Vollmacht, gegenwärtig die Vereinung abzuschließen, weil die Landsgemeinde noch nicht habe versammelt werden können; sie sind jedoch überzeugt, daß ihre Obern, wenn sie gewußt hätten, wie die Sachen jetzt stehen, sich von den andern Orten nicht würden gesündert haben. — Auf das Ansuchen nun der französischen Gesandten wird an Glarus und Appenzell geschrieben, daß die VII Orte einstimmig beschlossen haben, die Vereinung anzunehmen, und daß sie erwarten, die beiden Orte werden sich von ihnen nicht sündern. Das von den französischen Gesandten gewünschte Schreiben an Basel wird bis auf weitem Bescheid verschoben. Die fernern Verhandlungen werden auf Montag vertagt.

Am 4. December stellen nun die französischen Gesandten in weitläufigem Vortrage vor den Gesandten der XII Orte (Zürich ist abwesend) das Gesuch, sie möchten nunmehr die Vereinung annehmen und, wenn einige Orte allfällig keine Vollmacht hätten, möchten sie neue Instructionen einholen und

sich von Glarus, Basel und Schaffhausen nicht beirren lassen, indem deren vermeinten Beschwerden auf gütlichem Wege und zu deren Zufriedenheit werde abgeholfen werden; auch wünschen sie, daß man dem König in den begehrten zwölf Jahren willfahren möchte; sie wünschen endlich, daß man nicht viel gebe auf die Intriguen der maysländischen Gesandten, welche ohne Wissen und Willen ihres Königs Philipp, der mit dem König von Frankreich in bester Einigkeit lebe, in Uri und in Ob- u. Nidwalden die Sache zu hintertreiben suchen, so daß der spanische Ambassador in Frankreich seinen König zu verantworten genöthigt worden sei. Nach Anhörung dessen eröffnen die eidgenössischen Gesandten ihre Instructionen. Bern, Basel und Schaffhausen haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. Glarus wünscht, daß zuvor sein Anstand mit Schwyz laut Abschied von Baden berichtet werden möchte. Auf die Erklärung der übrigen Orte, daß sie sich entschlossen haben, in die Vereinung mit Frankreich nach dem Wortlaut der frühern zu treten, nehmen es obbenannte vier Orte in den Abschied. Die übrigen Orte endlich erklären den französischen Gesandten, daß sie Vollmacht haben, mit ihnen die Vereinung abzuschließen, sofern sie sich zuvor mit den Orten, welche Beschwerden haben, verständigen; ferner daß sie bereit seien, Gesandte und Briefe an die Orte zu schicken, welche jetzt keine Vollmachten gehabt haben, sofern der Vortrag in des Königs Namen gestellt werde; endlich daß sie das Begehren wegen der zwölf Jahre, obschon man lieber bei fünf Jahren geblieben wäre, in den Abschied nehmen wollen. Darauf wird beschossen, es soll jedes Ort seinen Gesandten, welche es zur Besiegung der Vereinung nach Frankreich senden wird, Vollmacht mitgeben, sich mit den übrigen Orten in Betreff der Anzahl Jahre und ob man dem König auf sein Begehren zwei oder mehr Jahre zugeben wolle, zu verständigen. Dieses soll auch den Zugewandten Orten in den Abschied gegeben werden, damit sie sich zu verhalten wissen. — Demnach wird von den Orten, welche die Vereinung anzunehmen sich entschlossen haben, den übrigen Orten, die in der frühern Vereinung begriffen gewesen sind, vorgestellt, wie beider Altvordern so treu zu einander gestanden, Lieb und Leid mit einander getragen und wie gut diese Verbindung gewirkt habe; sie mögen dieses daher an ihre Obern bringen und sich von ihnen nicht sündern und gleichfalls mit ihnen in die Vereinung treten. Hierauf werden die Gesandten des Abts und der Stadt St. Gallen, von Wallis, Mühlhausen und Rotwyl vorbeschieden und um ihren Entschluß hinsichtlich der Vereinung angefragt. Der Gesandte des Abts von St. Gallen erwiedert, daß er Vollmacht habe, mit der Mehrheit der Orte die Vereinung zu beschließen; jene der Stadt St. Gallen haben Auftrag anzuhören und zu referieren; die von Wallis sind bereit, mit der Mehrheit der Vereinung beizutreten, sofern die französischen Gesandten ihrer Beschwerde abhelfen; die von Mühlhausen wollen anhören und referieren; die von Rotwyl endlich bemerken, daß ihre Obern nicht dazu stimmen, wenn nicht alle Orte gemeinsam der Vereinung beitreten, außer wenn man es ihnen rathe und ihnen verspreche, sie vor allem, was ihnen deshalb begegnen möchte, zu beschirmen; sonst begehren sie alles in den Abschied zu nehmen. — Nachdem dieses den französischen Gesandten eröffnet worden und nachdem diese nochmals an die Gesandten der Orte und Zugewandten, welche ihren Beitritt zugesichert haben, das Ansuchen gestellt, sie möchten den Handschlag leisten, und an die andern, sie möchten beförderlich, und zwar bevor die Briefe zur Besiegung herumgeschickt werden, ihnen ihre Antwort zuschicken und in ihrer guten Gesinnung wie bisher verharren, geben endlich die Gesandten der VII vorbenannten (katholischen) Orte, sammt denen des Abts von St. Gallen und von Wallis im Namen der heiligen Dreifaltigkeit den Handschlag, die Vereinung, wie sie vorgeschlagen ist, anzunehmen, und versprechen derselben nachzukommen, in Erwartung, daß auch der König seinerseits das-

selbe thun werde. — Die französischen Gesandten danken und versprechen diese Gutwilligkeit dem König und der Königin dermaßen anzurühmen, daß man den Erfolg sehen werde; sie ermahnen die Gesandten der übrigen Orte und der Zugewandten, sich mit den andern zu vergleichen, und geben die Versicherung, daß man deren Beitritt zur Vereinung gern sehen werde; sie bitten endlich, mit ihnen zur Kirche zu gehen und Gott dem Herrn hierfür Lob und Dank zu sagen und ihn mit demüthigem Herzen zu bitten, daß er dieses gute Werk mit seiner Gnade zu gemeiner Christenheit Wohlfahrt und zum Schutz und Schirm, zur Ruhe und Einigkeit „beider Stände“ beglücken und begleiten wolle. \*) **b.** Eine Zuschrift des zu Ulm wegen der Münzordnung versammelten schwäbischen Kreises wird jedem Gesandten abschriftlich in den Abschied gegeben, damit die Orte bis zur nächsten Tagsagung sich darüber entschließen. **c.** Das Erbeinungsgeld des Hauses Burgund für die Jahre 1563 und 1564 wird ausbezahlt; jedes Ort erhält 74 Kronen; dabei wird der Vorbehalt gemacht, daß dieses dem alten Brauch, gemäß welchem die Bezahlung stets zu Baden geschehen sei, keinen Eintrag bringen solle. **d.** Die Gesandten der VII katholischen Orte besprechen sich insgeheim in Betreff der „Lägerherrn“ und Dolmetscher des Königs von Frankreich in der Eidgenossenschaft und beschließen, daß, was gesprochen worden, ganz geheim gehalten werden soll. Da man dieses dem Marschall (von Vieilleville) und dem Herrn von Limoges, in Abwesenheit des Herrn von Orbais sowie der Dolmetscher von Neuenburg, im Vertrauen mitgetheilt hat, bitten dieselben, diesen Artikel uneröffnet bleiben zu lassen, bis der katholischen Orte Gesandten in Frankreich angekommen seien, wo man ihnen dann zu Willen sein werde. Die nach Frankreich bestimmten Gesandten der kathol. Orte sollen darüber instruiert werden. **e.** Die Boten von Wallis wünschen Antwort von den VII kathol. Orten auf ihr Begehren über Erneuerung des ewigen Burg- und Landrechts. Dieses Verlangen wird dem Bischof und Landeshauptmann, den Räten und Gemeinden der sieben Zehnden der Landschaft Wallis gebührend verdankt mit der Bemerkung, daß man finde, es werde zur Erhaltung der Freundschaft besser sein, wenn das Burgrecht laut seinem Buchstaben im Lande Wallis selbst beschworen würde, wie es bisher üblich gewesen sei, und daß man weder Kosten noch Arbeit scheuen und die Gesandten auf die Zeit hinsenden werde, die ihren Mitbürgern und Mitlandleuten am gelegentesten sei, daß man übrigens diesen Modus wünsche, damit die jungen Leute im Wallis den Inhalt des Burgrechts kennen lernen, und daß es ihnen immer noch unbenommen sei, ihre Gesandten von Ort zu Ort zu schicken, ja daß man eine solche Gutwilligkeit sogar mit großer Freude aufnehmen würde. — Die Boten von Wallis nehmen diese Vorschläge in den Abschied. **f.** Oberst von Clery beantragt, daß die nach Frankreich abzuordnenden Gesandten bevollmächtigt werden möchten, beim König um Erhöhung der Befoldung der Gardefreuchte und Verbesserung ihrer Bekleidung sich zu verwenden. — Wird ad instruendum genommen. **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** Anmann Ruffi von Unterwalden erinnert an das Begehren des päpstlichen Nuntius an die VII Orte, die Beschlüsse des Conciliums von Trient in der Eidgenossenschaft in Vollziehung zu setzen, und an das „hülfsliche“ Bündniß, welches der Papst mit den VII katholischen Orten zum Frommen beider Theile in Betreff des Glaubens abzuschließen wünscht. — Da man hierüber ohne Vollmacht ist, wird es in den Abschied genommen. **i.** Das Begehren des Tresorier des Königs von Frankreich, es möchte ihm jedes Ort einen Schein geben, was es an die gemeinen und besondern Pensionen

\*) Beilage Nr. 10. Vereinung mit Karl IX. von Frankreich, d. d. 7. December 1564.

21. Juli 1565.

für das Jahr 1561 erhalten habe, wird ad referendum genommen, nicht weil man das Begehren unbillig findet, sondern weil man es ohne Vorwissen der Obern nicht thun möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landvogtei Freie Ämter.**

g. Art 4. Verwaltung im Allgem.

## 240.

### Conferenz der VII katholischen Orte.

**Lucern. 1565, 9. Januar** (Dienstag nach Trium Regum).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. T<sup>2</sup>. 298.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Der Papst stellt durch seinen Anwalt Herrn „Loys“ (Creditiv für Louis Vineola, d. d. 1. Septemb. 1564) das Begehren, daß in den katholischen Orten die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums zu halten bei hoher Strafe geboten werden solle (Indulgenz wegen Vollziehung der Beschlüsse des Conciliums.—Breve Nr. 44 vom 29. November 1564 im Staatsarchiv Lucern), ferner daß man sich über das angetragene Bündniß unterrede und dasselbe abschließe. Der Entwurf des Bündnisses wird in den Abschied gegeben, soll aber ganz geheim gehalten werden, damit diese wichtige Angelegenheit nicht offenkundig werde.

**b.** Abgeordnete des spanischen Gesandten, nämlich Anton Calmona und Ritter Walthar Koll von Uri, geben ihren Vortrag, sowie Abschriften eines Missivs der VII Orte aus Freiburg an die III Bünde (vom 7. December) und eines andern von Freiburg (vom 18. December 1564) in den Abschied. Obschon man sich dieses Vortrags nicht versehen und daher darauf zu antworten keine Vollmacht hat, wird ihnen dennoch bemerkt: Es sei weder den eidgenössischen Gesandten noch ihren Obern je in den Sinn gekommen zu glauben, daß die spanischen Gesandten zu dem, was sie vortragen, vom König nicht beauftragt seien; wenn daher die spanischen Gesandten solches zu verstehen geben, so sollen die Angeber dieses verantworten; was das Schreiben anbetreffe, welches die VII Orte aus Freiburg an die Bündner erlassen haben, (es enthält eine Ermahnung zum Beitritt in die Vereinigung mit Frankreich und die Anzeige, daß Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Mühlhausen und Biel letzte Tage ihren Beitritt auch zugesichert haben), so sei dieses weder dem König von Spanien, dem Fürstenthum Mayland noch irgend jemand zum Nachtheil geschehen, indem die Eidgenossen gegen einander verpflichtet seien, einander an das, was zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gereiche, zu erinnern, damit sie vor Zwietracht bewahrt bleibe; da der spanischen Abgeordneten Credenzbriefe an die XIII Orte gestellt seien, so mögen sie dieselben in Zürich, als dem ersten Ort, nach alter Uebung eröffnen lassen, indem dieses deren Inhalt dann den übrigen Orten mittheilen werde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Weil der Bischof von Constanz meistens abwesend ist, den Sprengel bisher nie besucht hat und viele Neuerungen mit den jungen Priestern daselbst vorgenommen werden, so wird der Vorschlag gemacht, den Papst um Errichtung eines eigenen Bisthums für die VII katholischen Orte und die Altgläubigen zu Glarus und Appenzell und um Abtrennung vom Bisthum Constanz anzugehen.—Jedes Ort soll sich darüber berathen und auf künftige Conferenz seine Gesandten mit Instructionen darüber versehen; denn man zweifelt nicht, daß gerade jetzt, wo man mit dem Papst über ein Bündniß in Unterhandlungen steht, derselbe darauf eingehen werde (Antwort Papsts Pius IV.

vom 16. Febr. 1565. Breve Nr. 45). **e.** Der französische Gesandte, Herr von Orbais, meldet, wie der König über den Abschluß der Vereinung sich freue und daß der Marschall von Vieilleville und der Bischof von Limoges (Sebast. de l'Aubespine) ihm aufgetragen haben, sich zu beurlauben; ferner daß der König vernommen habe, wie einiger Fürsten Gesandte vorhaben, mit den Eidgenossen Bündnisse abzuschließen zum Nachtheil ihrer Einigkeit und erlangten Freiheiten, und daß er sie daher ganz freundlich warne und bitte, mit keinem fremden Potentaten sich zu verbünden, sondern mit der kürzlich mit ihm erneuerten Vereinung sich zu begnügen. — Dieses wird verdankt und in den Abschied genommen; auch wird ihm auf sein Gesuch eine Verwendung, „doch in allweg unvergriffenlich“, an die III Bünde bewilligt. **f.** Bischof, Landeshauptmann und Landräthe der Landschaft Wallis haben an Lucern ein Schreiben erlassen in Betreff Erneuerung und Beschwörung des Burg- und Landrechts. — Nachdem man dasselbe verlesen und Lucern mit der Beantwortung beauftragt hat, wird es in den Abschied genommen. **g.** Da der alte Herr von Sax in der Pfarre Sennwald und Rotenfirchen die Priester entlassen und Prediger angestellt und dadurch wider den alten Glauben und den Landfrieden gehandelt hat, so soll jedes Ort die Briefe betreffend die Uebergabe dieser Herrschaft an den Herrn von Sax hervorsuchen, um die guten Leute bei ihrem Glauben und dem Landfrieden schirmen zu können; Schwyz soll im Geheimen jene Leute trösten lassen, daß man sie nicht verlassen werde, auch soll es sich bei Ammann Eschudi, „der so viele alte Freiheiten der Eidgenossen kennt“, erkundigen, wo jene Uebergabsbriefe zu finden sein möchten\*); endlich soll es in Betreff der Todtschläge, die der Herr von Sax an den Seinen begangen hat und die noch nicht bestraft sind, Erkundigungen einziehen. **h.** Es wird vorgeschlagen, an den Papst zu schreiben, daß er den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Constanz und andere Prälaten und Geistliche dazu vermöge, dem Concilium Vollziehung zu geben, und daß dann auch die VII Orte ihrerseits thun werden, was ihnen gebühre. — Der Vorschlag wird ad instruendum genommen. — Weil indeß die Anwälte des Bischofs von Constanz die Schuld, daß dem Concilium nicht nachgekommen werde, auf die V Orte wälzen möchten, soll sich jedes Ort darüber berathen, wie man auf nächster Tagsatzung sich dießfalls verantworten wolle. Jedem Gesandten werden Abschriften einer päpstlichen Bulle, in welcher der Papst dem heil. tridentinischen Concilium zu gehorsamen gebietet, sowie eines Mandats der Herrschaft Venedig gleichen Inhalts mitgetheilt. **i.** Es wird eine andere Tagsatzung für die VII katholischen Orte auf den 29. Januar nach Lucern angesetzt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landgrafschaft Thurgau.**

**e.** Art. 195. Justizsachen.

## 241.

### Conferenz der VII katholischen Orte.

**Lucern. 1565, 30. Januar** (Dienstag vor Mariä Lichtmess).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T<sup>2</sup>. 318. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Kaspar Egli, alle des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Jakob A-Pro; Landvogt zum Brunnen. Schwyz.

\*) Die Antwort des Gila Eschudi an Schwyz (fol. 316.) d. d. 26. Januar ist nicht uninteressant.

Georg Reding, Landammann; Jost Auf der Mauer, Sefelmeister. Obwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann. Zug. Melchior Widmer. Freiburg. Niklaus von Berromann, Schultheiß. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber.

**a.** Wie auf letzter Conferenz zu Lucern verabschiedet worden, soll man sich nun über die Antwort vereinigen, die man dem Papst auf sein wiederholtes Begehren um Aufrichtung eines Bündnisses zum Schutz und Schirm und zur Aeufernung und Erhaltung des katholischen Glaubens geben wolle. Da nun aber Freiburg und Solothurn erklären, daß sie aus triftigen Gründen sich in kein Bündniß mit dem Papst einlassen können, wird die Sache verschoben. — Die V Orte aber antworten dem Papst (31. Januar), daß sie den Bischof von Constanz bei Ausführung der Beschlüsse des Conciliums unterstützen werden, daß sie heiliegend einen neuen Entwurf zu einem Bündniß übersenden und seine Antwort darüber gewärtigen. **b.** Es wird ad referendum genommen, was der französische Gesandte, Herr von Drubais, vorgetragen hat und was ihm darauf geantwortet worden. **c.** Auf letzter Conferenz war beantragt worden, den Papst darum anzusuchen, daß er für die VII Orte sammt Glarus und Appenzell ein besonderes Bisthum aufrichte. Weil nun aber der gegenwärtige Bischof von Constanz des Papstes Statthalter und Verwandter ist und dieses Gesuch mit Mißfallen aufnehmen und die geneigte Gesinnung des Papstes gegen die VII katholischen Orte ändern möchte, weil zudem die beiden Orte Freiburg und Solothurn gegen ihren Bischof keine Klage haben und nicht Willens sind, sich von ihm zu trennen, so wird beschlossen, diese Sache einweilen ruhen zu lassen. **d.** Auf das Gesuch des Bischofs und Landraths der Landschaft Wallis an Lucern betreffend Erneuerung des Burg- und Landrechts wird der Antrag in den Abschied genommen, daß die VII Orte ihre Rathsboten von Zehnden zu Zehnden schicken und diese um einen gelegenen Tag zur Bornahme des Bundeschwurs angehen möchten, indem die daherigen Kosten nicht übel angewendet würden. An Wallis wird dieses mitgetheilt und um Antwort gebeten. **e.** (S. u. Laus). **f.** (S. u. Freie Aemter). **g.** Den Boten der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wird der Entwurf eines Schreibens an Zürich, betreffend das Verfahren des Herrn von Sax gegen die Priester zu Sennwald und Rotenkirchen in den Abschied gegeben; wenn bis nächsten Montag nichts eingewendet wird, soll Lucern dasselbe im Namen der V Orte ausfertigen. Lucern, Schwyz und Zug sollen inzwischen die Mißthete hervorsuchen, welche der Herr von Sax in den Jahren 1529, 1530 und 1531 an die V Orte gerichtet hatte. Schwyz soll im Namen der V Orte an Vogt Kyd schreiben, daß er des Herrn von Sax Unterthanen ermuntere, beim alten Glauben zu verharren. **h.** Das Gesuch des Niklaus Imfeld, Sohnes des Ammann Imfeld von Nidwalden, um Fenster und Wappen in sein neues Haus wird ad referendum genommen.

**h.** aus dem Schwyzeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landvogtei Freie Aemter.**

**f.** Art. 96. Justizsachen.

**Landvogtei Laus.**

**e.** Art. 170. Märgen.

## 242.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1565, 26. Februar (Montag vor der Herren Fastnacht).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich Bd. T<sup>2</sup>. 325. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Ludwig Ründig; Hans an der Allmend; Niklaus Schall, alle des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Obwalden. Balthasar Henzlin, Landammann. Nidwalden. Melchior Ruffi, Ritter, Landammann. Zug. Johannes Bolsinger, Ammann.

**a.** Schwyz macht Anzug, daß die neugläubigen Glarner den Landammann Tschudi und andere Ehrenmänner vor Abschluß der gestellten Mittel als Landesverräter gescholten haben, worüber die Betreffenden sich beschweren. — Daher wird beschloffen, daß jedes Ort seinen Gesandten auf nächste Tagsatzung darüber Vollmachten ertheilen solle, was man mit den Schiedorten und den neugläubigen Glarnern sprechen wolle, damit den guten Anhängern des alten Glaubens in Glarus zur Ruhe und Bewahrung ihrer Ehre verholffen werde. **b.** Der Weibbischof zu Constanz beklagt sich, daß aus einigen der V katholischen Orte auch gar zu ungeschifte Ordinanden ihm zugeschickt werden, und bittet um Abhülfe. Hierauf macht Lucern die Anzeige, es habe für seine Stadt und Landschaft Examinatoren angestellt, um jene Ordinanden vor ihrer Absendung nach Constanz gehörig prüfen zu lassen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort Maßregeln treffe, daß nicht ungeschifte oder ungeprüfte Leute, sondern tüchtige und gelehrte zu Priestern befördert werden. **c.** Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden 5 Kronen zu Handen des Kanzlers von Einsiedeln mitgeben. **d.** Bei Erneuerung der Vereinung hatten die französischen Gesandten versprochen, daß bis Lichtmeß die Bezahlung der Pension erfolgen werde. Da nun aber bisher weder Bezahlung noch eine Anzeige erfolgt ist, so wird vorgeschlagen, daß kein Ort Gesandte zur Besiegung der Vereinung verreisen lassen solle, bevor die Bezahlung erfolgt sei, und daß jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Vollmacht ertheile, sich dort darüber mit einander zu verständigen; denn würde man nicht gleich im Anfang sich vorsehen, könnte es wieder wie früher gehen. **e.** In Betreff des Herrn von Say, der zu Sennwald und Rotenkirchen die Priester entfernt, Bilder und Ceremonien abgeschafft und eigenmächtig Prediger angestellt hat, werden nun die Berichte verhört, wie die VIII das Rheintal regierenden Orte ihm die Burg Frischenberg und das Dorf Say übergeben haben, ferner der Revers, welchen des Grafen Vater darüber ausgestellt hatte, endlich die darüber mit Zürich geführte Correspondenz, in welcher unter anderm gemeldet wird, daß der Herr von Say nicht im Landfrieden begriffen sei, auch von jenem Revers nichts wisse. Deshalb wird an den Abt von St. Gallen, an Ammann Tschudi, an Ammann Meggeli von Appenzell, an Vogt Grüninger auf Blatten und an den Landtschreiber von Baden hierüber geschrieben. **f.** Lucern beschwert sich gegen Schwyz, daß Ammann Eichbach zu Küsnacht das Salz zu langsam spediere und 17 Schillinge vom Faß fordere, während andere es um 9 Schilling zu führen sich anerbieten; es verlangt, daß Schwyz dem abhelfe, indem es sonst genöthigt wäre, gegen den Eichbach „das Recht“ zu brauchen.

**f.** aus dem Schwyzerexemplar.

## 243.

## Abschied des Beitags gemeiner III Bünde.

Chur. 1565, 1. März.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: III Bünde.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Weil keine eidgenössischen Gesandten auf diesem Beitag anwesend waren, wird dieser Abschied als Note dem folgenden Abschied beigefügt.

## 244.

## Gemein-eidgenössische Tagssagung.

Baden. 1565, 4. März (auf Sonntag Herren Fastnacht).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bd. T<sup>2</sup>. 328. Staatsarchiv Zürich. Absh. Bd. Nr. 124. fol. 278. Staatsarchiv Bern. QQ. fol. 1.

Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kampli, Statthalter und des Rathes. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter; Bernhard von Erlach, des Rathes. Lucern. Ludwig Pfyster, Bannerherr. Uri. Peter A-Pro, des Rathes. Schwyz. Dietrich Zu der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Balthasar Henzlin, Landammann ob dem Wald. Zug. Christian Heinrich, des Rathes. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Werner Wölflin; Bernhard Brand, beide des Rathes. Freiburg. Petermann von Clery, des Rathes. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner und des Rathes. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Christoph Baldkirch, Sefelmeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

**a.** und **b.** (S. u. Louis). **c.** Vorzüglich wegen der Unruhen in Bünden ist diese Tagssagung ausgeschrieben worden. Die Gesandten der III Bünde berichten nun, was auf ihrem Beitage zu Chur (1. März) verhandelt worden\*), übergeben sowohl diesen Abschied als eine Zuschrift der III Bünde an

\*) Abschied des Beitages in Chur v. 1. März 1565. — **a.** Zuerst wird ein aus Zürich eingelangtes Schreiben verlesen, worin gemeldet wird, daß wegen der in Bünden ausgebrochenen Unruhen und um daraus für die Eidgenossenschaft entspringende Gefahren zu verhüten, ein gemein-eidgenössischer Tag auf den 4. März nach Baden ausgeschrieben sei. Deshalb wird für nöthig erachtet, einen Gesandten dahin abzuordnen, um zu vernehmen, was die Eidgenossen dieser Sache halb zu thun gesinnt seien. **b.** Der französische Gesandte von Bellivère eröffnet: Er habe vernommen, daß wegen der mit Frankreich abgeschlossenen Vereinigung Unruhen und Empörung in Bünden ausgebrochen seien, daß besonders einige Gemeinden dieselbe auf alle Weise zu zerören suchen; er ermahne, daß man solch' ungebührliches Unterfangen und solche Unordnungen unterdrücke und es bei der angenommenen Vereinigung bleiben lasse, indem er sonst das Recht darfschlagen und „des Rechtes“ hierüber gemäß des ewigen Friedens erwarten müsse; er rechtfertigt sich ferner gegen die über ihn verbreitete Anschuldigung, als hätte er einige Boten abwendig gemacht und bestochen. — Da nun diese Begehren als billig erfunden worden, wird jede Gemeinde ermahnt, den König bei seinem Darbieten bleiben zu lassen und Unordnungen nicht zu gestatten; sollte ein Gericht oder eine Commune sich verfehlt haben, würde man behülflich sein, dieselbe nach Verdienen zu bestrafen. **c.** Es wird berichtet, daß einige Gemeinden, besonders im Ober- und Unter-Engadin und Oberhalbstein, auch einzelne Personen gedroht haben, die Stadt Chur mit Gewalt zu überziehen, daß einige einen Auszug veranstaltet und die Häubchen, Geschütze und anderes inspiciert haben; ferner, daß die Ober- und

die XIII eidgenössischen Orte und melden, daß sie auf gegenwärtige Tagssatzung abgeordnet worden, um anzuhören, was man zum Besten der Bündner verhandeln werde, und daß der Graue Bund einen Bundestag nach Truns auf den 18. März angesetzt habe und daß sie gerne sähen, wenn die Eidgenossen Gesandte dahin abordnen würden. — Darauf wird beschlossen: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen Gesandte auf benannten Bundestag abordnen; diese sollen dem Grauen Bund ernstliche Vorstellungen machen, damit die mit Frankreich abgeschlossene Vereinung in Kräften bleibe, sollen ihn ermahnen, sich von der Mehrheit der Orte nicht zu sündern, indem das gemeiner Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereichen werde, und dem französischen Ambassador von Bellièvre, wenn derselbe nicht entsprechenden Falls „das Recht“ darzuschlagen sollte, gemäß Frieden und Vereinung „des Rechtes“ zu sein. Den Gesandten wird auch Vollmacht gegeben, nicht nur zum Grauen Bund, sondern auch in die beiden andern Bünde sich zu verfügen und alles anzuwenden, was zum Frieden und zur Ruhe und Einigkeit dienen möchte. — Da endlich der spanische Gesandte in seinem Vortrag an die III Bünde die Orte, welche in die Vereinung mit Frankreich getreten sind, verunglimpft hat, als ob diese in allen Kriegen einem allein alle Ehre und That zueignen und den Bündnern keinen Antheil daran gönnen, so soll sich jedes Ort bis zur nächsten Tagssatzung darüber entschließen, was man mit dem spanischen Gesandten deshalb sprechen wolle. **d.** (S. u. Freie Ämter). **e.** Basel tritt endlich der Uebereinkunft wegen Zurüstung von gestohlenem Gut unter dem Vorbehalt bei: 1) Daß dem, der auf öffentlichem Markt in Gegenwart rechtlicher Personen um einen angemessenen Preis etwas unverdächtiges gekauft habe, sein ausgelegtes Geld wieder zurückerstattet werde; 2) daß man dem, der eines solchen Kaufs wegen Recht begehren würde, solches billiger Weise nicht abschlagen könne. — Weil aber das nämliche früher schon von andern Orten auf die Bahn gebracht worden, die dann davon abgestanden, und weil der Diebstahl vorzüglich dadurch erschwert wird, wenn der Dieb nicht weiß, wie er das Gestohlene verkaufen kann, und wenn ihm auch die Gelegenheit der Märkte abgeschnitten wird, so wird Basel nochmals ersucht, diesen Vorbehalt fallen zu lassen und auf nächster Tagssatzung endlich entsprechende Antwort zu geben. Der Gesandte von Glarus erwiedert auf die an ihn gestellte Frage, daß er keine Vollmacht habe, dem Vertrag beizutreten, die Sache übrigens in den Abschied nehmen wolle. **f.** Auf der Tagssatzung zu Freiburg war ein „ganz scharfes“ Schreiben des schwäbischen Kreises, betreffend Einschmelzung guter Reichsmünze durch eidgenössische Münzmeister, in den Abschied genommen worden. Da man die eingeklagte Beschwerde nicht ganz grundlos findet, wird an den schwäbischen Kreis geantwortet: Man könne nicht in Abrede stellen, daß hier und da von den Münzmeistern in der Eidgenossenschaft, freilich ohne Vorwissen ihrer Obern, solches geschehen sei; man habe nun aber geeignete Maßregeln getroffen, daß dieser „Fehler“ nicht mehr vorkomme. — Der Handel wird in den Abschied genommen, weil es den Eidgenossen zum Schimpf gereicht, solche Vorwürfe anhören zu müssen,

Unter-Engadiner ihr Vorhaben dem Pfleger auf Churberg eröffnet, der ihnen Weiland zugesichert habe; ferner daß Hauptmann Hertle von Cleven, der Vicar Augustin v. Salis, Hans Travers von Zug u. a. m. 11000 Kronen erhalten haben, damit die Vereinung gebrochen werde; ferner daß Herr Adrian dieser Tage von Mayland nach „Sulz“ gekommen, dessen Pläne noch unbekannt seien; endlich daß Mathias Künzli u. a. m. „vorgeben“ und ratben, mit keinem fremden Fürsten oder Herrn sich einzulassen, daneben aber andern Herren sich anschließen, und Miet und Gaben verheissen, damit die Vereinung gebrochen werde. — Diese und andere ungebührliche Handlungen und Umtriebe werden den Gemeinden eröffnet, damit sie sehen, wie es stehe, und ob dieses bundesgenössisch sei und des Landes Nutz und Ehre dadurch gefördert werde, mit ernster Ermahnung, solcherlei zu bestrafen.

und um sich wo möglich über Gleichmäßigkeit in Korn und Gehalt beim Münzen zu vereinbaren. **g.** Dem Gesuch des Bannerherrn Pfyffer um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in das neue Haus des viel verdienten Stadtschreibers von Lucern wird entsprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn ein Ort nicht dazu stimmen sollte, es dieses auf nächster Tagsatzung anzeigen möchte. **h.** Die spanischen Gesandten Graf Johann Anguisola, Balthasar de Molina, Dr. der Rechte, und Marc Anton Bosso übergeben ihren Credenzbrief (vom 5. October) und einen schriftlichen Vortrag. — Weil sie nun aber das Herzogthum Mayland auch in die Vereinung ziehen wollen und man darauf zu antworten keine Vollmachten hat, so wird ihnen zu Händen des Königs für dessen gnädiges Erbieten gedankt, mit der Anzeige, daß man ihren Vortrag ad instruendum genommen habe. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** Ammann Schuler von Glarus meldet, daß auf der letztjährigen Käsfelfahrt gemäß Vertrag mit Lucern und Zug der katholische Priester den Gottesdienst hätte halten sollen, es aber unterlassen habe, und begehrt nun eine Erläuterung, durch welche Religionspartei es dieses Jahr zu geschehen habe. Darauf wird erkannt: Weil der Vertrag damals noch nicht mit den vier Orten abgeschlossen gewesen, so sollen die katholischen Glarner auf künftiger Fahrt nach Käfels den Priester stellen; dieser soll daselbst die Messe lesen und predigen; in Zukunft soll es dann gemäß Vertrag jährlich abwechseln. **l.** In Bezug auf die im Land Glarus vorgefallenen gegenseitigen Beschimpfungen zwischen den Alt- und Neugläubigen und auf die Klage der vier katholischen Orte über die schmählische Beschimpfung des Landammann Tschudi als Landesverrätther, wird von den sieben Schiedorten folgender Vergleich vorgeschlagen: Weil man nicht um alle Reden, die in diesem langwährenden Streithandel vorgekommen, jedem das Recht ergehen lassen könne, indem sonst noch größerer Zwiespalt entstehen möchte, so sollen „Zureden“ einer Partei als solcher gegen die andere gemäß Vertrag gegenseitig aufgehoben und kraftlos erklärt sein; wenn aber eine Person sich an ihrer Ehre angegriffen glaubt, so mag sie ihre Klage vor dem Rath zu Glarus vorbringen; betheuert dann der Beklagte bei seinem Eid, daß er seinen Widersacher aus keiner andern Ursache gescholten habe, als wegen des benannten Streithandels, und daß er ihn sonst für einen Ehrenmann halte und nichts als gutes von ihm wisse, so hat er sich genügend verantwortet und kann nur mit einer angemessenen Geldbuße bestraft werden; will der Beklagte aber den Eid nicht leisten und ist die Beleidigung wegen etwas anderm vorgefallen, alsdann soll gegen denselben nach Form Rechts verfahren werden. Und weil gemeiner Eidgenossen Gesandten den Ammann Tschudi für einen frommen braven Mann halten, so sollen die vier Orte ihn beförderlich bitten, sich mit oberübriem Vergleich zufrieden zu geben. An beide Religionsparteien von Glarus wird geschrieben, sie sollen den aufgerichteten Vertrag auf nächster Landsgemeinde öffentlich verlesen lassen, damit sich jedermann darnach zu halten wisse. Endlich wird Schwyz nochmals dringend gebeten, mit den vier andern Orten ohne Verzug in den Vertrag zu treten, damit dieser Handel endlich erlediget sei, und auf nächster Tagsatzung endlich eine befriedigende Antwort zu geben. **m.** Die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen ihre Rathsboten unfehlbar auf den 15. März zu Wesen haben. **n.** Die Stadt Kotwyl begehrt durch einen Abgeordneten Antwort auf ihre Beschwerde gegen die Frau von Schramberg wegen ihrer Anstände über das Jagen und den Wildhag, ferner auf ihre Beschwerde über den neuen Zoll in der österreichischen Herrschaft Hebenberg. Da die Gesandten gegenwärtig darüber nicht instruiert sind, soll jedes Ort den letzten Artikel des Abschiedes vom 9. April 1564, sowie den vierten Artikel des letztjährigen Jahresrechnungsabschiedes zu Rathe ziehen und seine Gesandten auf nächste Tagsatzung mit Vollmachten versehen, wie man denen von Kotwyl in ihren beiden

Anliegen beholfen und berathen sein könnte. **o.** Die Gesandten von Lucern und Zug bringen vor: Früher seien ihnen die Kosten für den Untersuch der Reuß aus der Geleitsbüchse zu Mellingen vergütet worden; dafür haben sie die Strafbarren den Landvögten zum bestrafen übergeben; später habe man ihnen an die Kosten nichts mehr vergüten wollen, dagegen ihnen bewilligt, die Strafbarren selbst zu bestrafen; nun haben sie vor drei Jahren den Hans Fischer von Birnenstorf „wegen zu weitem Fachen in die Reuß“ um 25 Gulden bestraft und dieses Jahr wieder wegen demselben Fehler um 25 Gulden; derselbe weigere sich aber, diese Bußen zu bezahlen, vorgebend, daß nicht die zwei Orte seine Herren seien, sondern die acht Orte und in deren Namen der Landvogt von Baden; sie begehren nun, daß man ihnen die Kosten für „Befahrung“ der Reuß aus der Geleitsbüchse zu Mellingen erseze. — Daher wird der Landvogt von Baden mit dem Bezug jener 50 Gulden beauftragt und der Handel in den Abschied genommen. **p.** Hans Melchior Heggenzer übergibt seine Beglaubigung von Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und meldet, daß der Erzherzog, dem nach Absterben des Kaisers Ferdinand die ober- und vorderösterreichischen Lande zugefallen seien, die Erbeinung, welche zur Zeit zwischen Kaiser Maximilian und den Eidgenossen in Bezug auf diese Lande aufgerichtet worden, treulich halten wolle und dasselbe auch von den Eidgenossen erwarte. — Der Vortrag wird in den Abschied genommen, um auf nächster Tagsatzung dem Erzherzog darauf zu antworten. Alsdann will man sich auch in Betreff des Silberkaufs in den österreichischen Landen berathen, wie man denselben vom Kaiser erlangen möchte, obschon man dazu wenig Hoffnung hegt, wenn man sich nicht zuvor mit des Reiches Münzordnung „vergleichen“ würde. **q.** und **r.** (S. u. Luggarus). **s.** Da die V katholischen Orte sich darüber verständiget haben, keinen mehr Priester werden zu lassen, der von den Examinatoren nicht als tauglich erfunden worden sei, so beantragt nun Lucern, an den Bischof zu schreiben, daß er auch seinerseits nur als tauglich erfundene zu Priestern weihen möchte. — Die vier Orte sollen ihren Entscheid an Lucern einschicken, ob sie zum Erlaß eines solchen Schreibens an den Bischof stimmen. **t.** Der französische Gesandte, Herr von Urbais, vermeldet des Königs, der Königin Mutter und des Connetable's Gruß und bemerkt sodann: Der König habe vernommen, daß die spanischen Gesandten ein neues Bündniß mit den Eidgenossen abzuschließen und das Herzogthum Mayland in die Erbeinung einzuverleiben beabsichtigen; es sei aber dieses Herzogthum ein rechtes „Erbthum“ der Krone Frankreich, der es mit Gewalt entrißen worden, mit der Zeit aber derselben zurückgestellt werden dürfte; der König begehre deshalb, die Eidgenossen möchten mit Spanien nichts abschließen, was der Vereinnung irgendwie zuwider sei; dagegen habe er gegen Abschließung von Capiteln im Interesse der beidseitigen angrenzenden Untertanen, auf Grundlage der bisherigen, nichts einzuwenden. Er berichtet, daß die Königin von Spanien, des Königs von Frankreich Schwester, eine Zusammenkunft mit letzterem und ihrer Mutter in Bajonne veranstaltet habe, und daß der König, nachdem er dieselbe wieder nach Spanien zurückgeleitet, dann die Besiegung der Vereinnung mit den Eidgenossen vornehmen werde. Endlich meldet er, daß der Tresorier die Assignationen für Bezahlung der verfallenen Pensionen u. s. w. bereits erhalten habe und unverzüglich mit dem Geld herkommen werde. — Darauf werden die Grüße angemessen verdankt, mit der Zusicherung, daß die Eidgenossen mit niemanden neue Bündnisse, die dem ewigen Frieden und der Vereinnung zuwider, abschließen werden, und mit der Bemerkung, daß er den Tresorier zu beförderlicher Bezahlung bewegen möchte, indem man sonst nicht hindern könnte, daß nicht einige Orte Gesandte nach Frankreich absenden würden. **u.** Von Burgermeister und Rath der Stadt Chur langt der Bericht (vom 2. März) ein, daß die von Remüs das dem Bischof von Chur gehörige

Schloß Remüs im Unter-Engadin überrumpelt und angezündet haben, auf wessen Anstiften wisse man noch nicht, daß aber bereits zwei und zwanzig der Thäter festgesetzt worden, und daß man dieses Ereignisses wegen einen gemeinen Gotteshaustag auf den 15. dieses Monats nach Chur angesetzt habe; mit dieser Anzeige überschiken sie die Abschrift eines Sendschreibens, welches die mayländischen Gesandten, nach Abschluß der Vereinigung mit Frankreich, allenthalben in den Gemeinden der III Bünde ohne Wissen und Willen der Obrigkeit verbreitet hatten (vom 16. Februar). — Daher wird den vier schon bezeichneten Gesandten anbefohlen, sich so zu beeilen, daß sie unfehlbar auf dem benannten Bundestag sich einfinden, daselbst gemäß Instruction handeln und allem aufbieten, um Frieden und Ruhe in der Eidgenossenschaft zu erhalten. **v.** Auf die Anfrage an die Gesandten von Glarus, ob sie ebenfalls dem Vertrag über Zurückgabe von gestohlenem Gut beitreten wollen, erwidern sie, daß sie darüber nicht instruiert seien und auf nächster Tagsatzung Antwort geben werden. **w.** Die V katholischen Orte bemerken, daß ohne Zweifel der Hauptbrief, wie die Eidgenossen dem Herrn von Saß die Herrschaft übergeben haben, und ebenso der Revers des Herrn von Saß zu Zürich liegen und daß Zürich diesen, wenn er etwas gethan habe oder thue, wozu er nicht befugt sei, davon abmahnen und mit Beförderung darüber berichten möchte. **x.** (S. u. Baden). **y.** Der Gesandte von Uri meldet: Es seien einem armen Landmann von Uri, der für einen Kaufmann einige Ballen Seide geführt habe, diese aufgeschnitten worden; ein ziemliches Quantum der gestohlenen Seide sei dann in die Hände des Landvogts von Lenzburg gekommen; da nun der Fuhrmann vom Kaufmann um Schadensersatz belangt werde und da sonst solche Waaren überall frei und sicher sein sollten, so bitte Uri die übrigen Orte um Verwendung bei Bern, daß dem armen Mann entweder die Waare oder deren Werth zu Handen gestellt werde. Der Gesandte von Bern entgegnet, daß diese Waare, nachdem sie schon mehr als Jahr und Tag zu Lenzburg gelegen, endlich verkauft und daß der Erlös zum Theil unter die Amtsleute vertheilt und ein kleiner Theil an die Obrigkeit verabsolgt worden sei. — Da man nun einsieht, daß das unter die Amtsleute vertheilte nicht wohl mehr erhältlich sei, so wird Bern ersucht, seinen erhaltenen Theil dem armen Manne zu schenken, damit er dem Kaufmann nicht etwas bezahlen müsse, was er nie genossen habe, und auf nächster Tagsatzung entsprechende Antwort zu geben.

e. letzter Saß aus dem Glarneremplar. v. und w. aus dem Zürcheremplar. x. aus dem Schwyzeremplar. y. aus dem Berneremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Grasschaft Baden.</b>	<b>o.</b> Art. 104. Reuß.	<b>x.</b> Art. 173. Stifte und Klöster.
<b>Landvogtei Freie Memter.</b>	<b>d.</b> Art. 64. Fall u. Erbschaz.	<b>i.</b> Art. 5. Beamte.
<b>Landvogtei Lanis.</b>	<b>a.</b> Art. 344. Polizeisachen.	<b>b.</b> Art. 171. Marchen.
<b>Landvogtei Ruggarüs.</b>	<b>q.</b> Art. 187. Justizsachen.	<b>r.</b> Art 124. Rechnungssachen.

## 245.

## Bundestag gemeiner III Bünde.

Davos. 1565, 28. März — 1. April.

Staatsarchiv Lucern. Akten: III Bünde.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten im Namen der XIII Orte: Bernhard von Cham, Burgermeister von Zürich. Jost Pfyffer, Schultheiß von Lucern. Martin Degen, alt-Landvogt, von Schwyz. Paulus Schuler, alt-Landammann von Glarus. — Abgeordnete der III Bünde: (Nicht angegeben).

Die eidgenössischen Gesandten eröffnen: Sie seien hieher abgeordnet worden, um die in Bünden ausgebrochenen Unruhen wo möglich beizulegen zu suchen; auf das Gesuch des Königs von Frankreich an gemeine Eidgenossenschaft und an die Bündner um Erneuerung der alten Freundschaft und Vereinung haben elf Orte und alle Zugewandten und ebenso auch die III Bünde ihre Zusage gegeben und es seien die Briefe darüber aufgerichtet worden; da die Eidgenossenschaft und gemeine III Bünde so viele Jahre miteinander in dieser Vereinung und diesem Bündniß gestanden und dadurch viel Ruhm und Glück erworben haben, so möchten die III Bünde ihrem Versprechen nachkommen und neben der Eidgenossenschaft in der Vereinung verharren; die Eidgenossen müssen nun aber vernehmen, daß einige in Bünden durch unwahre Vorgaben den gemeinen Mann zu überreden suchen, die Vereinung mit Gewalt zu brechen; sie geben jedoch zu bedenken, wie übel ein solches Benehmen gegen einen so großen Fürsten anstehen würde; deshalb ermahne man sie, die Waffen niederzulegen und die Gewaltthätigkeiten einzustellen und allfällige Anstände mit Frankreich gemäß des ewigen Friedens „durch das Recht“ entscheiden zu lassen; denn es könne die Eidgenossenschaft solchen Unruhen nicht gleichgültig zusehen; zudem sei die neulich abgeschlossene Vereinung ganz der frühern gleichlautend, außer daß der Artikel in Betreff des Schlachtsoldes verbessert worden und daß niemand genöthigt werden könne, in einen Krieg zu ziehen; die ganze Eidgenossenschaft habe mit Schmerzen vernommen, wie einige das Schloß Remüs geplündert und in Brand gesteckt haben, welches Schloß ein Schlüssel der III Bünde und der Eidgenossenschaft gewesen; darum verlangen sie, daß die Thäter nach Verdienen bestraft werden, und erwarten entsprechende Antwort. — Die Rathsboten gemeiner III Bünde verdanken nun den freundlichen Gruß und die treue Fürsorge der Eidgenossen und erbieten sich, mit Leib und Gut in eid- und bundsgenössischer Treue solches zu verdienen. — Der französische Gesandte Herr von Bellièvre eröffnet sodann: Der König habe an die gesammte Eidgenossenschaft und an die III Bünde das Gesuch um Erneuerung der alten Vereinung und Freundschaft gestellt, und es sei dann auf einem Bundestag von der Mehrheit die Vereinung angenommen worden; darum begehre er, daß die III Bünde diesem nachkommen; denn der König werde, was er in derselben gemeinen III Bünden versprochen habe, ehrlich halten und schlage gemäß des ewigen Friedens jenen Gemeinden, die es allenfalls nicht halten wollten, das Recht dar; die Gemeinden Bergün, Buschlag, auch Münsterthal und Avers haben die Vereinung angenommen und ihm darüber Brief und Siegel zu Händen gestellt; darum befremde es ihn sehr, daß gerade diese Gemeinden sich von der Vereinung abwenden und sie nicht halten wollen. — Der Abgeordnete aus Bergün erwiedert: Es sei wahr, daß sie früher die Vereinung mit Mehrheit angenommen haben; auf wiederholte Schreiben und Drohungen ihrer Nachbarn im Engadin aber haben sie zuletzt beschloffen, die Vereinung nicht zu halten. Die von Buschlag erläu-

tern, daß ihre Boten und einige vom Rath dem Ambassador allerdings eine Bescheinigung gegeben, die Vereinung annehmen zu wollen, daß aber die Mehrheit nie dazu eingewilligt habe. Die aus dem Münsterthal antworten wie die von Bergün und fügen bei, daß sie denen im Engadin fünfzig Mann haben abgeben müssen. Der Abgeordnete von Avers endlich bemerkt: Auf Verheißungen hin eines von Chur haben sie die Vereinung angenommen; da diese Verheißungen aber ihnen nicht gehalten werden, wollen sie die Vereinung auch nicht halten. — Hierauf beschließen endlich die Gesandten der III Bünde, nämlich die Mehrheit des Obern oder Grauen Bundes, die von den X Gerichten und einige Gerichte im Gotteshausbund, bei der angenommenen Vereinung zu verbleiben und dieselbe zu halten, und versprechen, daß ihre Gesandten sammt den andern eidgenössischen Gesandten nach Frankreich reiten werden, die Vereinung zu besiegeln; sie bitten und ermahnen bei Ehre und Eid alle, die sich bei diesem Handel empört haben, ihre Waffen niederzulegen und sich gemäß des geschwornen Bundes ruhig und friedlich zu verhalten, und erbieter jedem ein unparteiisch Recht, der sich über etwas zu beschweren habe; sollten aber einige Gerichte und Gemeinden die Vereinung nicht halten wollen, so mögen sie in ihren Kosten das Recht brauchen laut des ewigen Friedens und sollen dieses binnen fünfzehn Tagen den drei Häuptern anzeigen; sie erlassen endlich an die Ober- und Unter-Engadiner eine Ermahnung zur Ruhe und Einigkeit und begehren auf den 2. April schriftliche Antwort, ob diese die Waffen niederlegen wollen, unter Androhung von Gewaltmaßregeln; sie fordern den Gotteshausbund auf, sechs Commissarien zu bezeichnen, welche jene, die den Frevel am Schloß Remüs begangen, nach Verdienen strafen sollen, ferner den Hauptmann zu entschädigen und das Schloß unverzüglich wieder aufzubauen, wobei sich die zwei andern Bünde vorbehalten, weiter in der Sache zu handeln, wenn dem nicht nachgekommen würde; andere Vergehen soll jedes Gericht mit unparteiischen Rechten nach Verdienen bestrafen.

## 246.

## Beitag gemeiner III Bünde.

Chur. 1565, 2 — 10. April.

Staatsarchiv Lucern. Akten: III Bünde.

Boten. — (Die nämlichen wie zu Davos am 28. März).

Gemäß Beschluß zu Davos war von den III Bünden an die Hauptleute und das gemeine Kriegsvolk die ernste Mahnung erlassen worden, von ihrem unbefugten Benehmen, ihrer bewaffneten Empörung abzustehen und wiederum heimzuziehen und unverzüglich eine Antwort hierüber nach Chur zu schicken. Die eidgenössischen Gesandten waren dringend gebeten worden, bis zu Austrag der Sache zu bleiben und obbenannte Antwort abzuwarten. Da nun diese Antwort nicht einlangte, wurde eine zweite Mahnung an das Kriegsvolk erlassen. Die endlich heute eingetroffenen Antworten an die eidgenössischen Gesandten und an die Rathsboten gemeiner III Bünde zu Chur (v. 9. April) werden mit großem Bedauern und Mißfallen aufgenommen, weil in denselben gemeldet wird, daß zwar die Mehrheit des Kriegsvolks heimgezogen, eine geringe Anzahl aber zur Bewachung des gefangenen Rudolf von Salis zurückgeblieben sei; und da aus diesen Zuschriften nicht deutlich zu ersehen ist, daß sie niemanden widerrechtlich Gewalt antun und ob sie in Zukunft sich dergleichen Empörungen enthalten wollen, so wird von den III Bünden ein Auszug veranstaltet, nämlich von jedem Gericht hundert Mann, um nöthigenfalls solchen Auftritten

begegnet zu können; sie stellen auch an die eidgenössischen Gesandten die dringende Bitte, ein getreues Aufsehen zu haben. (Missiv der eidgenössischen Gesandten und der Räte der III Bünde in Chur an die Räte von Ober- und Unter-Engadin und von Münsterthal. 11. April).

## 247.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1565, 10. April (Dienstag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. B. T<sup>2</sup>. 351.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: (Nicht angegeben). In den Verhandlungen werden jedoch genannt von: Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halde, Landammann. Obwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann.

**a.** Diese Conferenz wird vorzüglich wegen des projectierten Bündnisses mit dem Papst abgehalten. Nach Verlesung des auf letzter Conferenz vorgelegten Entwurfs sowie einiger Erläuterungen des Papstes wird ein neuer Entwurf abgefaßt und zur Ratification in den Abschied genommen.\*) Die nach Rom abgehenden Gesandten sollen sich beim Papst mit Nachdruck dahin verwenden, daß die 20,000 Kronen bei den V Orten hinterlegt werden; seine Erklärung über den Entwurf soll jedes Ort bis zum 18. April nach Lucern senden; auf den Fall, daß man einstimmig wäre, werden auf den Wunsch des Nuntius als Gesandte nach Rom Landvogt zum Brunnen und Ammann Lussi bezeichnet. (Die Antwort des Papstes erfolgte mit Breve vom 13. Juli). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Ammann an der Halde berichtet, daß Josua Brumann aus dem Toggenburg sich beschwere über Joder Lieb, der alle, welche an der letzten Schlacht in Frankreich theilgenommen, als feldflüchtige gescholten habe. Die darüber aufgenommenen Kundschaften werden dem Abt von St. Gallen mitgetheilt. **d.** Ammann Arnold von Uri macht die Anzeige, daß Freiburg in Betreff des langwierigen Streithandels zwischen Statthalter Kuhn und Hauptmann Garmswyl einen Rechtstag angesetzt habe, daß Kuhn aber bitte, man möchte Freiburg um Verschiebung des Handels ersuchen. — Es wird entsprochen. **e.** Das Begehren des Bischofs, Hauptmanns und Rathes der Landschaft Wallis (v. 7. März) betreffend die Erneuerung des Burg- und Landrechts wird ad instruendum in den Abschied genommen. **f.** An den geheimen Rath von Obwalden wird ein Schreiben betreffend Ernennung eines Gesandten nach Frankreich erlassen. **g.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift des vom Papst an die katholischen Orte geschickten Ablassbriefs mitgetheilt; jedes Ort mag demnach seine Angehörigen ermahnen, demselben nachzukommen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Hinsichtlich des Gesuchs des Herzogs von Savoyen, man möchte Gesandte abordnen, um einen Vertrag zwischen ihm und denen von Genf zu vermitteln, lauten die Instructionen verschieden. Lucern nämlich will keinen Gesandten bewilligen bis zu Vollziehung des Vertrags zwischen dem Herzog und Bern; Ob- und Nidwalden erklären, daß sie sich der Genfer in gar nichts annehmen wollen. — Was weiter darüber verhandelt worden, wird ad referendum genommen. **k.** Lucern führt Klage gegen Ammann Eichbach von Rüschnacht, der das „Fahr“ dafelbst gekauft habe, aber Salz, Leute und Gut nicht nach alter Uebung befördere, sondern höhern Lohn

\*) Bündniß der V katholischen Orte mit Papst Pius IV. v. 10. April 1565. — Beilage Nr. 11.

fordere; wenn nun Schwyz nicht für Abhülfe Sorge, werde man eine andere Strafe suchen müssen. — Diese Klage und was noch mehr mit Schwyz darüber gesprochen worden, wird ad referendum genommen. **l.** Urs Dechli, Organist in Uri, widerruft vor den Gesandten der vier Orte die Beschimpfungen, die er gegen Lucern ausgestoßen hatte. **m.** Das Gesuch des Ammann Schönenbühl, jedes Ort möchte dem Niklaus Imfeld ein Fenster mit seinem Wappen in dessen neues Haus schenken, wird in den Abschied genommen. **n.** An den französischen Gesandten Herrn de la Croix wird „ganz ernst“ geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß die versprochene Pension unverzüglich bezahlt werde, indem man sonst über diese Verzögerung beim König klagen würde; man erwarte sogleich Antwort. **o.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landgrafschaft Thurgau.**

**b.** Art. 142. Judicatur u. Kompetenz. **h.** Art. 387. Stifte und Klöster.

**Grafschaft Baden.**

**o.** Art. 153. Stifte und Klöster.

## 248.

Conferenz der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

**Rheinau. 1565, 30. April** (Montag nach Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Zürich. Absch. Be. Nr. 124. fol. 298.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landgrafschaft Thurgau.**

**a.** Art. 388. Stifte und Klöster.

**d.** Art. 164. Justizsachen.

**b.** „ 389. „ „ „

**e.** „ 351. Stifte und Klöster.

**c.** „ 390. „ „ „

## 249.

Emmetbirgische Jahrrechnungs-Tagfagung.

**Lanis. 1565, 25. Juni.** (Montag nach Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Bern. Emmetbirg. Absch. fol. 97.

[Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Konrad Escher. Bern. Kaspar Willading. Lucern. Niklaus Schall. Uri Beat Hofer. Schwyz. Mauriz „Trubach.“ Unterwalden nid dem Wald. Kaspar Buchsli. Zug. Paulus Kolin. Glarus. Mathäus Landolt. Basel. Hans Jakob Keller. Freiburg. Johannes Garmiswyl. Solothurn. Urs Gibeli. Schaffhausen. Beat Brunner.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Vier emmetb. Vogteien überh.**

**e.** Art. 127. Polizeiliches.

**d.** Art. 158. Verkehr mit Mayland.

**Lanis und Mendris.**

**a. u. 1.** Art. 18. Amtsrechnung.

**Landvogtei Lanis.**

**b.** Art. 394. Zollsachen.

**h.** Art. 139. Rechnungssachen.

**c.** „ 273. Justizsachen.

**i.** „ 363. Handel und Gewerbe.

**f.** „ 250. „ „

**k.** „ 110. Bußenrechnung.

**g.** „ 274. „ „

**m.** „ 345. Polizeisachen.

## 250.

## Gemein = eidgenössische Jahrsrechnungs = Tagfagung.

## Baden. 1565, 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. B. T<sup>2</sup>. 359. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwaben, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Rambli, Statthalter. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter. Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Peter A-Pro, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Thomas Zelger, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Trinkler, des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Landammann. Basel. Bernhard Brand, des Raths. Freiburg. Sebastian Alt. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Christoph Waldkirch, Sekelmeister. Appenzell. Sebastian Thörig, alt-Landammann.

**a.** (S. u. Baden). **b. c. d. e.** (S. u. Sargans). **f.** Lucern bittet, man möchte seinen Unterthanen zu Escholzmatt Fenster und Wappen in ihr neues Gesellenhaus schenken. Landammann Schorno stellt ein gleiches Gesuch für einen zu Rüschnacht, der ein neues Wirthshaus gebaut. — Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. **g.** Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen wünscht Antwort über das, was er im Namen des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich auf letzter Tagfagung vorgebracht hatte. Nach Eröffnung der Instructionen wird folgendes geantwortet: 1) Die Eidgenossen werden die Erbeinung treulich halten, wenn dieselbe auch ihnen gehalten werde, und sie wünschen, daß der Erzherzog dieselbe ratificiere; weil die Erbeinung deutlich sage, daß beide Theile einander freien und ungehinderten Handel, Wandel und Verkehr gestatten sollen, so sei der Eidgenossen Ansicht, daß der Erzherzog ihnen den freien Silberkauf in den österreichischen Landen bewilligen müsse. 2) Kaiser Maximilian habe bei Aufrichtung der Vereinung denen von Basel einen Beibrief in Betreff der geistlichen Gerichte und des „verbiethens“ ausgestellt, der von König Ferdinand im Jahr 1536 bestätigt worden sei; der Erzherzog möchte nun diesen Brief auch bestätigen, indem man sich sonst nicht mit ihm in die Vereinung einlassen würde. 3) Die von Solothurn haben zu ihrem Zeitthurm bei 73 Zentner Kupfer auf österreichischem Gebiet kaufen lassen und von jedem Zentner 1 Gulden Zoll geben müssen, was dem Vertrag und dem kaiserlichen Beibrief zuwider sei; daher möchte er dafür sorgen, daß denen von Solothurn ihr ausgegebenes Geld zurückerstattet werde. 4) Endlich möchte er an seine Zollstätten die Weisung erlassen, daß den Eidgenossen nicht mehr Zoll abgefordert werden dürfe, als obgenannte Briefe zugeben. **h.** (S. u. Freie Ämter). **i.** Der französische Gesandte, Herr von Orbais, dankt im Namen des Königs den Eidgenossen für die Mühe und Kosten, denen sie sich zu Beilegung der Unruhen in Bünden unterzogen haben, und eröffnet weiter, daß die Bemühungen der spanischen Gesandten für Einschluß des Herzogthums Mayland in die Erbeinung keinen andern Zweck haben, als um Verwirrung und Uneinigkeit in der Eidgenossenschaft anzurichten, daß die Römer und die Türken ein ähnliches Verfahren eingeschlagen, indem sie stets an einen Theil sich gehängt, bis sie ihn unterdrückt und dann den andern auch zu Grund gerichtet haben; weil übrigens das Herzogthum Mayland rechtes Erbe der Krone Frankreich sei, obschon es ihr jetzt gewaltsam vorenthalten werde, so können die Eidgenossen dieses Herzogthum nicht in die Erbeinung einschließen lassen; denn sonst müßten Spanien und andere Länder, welche König Philipp besitze, auch darin eingeschlossen werden; die Eidgenossen möchten überhaupt nichts vornehmen, das dem ewigen Frieden, der

Vereinigung und guten Freundschaft zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft entgegen sein könnte; wenn vielleicht Werbungen bei ihnen begehrt werden sollten unter dem Vorwand, es sei gegen die Türken, wie denn gegenwärtig in Italien unter diesem Vorwand Aufbrüche veranstaltet werden, so sollen sie sich darauf nicht einlassen; denn es möchte bald der Fall eintreten, daß der König selbst Knechte bedürfe. — Dieser Vortrag wird nach Verdankung des Gruses in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Thurgau).

**l.** Glarus und Basel werden von den elf Orten um Antwort angefragt, ob sie dem Vertrag über Zurückstellung von gestohlenem Gut ebenfalls beitreten, oder nicht. Glarus tritt dem Vertrag bei. Basel aber will sich dazu nicht verstehen, weil der Vertrag wider die Freiheiten der Stadt Basel sei. — Es wird dieses ad referendum genommen, damit sich jedes Ort in solchen Fällen gegen Basel zu verhalten wisse.

**m.** Die spanischen Gesandten begehren Antwort auf ihren Vortrag, den sie auf letzter Tagsatzung gehalten. — Darauf wird ihnen nach angemessener Verdankung der freundschaftlichen Anerbieten des Königs von Spanien und des Gubernators zu Mayland erwiedert: Man habe in der Erbeinung nachgesehen, aber nicht gefunden, daß sie sich weiter als auf die beiden Häuser Oesterreich und Burgund erstreckte; denn Kaiser Maximilian melde im Anfang derselben, daß er die „Gelegenheit“ seiner beiden Häuser Oesterreich und Burgund, weil sie der Eidgenossen Nachbarn seien, in Betracht gezogen habe; auch werde von Oesterreich und Burgund jährlich ein Erbeinungsgeld an die Eidgenossenschaft bezahlt, woraus zu entnehmen sei, daß das Herzogthum Mayland darin nicht begriffen sei; übrigens seien die Eidgenossen Willens, die Erbeinung treu und unverbrüchlich zu halten, sofern sie ihnen auch gehalten werde; und weil vormals die Herzoge von Mayland und zuletzt Kaiser Karl V für das Herzogthum Mayland eine Capitulation mit den Eidgenossen abgeschlossen, diese aber nun ausgelaufen sei, wäre man geneigt, mit den spanischen Gesandten neue Capitel auf Ratification hin zu entwerfen, was beider Theile Unterthanen in Bezug auf Handel und Verkehr, Zölle u. s. w. nur vortheilhaft sein möchte.

**n.** Lucern beschwert sich, daß ein Schneider von Unterwalden mit falschen Briefen und Schriften einige Tuchhändler zu Lucern zu hintergehen gewußt, daß derselbe dann die ihm anvertraute Waare in Unterwalden verkauft und sich darauf flüchtig gemacht habe; da nun dieses als gestohlenes Gut zu betrachten sei, so verlange man Zurückstellung der Waare oder den betreffenden Werth. — Ammann Zelger erwiedert, diese Sache sei schon vor dem Rath zu Unterwalden und „vor Recht“ verhandelt, und da man es nicht für gestohlenes Gut halte, das Tuch den Käufern zuerkannt worden. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **o.** (S. u. Luggarus).

**p.** Glarus eröffnet: Vor einigen Jahren haben ihm Schwyz sammt den vier andern katholischen Orten die Bünde aufgekündigt und den Beisitz auf Tagsatzungen, sowie die Regierung in den gemeinen Vogteien „abgeschlagen“; seitdem habe es sich durch Vermittlung der sieben Schiedorte mit den vier Orten gütlich vertragen, auch sei es von denselben wieder in die Bünde und den Landfrieden aufgenommen worden; seither habe auch Schwyz so viel nachgegeben, daß es neben den Gesandten von Glarus auf Tagsatzungen wieder sitze und dieses in den gemeinen Vogteien mitregieren lasse; Glarus bitte nun um Verwendung bei Schwyz, damit daselbe es auch wieder in die Bünde und den Landfrieden aufnehme, wie die vier andern Orte gethan haben. — In diesem Sinne wird eine Zuschrift an Schwyz erlassen. **q.** (S. u. Thurgau).

**r.** Basel meldet, daß die österreichische Regierung zu Innsbruck ein Mandat (14. Juni) über Heruntersetzung der eidgenössischen Münzen erlassen habe, in welchem festgesetzt werde, daß nach einem Termin von sechs Monaten die eidgenössischen ganzen Thaler zu 68 Kreuzer, die halben Thaler zu 34 Kreuzer, die eidgenössischen und lothringischen Six-Pfenninge zu 20 Kreuzer und die

„Dolchlin“ zu 7 Angster gelten und genommen werden sollen, und beantragt, daß man diese Münzen, weil sie sich sonst im Gsfaß, Sundgau, Breisgau und in Basel zu sehr anhäufen würden, ebenfalls zu diesem Werth cursieren lasse. — Wird ad referendum genommen, damit jedes Ort sich darüber berathe und seine Unterthanen warne. **s.** Um sich über ein gleichförmig Korn und Gehalt in den groben Münzen bis zum halben Bazen hinunter zu vereinbaren und in Zukunft der Reichsmünzordnung gemäß zu münzen, damit man den Silberkauf im Reich und in Oesterreich wieder erlange, ferner um solcher schmählicher Zuschriften überhoben zu sein, wie man eine vom schwäbischen Kreis jüngst erhalten, wird beschloffen, es sollen Bern, Lucern, Basel und Schaffhausen ihre Münzmeister auf den 15. August nach Zürich senden; diese sollen dann mit dem Münzmeister von Zürich sich berathen, wie man die groben Münzen bis zum halben Bazen in Korn und Gehalt nach der Reichsordnung münzen könne und in welchem Werth jede in der Eidgenossenschaft cursierende Münze genommen werden soll; sie sollen dann ihren Entwurf der Regierung von Zürich mittheilen, damit diese denselben sogleich den andern zwölf Orten zuschicke und diese sich darnach zu verhalten wissen. **t.** Der Bund der X (XI) Gerichte in Bünden (nämlich Land und Gericht zu Davos, Land und Gericht zum Kloster im Prättigau, Land und Gericht zu Castels, Land und Gericht zu Schiers und Seewis, Chorherrengericht zu Schiers, Gericht zu Malans und Zenins, Gericht zu Mayenfeld, Land und Gericht zu Belfort, Land und Gericht zu Churwalden, Gericht zu St. Peter in Schanfigg, Gericht an der Langenwies in Schanfigg) stellt das Ansuchen an die sieben Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus (30. März), sie möchten mit ihm eben so ein Bündniß aufrichten, wie sie es mit den beiden andern Bünden gethan haben, und darüber einen besiegelten Brief ausstellen. Da aber die Mehrheit der Gesandten darüber nicht instruiert ist, wird ihm freundlich geantwortet: Es sei in den meisten der VII Orte Uebung, eine solche Sache an die Landsgemeinden, als der höchsten Gewalt, bringen zu müssen; sobald diese abgehalten werden, werde man ihnen dieses Gesuch vorlegen. Und weil nun auch die beiden andern Bünde das Gesuch unterstützen, wird es ad referendum genommen. **ii.** (S. u. Luggarus). **v.** (S. u. Freie Aemter). **w.** (S. u. Baden). **x.** Das Entschädigungsgesuch von Lucern und Zug für die Kosten, welche sie jedesmal beim Untersuch der Reuß haben, wird nochmals in den Abschied genommen, weil sie noch keine Schriften darüber aufgelegt, wie und in welchem Umfang ihnen die übrigen Orte das Recht zu strafen übergeben haben, und um inzwischen noch die nöthigen Nachforschungen anstellen zu lassen. **y.** Der spanische Gesandte wünscht in Folge der geäußerten Bereitwilligkeit über Aufrihtung einer neuen Capitulation zu verhandeln. Schon beim Artikel über den feilen Kauf erheben sich aber Anstände, indem der Gesandte diese Freiheit nicht so weit ausdehnen lassen möchte, wie die Eidgenossen begehren, da ja selbst den mayländischen Unterthanen am Comer- und Langensee der feile Kauf auch nicht vergönnt werde; er begehrt ferner zu wissen, ob man den siebenten und zwölften Artikel auch wieder in der Fassung annehmen wolle, wie er in den ersten Capiteln stehe. Da die eidgenössischen Gesandten jedoch erklären, daß sie darauf zu antworten keine Vollmacht haben, wird er empfindlich, beruft sich auf die ihm zuvor ertheilte Zusicherung, daß sie zu capitulieren Vollmacht hätten, und verlangt, daß sie nun ihrem Versprechen Genüge leisten und ihm über die beiden benannten Artikel Antwort geben; denn sonst würde er keine weitem Umstände mehr machen und die Sache in den Abschied nehmen und an den König Bericht erstatten, was verhandelt worden. Die eidgenössischen Gesandten entgegnen, daß sie nicht erwartet haben, daß diese Sache jetzt zur Sprache kommen würde, indem nur eine Antwort verlangt worden, ob das Herzogthum Mayland nicht

auch in der Erbeinung begriffen sei, daß sie also ihre Erklärung wiederholen müssen, sie haben über diese beiden Artikel keine Vollmacht; dagegen wollen sie über die andern Artikel, als Zölle, Pässe und was zur Erhaltung guter Einigkeit, Freundschaft und Nachbarschaft diene, und nicht „kriegliche Wehr“ betreffe, gern mit ihm unterhandeln. Vom spanischen Gesandten über die Gründe angefragt, warum die eidgenössischen Gesandten glauben, daß die benannten beiden Artikel ihren Obern nicht genehm seien, antworten diese, daß die Eidgenossen sich bisher nie also verbindlich gemacht haben, indem es ihren Freiheiten entgegen wäre. Der spanische Gesandte versichert, daß der König und die mahländische Regierung nie im Sinn gehabt, der Eidgenossen Freiheiten zu mindern, sondern daß sie selbe vielmehr vermehren möchten; er wünscht, daß die Eidgenossen die vorgeschlagenen Artikel und besonders den siebenten und zwölften nochmals reiflich in Berathung ziehen und auf künftiger Tagsatzung ihm endlich Antwort geben. — Die Sache wird beiderseits in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhaupt). **aa.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; findet ein Ort einen solchen nöthig, mag es Zürich davon benachrichtigen. **bb.** Rechnungsablage der Landvögte und Geleitsherren u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **cc.** (S. u. Luggarus).

**cc.** nur im Schweizeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Landgrafschaft Thurgau.</b>	<b>k.</b> Art. 565. Locales.	<b>bb.</b> Art. 15. Amtsrechnung.
	<b>q.</b> „ 335. Stifte und Klöster.	
<b>Landvogtei Rheinthal.</b>	<b>bb.</b> Art. 33. Amtsrechnung.	
<b>Grafschaft Sargans.</b>	<b>b.</b> Art. 86. Zollsachen u. Sußgeld.	<b>e.</b> Art. 97. Stifte und Klöster.
	<b>c.</b> „ 47. Landrechtsachen.	<b>bb.</b> „ 14. Amtsrechnung.
	<b>d.</b> „ 96. Stifte und Klöster.	
<b>Grafschaft Baden.</b>	<b>a.</b> Art. 174. Stifte und Klöster.	<b>x.</b> Art. 106. Reuß.
	<b>w.</b> „ 105. Reuß.	<b>bb.</b> „ 17. Amts- u. Geleitsrechnung.
<b>Landvogtei Freie Kemter.</b>	<b>h.</b> Art. 180. Klöster.	<b>bb.</b> Art. 21. Amtsrechnung.
	<b>v.</b> „ 83. Judicatur und Competenzf.	
<b>Vier ennetb. Vogteien überh.</b>	<b>m.</b> Art. 155. Capitel mit Mayland.	<b>y.</b> Art. 156. Capitel mit Mayland.
	<b>u.</b> „ 56. Justizsachen.	<b>z.</b> „ 214. Verkehr mit Mayland.
<b>Landvogtei Luggarus.</b>	<b>o.</b> Art. 375. Glaubenssachen.	<b>cc.</b> Art. 189. Justizsachen.
	<b>u.</b> „ 188. Justizsachen.	

## 251.

## Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagatzung.

## Luggarus, 1565, 16. Juli.

Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Abich. fol. 73. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Boten: (Die gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Laus.)

**a** und **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Das Gesuch von Consul und Rath zu „Pfeydt“ (Faido) in Sibirien um Schenkung von Fenstern in ihre neuerbaute Kirche wird ad instruendum genommen. **d. e. f. g. h. i. k.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.).

**m** und **l.** aus dem Schweizeremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Nier ennetbirg Vogteien überh.</b>	<b>m</b>	Art. 28. Amtsrechnung.		
<b>Euggarus und Mainthal.</b>	<b>l.</b>	Art. 10. Amtsrechnung.		
<b>Landvogtei Euggarus.</b>	<b>a.</b>	Art. 301. Zollsachen.	<b>g.</b>	Art. 125. Rechnungsfachen.
	<b>b.</b>	" 232. Justizfachen.	<b>h.</b>	" 233. Justizfachen.
	<b>d.</b>	" 432. Locales.	<b>i.</b>	" 190. "
	<b>e.</b>	" 87. Bußenrechnung.	<b>k.</b>	" 234. "
	<b>f.</b>	" 215. Justizfachen.		

### 232.

Abschied des Bundeschwurs der mit Frankreich verbündeten Orte.

#### Mont-de-Marsan. 1565, 21. Juli.

Zaatsarchiv Lucern. Alten: Frankreich — Bündnisse. Landesarchiv Schwyz.

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Obwalden. „Marcus“ (Marquard) Imfeld, Statthalter. Nidwalden. Hans Ruffi, Sefelmeister. Zug. Jakob Rußbaumer. Glarus. Gabriel „Heinz“ (? Häfss), Vogt. Basel. „Bernhard“ (Werner) Wölflin, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. „Kaspar“ (Dietsgen) von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt von St. Gallen. Balthasar Eschudi, Landvogt zu Lichtensteig. Stadt St. Gallen. Anton Gerwer. Obere oder Graue Bund. Hans Florin, Landrichter. Gotteshausbund. Hauptmann Gregorius Carli von Hohenkirchen. Zehngerichtenbund. Hauptmann Lucius Gugelberg von Moos. Wallis. Anton Kalbermatter, Landvogt; Hans zum Thurn, Landvogt; Peter am Bühl. Mühlhausen. Franz Wurms, Burgermeister. Biel. Heinrich Jeger, des Raths.

**a.** Jeder Gesandte kann darüber berichten, wie die Reise abgelaufen und wie alle in der Woche Margarethä (16. bis 21. Juli) zu Mont-de-Marsan in der Gascogne eingetroffen sind, wohin sie der König beschieden hatte, und wie sie daselbst empfangen worden. **b.** Den 19. Juli läßt der König eine Erklärung verlangen über die Dauer der Vereinung nach seinem Tod und wünscht, daß zehn Jahre angenommen werden; Lucern, Uri, Nidwalden, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, der Abt von St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Mühlhausen und Biel stimmen für sieben Jahre; Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus und Appenzell dagegen wollen nur fünf Jahre zugeben und nehmen es in den Abschied. **c.** Dem königlichen Rath, Herrn von Limoges, wird angezeigt, daß man sich in die Besiegung noch nicht einlassen könne, indem noch einige Ansprachen unerörtert seien. Derselbe läßt im Namen des Königs erwiedern, daß man deswegen die Besiegung nicht verzögern und ihm ein Verzeichniß über alle Ansprachen einhändigen möchte, indem der König am 21. auf jede Supplication befriedigende Antwort geben werde. **d.** Nachdem man ihm die vorhandenen Supplicationen zugestellt hat, wird die Besiegung bewilligt. Jene Orte, welche zu sieben Jahren gestimmt haben, lassen diese Bestimmung also in die Vereinigungs-urkunde eintragen; den andern wird es noch in den Abschied gegeben. **e.** Am 21. schwört der König in seinem Rath in Gegenwart der Königin und vieler Fürsten und der eidgenössischen Gesandten mit der Hand auf dem Evangelium, alles halten zu wollen, was die Vereinung enthalte. Hierauf schwört

im Namen der eidgenössischen Gesandten Schultheiß Jost Pfyster von Lucern, ebenfalls unter Berührung des „Buches“, daß die Eidgenossen alles, was sie dem König versprochen haben, treulich halten werden, wie ihre frommen Altvordern gethan, und begehrt, ihm dieses in seinen Abschied zu stellen, damit jedermann sehe, wie er gehandelt habe, und daß er die Eidgenossenschaft keineswegs „vertiefen“ wolle.

**f.** Nachdem man erwartet hatte, der Herr von Limoges würde seinem Versprechen nachkommen und die Antworten auf die eingereichten Ansprachen bringen oder schicken, und nachdem man ihn und den Connetable noch in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag daran erinnert hatte, „machte er sich sammt dem Hof in der Nacht davon.“ — Daher wird dieses in den Abschied genommen, damit die Obern nach ihrem Gefallen das weitere beschließen. **g.** Jedem Gesandten wird eine Kette geschenkt, sammt Vergütung der Kosten für die Hin- und Herreise. **h.** Landammann Ahyberg gibt nicht nur hier, sondern noch wiederholt auf der Heimreise die Ursachen an, warum seine Obern ihm in Bezug auf die Anzahl Jahre (der Dauer der Vereinigung nach des Königs Tode) nicht weitere Vollmacht gegeben haben, protestiert dagegen, daß er sich weiter eingelassen habe, und begehrt, daß man ihm dieses zu seiner Rechtfertigung in den Abschied gebe. **i.** Die Gesandten der VII katholischen Orte, in Gegenwart derer von Appenzell und des Abts von St. Gallen, unterreden sich wiederholt, was man dem König und der Königin Mutter, sowie den geheimsten Räten, welche sich zum katholischen Glauben bekennen, laut Verabredung zu Freiburg eröffnen wolle. Bei einer Conferenz in Agen erklärt der Gesandte von Appenzell, daß er an den Beratungen nicht theilnehmen könne, weil er keine Vollmachten erhalten hätte; der Gesandte des Abts von St. Gallen dagegen meldet, daß er wohl wisse, daß seines Herrn Wille sei, sich in Sachen der Religion von den katholischen Orten nicht zu sündern. Man findet jedoch während der Berathung, daß es gegenwärtig nicht der geeignete Zeitpunkt sei, dem jungen König, der Königin, dem Connetable, dem Herrn von Limoges oder andern etwas über die Religion zu eröffnen, und daß es besser sei, die Sache also ruhen zu lassen; deswegen und weil man die Angelegenheiten der Religion in Frankreich ziemlich befriedigend findet, und um den andern Orten nicht Veranlassung zu geben, ebenfalls mit dem König zu conferieren, wird dieser Auftrag uneröffnet gelassen. — Obwalden hatte ein besonderes Anliegen beim König und hat es ihm in Abwesenheit der andern Gesandten der katholischen Orte vorgetragen. (Der Gegenstand wird nicht berührt).

**h.** aus dem Schwyzerexemplar.

## 253.

### Münz-Conferenz.

Zürich. 1565, 15. August.

Staatsarchiv Lucern. Münzsaften und Burg. Bibl. Manusk. T. Nr. 114. fol. 180.

[Auch im Archiv Glarus.]

Abgeordnete: Die Münzmeister von Zürich, Bern, Lucern und Schaffhausen (der von Basel ist ausgeblieben) sammt einigen Räten von Zürich und Bern.

**a.** Da schon auf vielen Tagelösungen der Antrag gestellt worden, sich beim Münzen über Gleichmäßigkeit in Korn und Schrot zu verständigen, um den gemeinen Mann vor Schaden zu schützen, und da früher schon das Reich und neulich wieder Erzherzog Ferdinand von Oesterreich fast alle eidgenössischen Münzen

verrufen haben, und weil jüngst der schwäbische Kreis ein für die Eidgenossen gar schmäbliches Schreiben an sie erlassen hat, wurde auf letzter Jahrrechnung zu Baden der Beschluß gefaßt, daß die vier Orte Bern, Lucern, Basel und Schaffhausen ihre Münzmeister nach Zürich senden sollen, damit diese sammt dem Münzmeister von Zürich die Sache gründlich erörtern und sich über gleichmäßiges Korn und Gehalt beim Schlagen der groben Münzen bis zum halben Bazen herunter zu verständigen suchen. Nach reiflicher Berathung und nach Einsicht der im Jahr 1560 aufgestellten Münzordnung wird auf Ratification hin beschloffen:

1) Wenn im Reich die Mark Silber zu 10 Florin 9 Kreuzer angekauft werden kann, so sollen 8 Thaler, deren einer 68 Kreuzer gelten soll, 15 Loth 3 Quintlin wiegen und die feine Mark 14 Loth 1 Otl. halten; auf diese Weise wird die feine Mark ausgebracht um 10 Fl. 20 Krz.  $1\frac{1}{2}$  Heller, und daher bleiben dem Münzmeister an die Kosten 11 Krz.  $1\frac{1}{2}$  Hlr.; 16 Stück halbe Thaler, deren einer 34 Krz. gilt, sollen ebenfalls 15 Lth. und 3 Otl. wiegen und 14 Lth. 1 Otl. fein halten; auch hier bleiben dem Münzmeister an die Kosten 11 Krz.  $1\frac{1}{2}$  Hlr.; ganz die gleichen Verhältnisse sollen bei den Viertelsthalern (zu 17 Krz.) beobachtet werden.

2) Von den Duf-Pfennigen, deren einer 6 Schwyzer-Bazen gelten soll, sollen 25 Stück eine Mark wiegen und 14 Lth. 3 Otl. fein halten, so daß die feine Mark um 10 Fl. 33 Krz. 6 Hlr. ausgebracht wird und dem Münzmeister an die Kosten 24 Krz. 6 Hlr. bleiben.

3) Von einem Stück, das 3 constanz. Bazen oder 12 Kreuzer gelten soll, sollen 46 Stück eine Mark wiegen und 14 Loth fein halten; bei diesen wird die feine Mark ausgebracht um 10 Fl. 30 Krz. 6 Hlr.; daher dem Münzmeister 21 Krz. 6 Hlr. an die Kosten bleiben.

4) Von den zehn Kreuzer werthigen Stücken sollen 55 Stücke 1 Mark wiegen und 14 Loth fein halten; also wird die feine Mark um 10 Fl. 28 Krz. 4 Hlr. ausgebracht, und bleiben dem Münzmeister an die Kosten 19 Krz. 4 Hlr.

5) Von den Schwyzer Bazen sollen 79 Stück 1 Mark wiegen und 7 Lth. 2 Otl. fein halten; daher werden aus der feinen Mark 10 Fl. 27 Krz. 6 Hlr. ausgebracht und bleiben an die Münzerkosten 18 Krz. 6 Hlr.

6) Von den halben Bazen sollen 128 Stück 1 Mark wiegen und 6 Loth fein halten; also wird die feine Mark ausgebracht um 10 Fl. 40 Krz. und verbleiben an die Münzerkosten 31 Krz.

7) Von den Doppelviereern sollen 171 Stück 1 Mark wiegen und 7 Lth. fein halten; daher aus der feinen Mark 10 Fl. 25 Krz.  $1\frac{6}{7}$  Hlr. gebracht werden und an die Kosten 16 Krz.  $1\frac{6}{7}$  Hlr. bleiben.

8) Von den Vierern sollen  $293\frac{1}{2}$  Stück 1 Mark wiegen und 6 Loth fein halten; daher aus der feinen Mark 10 Fl. 26 Krz.  $\frac{2}{15}$  Hlr. gebracht werden und an die Kosten 17 Krz.  $\frac{2}{15}$  Hlr. bleiben.

9) Dabei wird jedem Ort überlassen, Münzen unter dem halben Bazen, Augster und Haller nach Bedürfnis zu schlagen; jedoch sollen diese kleinen Münzen auch nach obbemeidtem Korn und Gehalt und in guter Währschaft gemacht werden.

10) Sobald der Preis des Silbers über 10 Fl. 9 Krz. steigt, oder tiefer sinkt, so soll man sich wieder berathen und vereinbaren, wie man die Stücke im Gehalt verringern oder verbessern wolle, damit sie „allweg geng und geb“ bleiben.

11. Damit gegenwärtige Verordnung desto eher in Kräften verbleibe, so wird festgesetzt: Kein Ort in der Eidgenossenschaft darf die Münzstempel an Privaten verleihen, sondern es soll jedes Ort selbst

münzen; jedes Ort hat den Münzmeister mit Silber zu versehen, soll ihn nicht selbst Silber kaufen und bei seinem Eid kein anderes Silber verarbeiten lassen, als was ihm von der Obrigkeit übergeben worden; die Münzmeister dürfen keine andern Münzen schlagen, als die ihnen von den Wardeinen zu schlagen geheißen wird; jedes Ort, das münzen will, soll Wardeine und Probierer aufstellen, welche die Münzordnung zu beaufsichtigen und alle „Werke“ fleißig zu probieren haben; kein Münzmeister darf bei seinem Eid ein Werk anfangen, oder das Münzen beginnen, bevor die Wardeine die Probe darüber vorgenommen haben; alle Jahre soll ein gemeiner Münztag abgehalten werden, um über den Silberkauf und andere nothwendige Dinge zu verhandeln und besonders um Acht zu haben, daß jedes Ort nach obbenanntem Korn münze und um allfälligen Fehlern vorzubeugen.

**b.** Da viele fremde geringhaltige Münzen, besonders welsche, in die Eidgenossenschaft gebracht und hier höher ausgegeben werden, als sie gemünzt sind, und dagegen die guten in der Eidgenossenschaft geschlagenen Münzen aus dem Land kommen, so soll in der Eidgenossenschaft streng verboten werden, daß in Zukunft niemand fremde Münzen, welche geringhaltiger sind, als die eidgenössischen, in's Land bringe, daß auch niemand die Münzen beschneide, schwäche, schmelze, ausführe, abgieße, aufwechsle oder fälsche, bei unmachtlicher Strafe an Gut, Leib und Leben; „auch soll man bei der Strafe des Feuers verbieten das granalieren, kornen, seigern und andere dergleichen Fälschungen der alten und neuen guten Münzen.“ **c.** Wenn jemand ungangbare Münzen besitzt und sie verkornen lassen möchte, so soll er an seine Obrigkeit davon Anzeige machen, damit dieselbe durch ihre hiezu Angestellten das Kornen vornehme, und ihm entweder die Münzen abkaufe, oder über die Kornung eine Bescheinigung ausstelle, so daß er sie an eine benachbarte Münzstätte verkaufen kann. **d.** Wenn Goldschmiede für ihre Arbeit das nöthige Gold oder Silber nicht bekommen können, so dürfen sie goldene und silberne Münzen dazu brauchen, doch nur so viel als gerade nöthig ist. **e.** Es wird jetzt nicht für zweckmäßig erachtet, alle Münzen zu tarifieren, oder einige abzurufen oder zu verrufen, sondern man will sich einweisen an das in Oesterreich ausgeschriebene Mandat halten, und jedem Ort die entsprechenden Maßregeln überlassen. **f.** Um endlich den Silberkauf im Reich wieder zu erlangen, sollen die erforderlichen Schritte beim Erzherzog von Oesterreich und seinem Gesandten Hans Melchior Heggenzer gemacht werden, mit der Versicherung, daß man fürhin gute währschafte Münzen nach der Reichsordnung schlagen werde; einweisen soll jedes Ort mit dem Ausmünzen von Stücken über dem halben Bazzen innehalten. **g.** Jedes Ort soll seinen Entschluß über obbenannte Bestimmungen sobald möglich an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich einsenden.

## 254.

Jahrrechnung der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Vellenz. 1565, im August und September.**

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

## 233.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1565, 2. September. (Sonntag nach St. Verena).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. T<sup>2</sup>. 378.

[Auch im Landesarchiv Schwaben.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schuttheiß; Hans An der Allmend; Sebastian Jeer, des Raths. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann; Beat Mubeim, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Landammann nid dem Wald. Zug. Peter Waldmann.

**a.** Die beiden Orte Freiburg und Solothurn entschuldigen sich schriftlich über ihr Ausbleiben, geben aber die Versicherung, daß sie ihre Gesandten auf künftige Tagsatzung zu Baden mit Instructionen in Betreff des Vortrages, den die Gesandten des Bischofs von Constanz auf letzter Jahrsrechnung zu Baden vor den VII katholischen Orten gehalten haben, abordnen werden. Deshalb kann jetzt über diesen Vortrag, in welchem eine Zusicherung über Vollziehung der Beschlüsse des tridentinischen Conciliums verlangt worden, in Abwesenheit der beiden Orte nicht weiter eingetreten werden; es wird aber an sie geschrieben, sie möchten die Instruierung ihrer Gesandten über diesen Gegenstand auf nächsten Tag nicht versäumen.

**b.** (S. u. Luggarus). **c.** Der zum Bischof von Chur erwählte Beatus von der Porten, stellt ausführlich dar, worüber die Stift Chur und er sich zu beschweren haben.\* — Deshalb wird im Namen der VII katholischen Orte an den Papst und an den Cardinal von Ems darüber geschrieben. **d.** In einem Breve an die V katholischen Orte (Breve vom 13. Juli) belobt Papst Pius der IV deren Anhänglichkeit an die Kirche, drückt seine Freude aus über das abgeschlossene Bündniß und beglaubigt neuerdings den Johann Auten (Wolpe) Bischof von Como als Nuntius. Auch langen Zuschriften ein von Cardinal Borromäus und vom „Cardinal von Ems“; endlich berichtet Ammann Lussi über seine Mission nach Rom und meldet, daß er nächstens in jedes Ort kommen werde, um das mit dem Papst abgeschlossene Bündniß zu besiegeln. Seinen Bescheid hierüber soll jedes Ort nach Lucern schicken, damit dieses die gebührenden Dankschreiben an den Papst, an Cardinal Borromäus und an Ammann Lussi ausfertigen kann. **e.** (S. u. Freie Aemter).

\*) Abschied des Gotteshausstags zu Chur, 22. Mai 1565. — Mit Vollmacht ihrer Gemeinden beschließen die Abgeordneten des Gotteshausbunds, das Capitel einen Bischof erwählen zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es mit Rath, Gunst und Willen der Rathsboten gemeinen Gotteshausbundes geschehe, damit der zu Erwählende dem Gotteshausbund gefällig und annehmbar sei, daß er die sechs Artikel, welche Bischof Thomas angenommen und zu halten geschworen habe, auch annehme und beschwöre, daß er den Armen nach bisheriger Uebung das Almosen verabfolgen lasse, daß er das Lehen, Schanzhofen genannt, sobald möglich wiederum löse und einem Gotteshausmann verleihe, daß er dem noch zu fassenden Beschluß betreffend die jährliche Rechnungsablage über der Stift Einkünfte und über Verwendung des Ueberschusses nachkomme. — Da das Capitel sich über diesen Beschluß beschwert und dringend bittet, man möchte es bei seinen Verpflichtungen und hergebrachten Bräuchen und Freiheiten bleiben lassen, verharret der Gotteshausbund bei seinem Entschluß und ermahnt das Capitel, mit der Wahl nicht fürzuzufahren ohne des „Gotteshauses“ Rath und Zustimmung. — Das Capitel aber erwählt den Beat della Porta zum Bischof. Der Gemeine Gotteshausbund dagegen erwählt den Erzprießer von Salis zum Bischof, übergiebt ihm den Posses und läßt sich von ihm den Eid geben, daß er die von Bischof Thomas beschworenen sechs Artikel, sammt obenerwähnten drei neuen Artikeln halten wolle; dabei behält sich der Gotteshausbund „das Recht“ vor, wenn jemand dagegen Einsprüche zu haben glaube; jedoch soll letzteres ohne des Gotteshausbunds und der Stift Kosten und Schaden geschehen. — (Im Landesarchiv Schwyz).

**f.** Da von zuverlässigen Personen berichtet worden, daß es nicht möglich sei die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit der Landschaft Wallis von Zehnden zu Zehnden vorzunehmen, so wird vorgeschlagen, aus jedem Zehnden zehn der einflußreichsten Männer an einem geeigneten Platz zu versammeln, welche im Namen und mit Vollmacht ihrer betreffenden Zehnden den Bundesschwur zu leisten haben und welche darauf ihre Zehnden versammeln und diese auch schwören lassen sollen; diesen siebenzig Männern sollen die Gesandten der VII Orte auch schwören. — Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Stimme hierüber und was an die beiden Orte Freiburg und Solothurn deshalb zu schreiben ist, mit Beförderung an Lucern schicken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Landvogtei Freie Ämter.</b>	e.	Art. 141. Kirchliches u. Glaubensf.
<b>Landvogtei Tuggarus.</b>	b.	Art. 280. Handel und Gewerbe.

### 256.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und „Orbach“ regierenden Orte.

**Freiburg. 1565, 10—15. September** (In der Woche Crucis Erhebung).

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 50.

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sefelmeister; Niklaus von Dießbach, beide des Rathes. Freiburg. (Nicht angegeben).

**a.** Zu Berichtigung einiger Anstände zwischen Bern und Freiburg betreffend die Herrschaft Grandson und die Landmarchen wird ein Tag auf den 22. October angesetzt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Vogtei Graßburg.</b>	z.	Art. 37.
<b>Vogtei Orbe mit Tschertli.</b>	b — k. n. o. q. r. aa.	Art. 189 — 202.
<b>Vogtei Grandson.</b>	l. m. p.	Art. 610 — 612.
<b>Vogtei Murten.</b>	s — y. bb.	Art. 946 — 953.

### 257.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Tschertli regierenden Orte.

**Grandson. 1565, im October.**

Boten: Bern. Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sefelmeister, beide des Rathes. Freiburg. (Nicht angegeben).

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden; im Staatsarchiv Bern, (Freiburg. Absch. C. fol. 44.) ist nur eine Instruktion, d. d. 11. October, für obbenannte Gesandten vorhanden.

## 258.

Conferenz der VII die Freien Aemter regierenden Orte.

Muri. 1565, 18 October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich Bd. T<sup>2</sup>. 382.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen war von Lucern Spitalmeister Rudolph von Mettenwyl anwesend.

**a.** (S. u. Freie Aemter). **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** Zürich macht die Anzeige, daß von der letzten Frankfurter-Messe eine große Anzahl neuer Thaler in die Eidgenossenschaft geführt worden, die nur einen guten Gulden werth seien, und begehrt, daß jedes Ort vor denselben warne.— Wird ad referendum genommen. **e.** Der Gesandte von Lucern, Rudolph von Mettenwyl, stellt das Gesuch, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das von einem braven Bürger von Lucern erbaute neue Haus schenken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Baden.

**b.** Art. 93. Zoll- und Geleitssachen.

Landvogtei Freie Aemter.

**a.** Art. 142. Kirchliches u. Glaubensf. **e.** Art. 156. Klöster.

## 259.

Conferenz der V katholischen Orte.

Kloster St. Gallen. 1565, 18. October (Donstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Abtei St. Gallen.

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Die Boten wohnen der Benedictions-Feierlichkeit des neu erwählten Abts, Dithmar II. (Kunz von Wyl) bei. **b.** Hauptmann Jost Tschudi von Glarus und Vogt Grüninger zu Blatten berichten, was sich hinsichtlich des Herrn von Sax seit letzter Jahrrechnung zu Baden zugetragen habe; Herr von Sax habe nämlich die Altäre in den Kirchen zu Salek und Sennwald abrechen lassen; er habe sich gegen den Pfarrer zu Sax also benommen, daß derselbe eine Pfründe im Sarganserland angenommen; wenn aber dieser Pfarrer wegziehe, so werde ohne Zweifel ein Prediger daselbst angestellt; er habe den Pfarrer zum Trinken gegen sein Gewissen genöthigt unter lästerlichen Ausdrücken; da die Priester am Oberried beim jährlich üblichen Kreuzgang nach Rotenkirchen und Sennwald nicht in die lutherische Kirche haben gehen wollen, und dann die Gemeinde am Oberried beschloffen habe, mit dem Kreuzgang fürzuführen, habe der Herr von Sax seinen Ammann an den Vogt zu Blatten geschickt, damit derselbe die von Oberried dazu anhalte, ihn in seiner Kirche ruhig zu lassen; da der Pfarrer am Fronleichnamsfeste nach alter Übung mit dem hl. Sacrament um die Güter gehen wollte, habe der Herr zu ihm gesagt, er soll ihm nicht mit diesem „Gugelwerk“ durch sein Gut gehen. — Hierauf wird beschloffen, dieses ad referendum zu nehmen; dem Vogt zu Blatten wird anbefohlen, über die Sachen weitere Erkundigungen einzuziehen und ganz im Geheimen den Katholiken daselbst zuzusprechen; dem Hauptmann Tschudi wird aufgetragen, daß er, sobald der Pfarrer von Sax zu St. Leonhard aufgezogen, bei demselben durch den

Landvogt zu Sargans Rundschaften über des Herrn von Sag Handlungen aufnehmen lasse und selbe den V Orten zuschickte. **c.** Hauptmann Tschudi meldet, warum die altgläubigen Glarner laut des Vertrags zwischen den vier Orten und Glarus bisher sich noch nicht um einen Priester beworben haben, weil nämlich die Neugläubigen die Kosten noch nicht bezahlt, die den Altgläubigen gutgesprochen worden, und weil letztere besorgen, es möchten die Pfründen zu gering sein und es möchte sogar das, was sie für einen Priester auszusetzen bereit wären, bei den Neugläubigen auf Widerstand stoßen; er berichtet ferner, daß die Neugläubigen den Altgläubigen zugemuthet, sie möchten mit ihnen an Schwyz schreiben, daß es die Mittel auch annehme, wie die vier Orte gethan, indem sie ihnen dann obbenannte Kosten bezahlen würden, was aber die Altgläubigen zu thun sich weigern. — Darauf wird dem Hauptmann Tschudi bemerkt, er soll an die Orte davon Mittheilung machen; diese werden dann an die von Glarus schreiben, was sich gebühre. **d.** Lucius Ringg von Baldenslein meldet, wie er einen Proceß über sein väterlich und mütterlich Erbe gehabt und wie ihm durch Urtheil zu Ghur seine Ansprache gut erkannt worden, und bittet um Verwendung, damit er dabei geschirmt, oder aber daß ihm das Recht gegen seine Gegenpartei gemäß der Bünde zu Wallenstadt gehalten werde. — Das Begehren wird ad referendum genommen. **e.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau.

**c.** Art. 196. Justizsachen.

Abtei St Gallen.

**a.** Art. 21.

## 260.

### Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1566, 8. Januar (Dienstag nach hl. drei Königen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bd. T<sup>2</sup>. 310.

(Auch im Kantonsarchiv Schwyz.)

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Auf erhaltenen Bericht, daß Basel durch ein Mandat alle eidgenössischen Münzen abgerufen habe, wird beschlossen, bei der aufgestellten Münzordnung zu verbleiben. Zwar sucht sich Basel in einer Zuschrift an Lucern bezüglich dieses Mandats zu entschuldigen. Weil aber dieses eine Sache ist, die alle Eidgenossen berührt, so wird an Zürich geschrieben, es möchte unverzüglich einen gemein-eidgenössischen Tag ausschreiben und Basel ermahnen, die Vollziehung dieses Mandats bis auf diesen Tag einzustellen. **b.** Nach Verlesung eines päpstlichen Breve und eines Schreibens des „Cardinals von Ems“, sowie eines andern des Bischofs von Ghur, wird an letztern, der um Verwendung beim Kaiser und beim Erzherzog von Oesterreich ansucht, geantwortet, er möchte einen Entwurf zu diesen Schreiben, wie er sie gestellt haben möchte, mittheilen; Lucern werde dann diese Schreiben im Namen der VII katholischen Orte ausfertigen. **c.** Damit gegen den unpriesterlichen Lebenswandel der Geistlichen eingeschritten werde, soll jedes Ort den von den VII katholischen Orten auf der Jahrrechnung zu Baden 1562 gefaßten Beschluß in Berathung ziehen und seine Gesandten auf künftige Tagfagung darüber instruieren. **d.** Hinsichtlich des Begehrens des Zehngerichten-Bunds um ein Bündniß mit den eidgenössischen Orten wird Bedenken getragen, darauf einzugehen, weil dieser Bund größtentheils zwinglisch und dem Haus Oesterreich unterworfen ist und man daher wider die Erbeinung sich verstoßen könnte. Damit aber die V Orte in dieser

Sache einstimmig gehen, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsatzung mit Vollmachten darüber abfertigen. Lucern erklärt, daß es mit diesem Bund nie ein Bündniß eingehen werde. **e.** Den abermals gemachten Anzug, es möchten zehn Männer von jedem Zehnden der Landschaft Wallis an einem geeigneten Ort versammelt werden, damit dann diese siebenzig Männer im Namen gemeiner Landschaft den VII Orten das Burg- und Landrecht beschwören und diese hinwieder den sieben Zehnden schwören, und daß, wenn dieses geschehen, die zehn Männer jedes Zehndens unverzüglich ihre Gemeinde versammeln, derselben den Bund vorlesen und ihn also gemeinsam beschwören lassen, findet man zweckmäßig. Auf den nächsten Tag sollen daher die Gesandten darüber instruiert werden; auch wird an Freiburg und Solothurn davon Mittheilung gemacht. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Jedes Ort soll in seiner Kanzlei die allfälligen Briefe auffuchen lassen, aus welchen ersichtlich, wie vom Rheinthal einige Landschaften an den Herrn von Sag übergeben worden; Schwyz soll durch seinen Vogt zu Blatten zu erfahren suchen, was allenfalls bei den beiden jungen Herren von Sag und ihren Verwandten und bei den Aebten von Roggenburg und St. Lucius (bei Chur) in Betreff der Religion und des Herrn von Sag Unterthanen zu finden sein möchte, und soll das Resultat auf künftiger Tagsatzung zu Baden den V Orten insgeheim mittheilen; auch über Entschädigung des Vogts zu Blatten für seine Arbeiten wegen dieses Handels soll dort verhandelt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landvogtei Luggarus.**

**f.** Art. 376. Glaubenssachen.

## 261.

Conferenz zwischen den Abgeordneten der VII katholischen Orte und den Rathsboten des Gotteshausbundes.

**Chur. 1566, 1. Februar.**

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bischof Chur.

Boten im Namen der VII katholischen Orte: Jost Pfyffer, Schultheiß von Lucern. Christoph Schorno, Landammann von Schwyz.

**a.** Die eidgenössischen Gesandten eröffnen: Die VII katholischen Orte haben mit Bedauern erfahren, daß zwischen den zwei Domherren zu Chur, Erzpriester von Salis und Beat von der Porten in Betreff des bischöflichen Amtes ein Streit entstanden sei, und haben sie daher auf gegenwärtigen Bundestag abgefertigt, um wo möglich eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, oder, wenn dieses nicht erhältlich wäre, den Gotteshausbund zu ermahnen und zu bitten, daß er dem um Recht anrufenden Theil zu einem unparteiischen Recht ver helfe. — Die Gesandten von Bünden danken für das freundschaftliche Anerbieten, bedauern, daß der Streit bisher in Güte nicht habe beigelegt werden können, nehmen übrigens den Antrag in den Abschied, da sie weitere Vollmachten nicht haben. **b.** Die beiden Abgeordneten erlassen im Namen der VII katholischen Orte eine Zuschrift (5. Februar) an den Erzherzog von Oesterreich, mit der Bitte, er möchte die in der Grafschaft Tyrol befindlichen Einkünfte der Stift Chur nicht gemäß seiner Resolution an die Domherren, sondern an den rechtmäßig erwählten und von Papst und Kaiser bestätigten Bischof Beatus verabsolgen lassen. (Die Antwort der österreichischen Regierung zu Innsbruck ist datiert vom 15. Februar).

Auf dem Veitag zu Ghur (7. Februar) beschließen dann die Abgeordneten der zwei Bünde, nämlich des Obern (Grauen) und des Zehngerichten-Bunds, auf das Ansuchen der VII katholischen Orte dem Bischof von der Porten gegen den Gotteshausbund und die Domherren ein „gemein Recht“, (von jedem Bund acht Männer), gewähren zu wollen; der Rechtstag wird auf den 16. April nach Glanz angelegt.

## 262.

## Gemein = eidgenössische Tagsatzung.

## Baden. 1566, Sonntag den 10. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bd. 1<sup>o</sup>. 385. Staatsarchiv Zürich. Abth. Bd. Nr. 124. fol. 326. Staatsarchiv Bern. QQ. 85. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Voten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Rambli, Statthalter. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter und des Raths. Lucern. Ludwig Pflyffer, Bannerherr und des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann. Zug. Kaspar Stoker, alt-Ammann. Glarus. Kaspar Eschudi, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun, Junftmeister; Hans Meyer, des Raths. Freiburg. Petermann von Clery, Ritter und des Raths. Solothurn. Urs Wielstein, Sefelmeister. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister; Hans Schmid, Junftmeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

**a.** und **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn beschwerten sich, daß Basel ihre Münzen ganz wie fremde abgerufen habe, daß es, wenn es gegen ein oder mehr Orte etwas zu klagen gehabt hätte, dieses nach altem eidgenössischem Brauch und Herkommen mündlich oder schriftlich hätte thun sollen, um auch die Verantwortung darüber zu vernehmen, daß es vor dem Verrufen nicht einmal die Münzen probiert habe; sie stellen deshalb die ernste Bitte und Ermahnung, daß Basel das Mandat wieder aufhebe, damit weiterer Unwille unter den Unterthanen vermieden bleibe. Die Gesandten von Basel, die darauf zu antworten keine Vollmacht haben, nehmen es in den Abschied und bitten daneben, man möchte nicht dulden, daß jemand sich Schmähungen oder Drohungen gegen Basel erlaube, wie es in jüngster Zeit vorgekommen sei. — Dieses wird ad referendum genommen, damit jedes Ort eine entsprechende Warnung erlasse. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Landammann Schmid von Uri stellt das Gesuch, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen denen von Faido in ihre neue Kirche schenken; ein gleiches Gesuch stellt Unterwalden für Niklaus Zmfeld, Sohn des um die Eidgenossenschaft hochverdienten Ammann Zmfeld. — Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **h.** Vor den IV Schirmorten des Gotteshauses St. Gallen (Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus) klagen Gesandte des Abts gegen die Stadt St. Gallen, daß diese lezthün bei der Benediction des neu erwählten Abts nicht nur auf die Einladung nicht erschienen sei, sondern die fremden Gäste mißtrauisch überwacht und den Abt selbst wie einen Gefangenen gehalten habe, ferner, daß die Hofrichter aus der Stadt wegen Widerseßlichkeit ihr Beisizrecht verloren und daher der Abt das Hofgericht mit seinen eigenen Leuten nach Gefallen besetzen könne, daß die Stadt dem Abt bei einem Zugrechtsstreit das Recht wie einem Fremden dargeschlagen, daß sie einer Wittwe Tochter aus erster Ehe, die ein Gotteshaus Kind sei, gegen die Landsatzung als

Bürgerin angenommen, daß die Stadt zwei Gotteshausleute wegen Holzfrevel bestraft habe, statt sie dem Abt zur Bestrafung zu überweisen, daß sie, wenn einer aus der Stadt eine Tochter aus des Gotteshauses Pandschaft geheirathet, die Auslieferung deren Vermögens ohne Versicherung verlange, daß sie die gebotenen Feiertage nicht halte, endlich daß sie, wenn ein Bürger in den Gerichten des Gotteshauses processirt und gegen ein Urtheil appellirt habe, die Caution für die betreffenden Kosten zu erlegen sich weigere; da nun der Abt solche Beschwerden nicht mehr länger ertragen könne und dürfe, bitte er die IV Schirmorte um Schutz. — Dem Begehren der Gesandten der Stadt St. Gallen, daß man ihnen die acht Klagartikel in den Abschied gebe, damit sie auf nächster Tagleistung darüber antworten können, wird entsprochen. Beide Parteien werden ersucht, die Sache inzwischen an Schiedleute kommen zu lassen, um durch sie eine gütliche Verständigung zu erzielen\*), oder dann auf künftiger Tagsatzung sich wieder einzufinden, um sich zu erklären, ob sie vor den IV Schirmorten, oder den acht alten Orten einander „des Rechten“ sein wollen. **i.** Der Abt von St. Gallen führt Beschwerde: Das Gotteshaus St. Gallen besitze jenseits des Rheins zu Weisau die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; nun haben jüngst zwei Angehörige von Weisau zwei Rehe gefangen und dem Abt nach Rorschach gebracht; der Vogt zu Feldkirch aber wolle sie deßhalb bestrafen und habe eine friedliche Verständigung mit dem Abt abgeschlagen, behauptend, daß dort die March zwischen dem österreichischen und eidgenössischen Gebiet sei, wo bei stillem Wetter eine Feder den Rhein hinunter fließe. — Da nun die Eidgenossen nicht der Ansicht sind, daß der Rhein überall die Grenze zwischen ihnen und Oesterreich bilde, wird an den Vogt zu Feldkirch geschrieben, er möchte sich zu einer gütlichen Unterredung mit dem Abt verstehen, indem dieser ihm sonst das Recht darzuschlagen würde, und möchte schriftlich darüber antworten. — Der Handel wird ad instruendum in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Lugarus). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** und **n.** (S. u. Freie Ämter). **o.** Die V katholischen Orte entwerfen eine Verordnung, wie sich die Laienpriester zu betragen haben, und nehmen dieselbe in den Abschied. Jedes Ort soll seine Meinung, ob es dazu stimme, nach Lucern schicken. **p.** Vadamann Schorno von Schwyz berichtet: Dem Gesuch des Bischofs von Chur an die VII kathol. Orte, sie möchten Gesandte an den Gotteshausbund abordnen, um diesen zu ersuchen, den Bischof zum Besiz des Bisthums gelangen zu lassen, weil er auf ordentliche Weise zum Bischof erwählt sei und vom Papst die Confirmation und vom Kaiser die Bestätigung der Freiheiten und Regalien des Bisthums erlangt habe und als Fürst des Reichs aufgenommen worden, haben die sieben Orte entsprochen; ihre Gesandten aber, Schultheiß Pfyffer und er, haben ungeachtet aller Bemühungen und Vorstellungen nichts ausrichten können; daher haben sie auf das Ansuchen des Bischofs um ein unparteiisch Recht einen Rechtstag auf den 21. April angesetzt; weil nun die Parteien „zum Rechten veranlaßt“ seien, bitte der Bischof, die übrigen Orte möchten an den Gotteshausbund schreiben, daß er inzwischen keine Thätlichkeiten beginne, sondern den Rechtstag erwarte; dieses und nichts anderes haben sie in Bünden gehandelt; man möchte daher, wenn etwas anderes berichtet werde, diesem keinen Glauben beimessen. — Darauf antworten ihnen die übrigen sechs Orte: Weil der Gotteshausbund nun auch seine Beschwerden eingeschickt, haben sie die Sache in den Abschied genommen; denn es gezieme ihnen jetzt nicht, ohne Vorwissen der Obern an den Gotteshausbund etwas zu schreiben. **q.** Bürgermeister von Cham erstattet Bericht über seine Sendung an den Herzog von Savoyen wegen der Beschwerden der Kaufleute über neue Zölle:

\*) Beilage Nr. 12. Anlaß und Richtung der IV Schirmorte zwischen dem Gotteshaus und der Stadt St. Gallen. 1. Juni 1566.

Der Herzog und dessen geheimen Rätthe haben ihn zu Chambery gar wohl empfangen und ihm alle Ehre erwiesen und versichert, wie sehr sie die Fortdauer des guten Einvernehmens mit der Eidgenossenschaft wünschen; zum Abschied habe ihn der Herzog mit einer goldenen Kette beschenkt, die er aber nur mit dem Vorbehalt angenommen habe, selbe zur Verfügung gemeiner Eidgenossen stellen zu wollen; dieses thue er hiemit und bitte seine Berrichtungen genehm zu halten. — Zum Dank für den durch seine Bemühungen und Geschicklichkeit erreichten glücklichen Erfolg seiner Sendung wird ihm die Kette geschenkt.

**r.** Auf das Gesuch des Gesandten der Stadt St. Gallen um nochmalige Verwendung beim Herzog von Savoyen, damit er den neu errichteten Zoll wieder aufhebe, wird an den Herzog und dessen geheimen Rätthe geschrieben, sie möchten die eidgenössischen Kauf- und Gewerbsleute bei den bisherigen Zöllen gnädigst bleiben lassen, indem dieselben der an den Zollstätten aufgestellten Ordnung pünktlich nachkommen und für allfälligen Betrug bestraft werden sollen, und möchten bis zu künftiger Tagsatzung entsprechende Antwort darüber ertheilen.

**s.** Der Herzog von Savoyen begehrt, daß Bern dem zu Lausanne abgeschlossenen Vertrag nachkomme, wie er seinerseits ihn zu halten versichere, und daß die übrigen sechs Orte zur Erneuerung der alten Vereinung zwischen ihm und den Eidgenossen einwilligen, damit ihm ein Anlaß gegeben würde, die eidgenössischen Kaufleute von den Zöllen zu befreien und den Eidgenossen noch auf andere Weise seine Freundschaft zu erzeigen. — Dieses wird ad referendum genommen.

**t.** Der zu Zürich abgeschlossene Münzvertrag wird von allen Orten, außer Basel und Schaffhausen, angenommen, sofern man dadurch den Silberkauf wieder erlangen würde. Ferner wird verordnet: Alle Jahre soll ein gemeiner Münztag abgehalten werden, um sich über den Gehalt der Münzen, je nach dem Steigen oder Fallen des Silberpreises, zu verständigen; einweilen soll man allenthalben das Münzen einstellen, um so eher den Silberkauf zu erlangen; endlich wird ein Tarif über den Cours der fremden und einheimischen Münzen aufgestellt\*), jedoch mit dem Vorbehalt, daß diese Münzvergleichung keinem Ort der Eidgenossenschaft an seinen Regalien, Freiheiten und Gerechtigkeiten schaden soll; die Gold- und Silbermünzen, die von einigen Fürsten und Städten in- und außerhalb der Eidgenossenschaft um etwas abgerufen worden, sollen nur so genommen werden, wie selbe sie gewerthet haben, und zwar bei Strafe; Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Rheinthal können bei ihrer bisherigen constantz. Währung verbleiben; ebenso sind Bern, Freiburg und Solothurn, die eine eigene Münzordnung besitzen, an gegenwärtige Münzordnung nicht gebunden. Zürich bleibt bei seiner Tarifirung der französischen Duf-Pfenninge und erbietet sich gegen Schwyz und Glarus und andere, die seine Märkte besuchen, die Münzen ihnen wieder so abzunehmen, wie sie selbe zu Zürich angenommen haben. An St. Gallen und die III Bünde wird geschrieben, sie sollen, weil vorzüglich wegen der seit einiger Zeit in der Eidgenossenschaft geschlagenen geringen Münzen der Silberkauf gesperrt worden, das Münzen einweilen einstellen, bis man sehe, was in Betreff des Silberkaufs erfolge. Dem Hans Melchior Heggenzer, der von seiner Re-

\*) Münztarif. Alle eidgenössischen Münzen unter dem Thaler sollen in ihrem gegenwärtigen Cours verbleiben bis zu einer andern Münzvergleichung.

Die Thaler sollen in den Orten und gemeinen Herrschaften, wo bisher die alten Münzen kursirten, für 17 1/2 constantz. Bazen ausgegeben und angenommen werden; gewichtige französische Duf-Pfenninge zu 6 constantz. Bazen oder 20 Lucerner Schilling; Lothringer Duf-Pfenninge zu 5 constantz. Bazen, oder 3 Stuf für einen guten Gulden; Dolschlin, Margretti und Meyer zu 7 alten Angler oder 7 Hätblin. Ueber die Goldenmünzen wird nichts verfügt, denn man will es der Zeit überlassen, wie vollgewichtiges Gold anzunehmen ist.

gierung noch keine Antwort erhalten hat, wird in den Abschied gegeben: Man sei der Ansicht, daß der Erzherzog gemäß der Erbeinung verpflichtet sei, den Eidgenossen den Silberkauf auf österreichischem Gebiet frei zu geben. **ii.** Lucern wird bevollmächtigt, im Namen der VII katholischen Orte dem Bischof von Ebur auf jede Weise behülflich zu sein. **v.** Die frühern Verordnungen in Betreff der „starken, unpresthaften“ Bettler, Gengler und Landstreicher werden bestätigt, nämlich, es soll dieselben jedes Ort aus dem Land weisen; jene, welche nicht arbeiten wollen und dem Volk zur Last fallen, soll man einziehen, an der Folter verhören und nach Verdienen bestrafen; das gegenseitige Zuführen der „presthaften“ aber soll aufhören; endlich sollen die Heiden und Zigeuner, die meistens Diebe sind, überall aus dem Land gewiesen werden; wenn sie aber nicht Folge leisten, sollen die Gemeinden aufgeboten werden, um sie festzunehmen und der Obrigkeit zur Bestrafung zu überliefern. — Gegenwärtige Verordnung wird auch allen Landvögten zur Nachachtung mitgetheilt. **w.** (S. u. Bier emmetbirg. Vogt. überh.). **x.** Lucern begehrt Antwort, ob man die Handlung jenes Schneiders, der ihm zu Lucern anvertraute Waaren in Unterwalden verkauft hat, als Diebstahl halte oder nicht. — Zürich, Uri, Schwyz, Schaffhausen und Appenzell erklären es als Diebstahl, möchten es aber bei dem zu Unterwalden erlassenen Urtheil bleiben lassen; Bern, Basel, Freiburg und Solothurn wollen es nicht als Diebstahl anerkennen. **y.** Auf die an den Gesandten von Schwyz gestellte Anfrage, ob seine Obern nunmehr Glarus wieder in den Bund und den Landfrieden aufnehmen und dasselbe wieder für seine lieben alten Eidgenossen halten wolle? antwortet derselbe: Schwyz habe seit der letzten Jahrrechnung wegen der herrschenden Seuchen und anderer Ursachen noch keine Landsgemeinde versammeln können; er hoffe aber auf einen günstigen Bescheid, weil sich die von Glarus seither in den Vogteien, die sie mit Schwyz gemeinsam zu regieren haben, so freundschaftlich erzeigt. **z.** (S. u. Luggarus). **aa.** Die Anregung von Zürich, Lucern und Zug in Betreff der Kosten bei Befahrung der Reuß und Limmat wird wieder in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort entschliefse, ob man diese Kosten aus den Geleitsbüchsen bezahlen und dagegen die Strafen für „Ueberfahung“ dieser Flüsse und für andere Frevel zu Handen ziehen wolle. **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Auf den Antrag, man möchte auf dem bevorstehenden Reichstage zu Augsburg die Regalien und Freiheiten gemeiner Eidgenossenschaft der XIII Orte, der Stadt St. Gallen und der andern Zugewandten Orte erneuern lassen und zugleich für Wiedergestattung des Silberkaufs im Reich sich verwenden, wird beschloffen, daß in der Eidgenossen Namen Bürgermeister von Cham von Zürich, Bannerherr Pflyffer von Lucern, Landammann Schmid von Uri und Landammann Schorno von Schwyz vor den versammelten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs diese Gesuche stellen sollen. **dd.** Es langt eine Zuschrift ein von dem zu Ebur versammelten Gotteshausbund mit einer Beschwerde wegen des Bischofs, den die Domherren wider die aufgerichteten Verträge erwählt haben. Darauf wird ihnen geantwortet, daß man diesen Span herzlich bedauere und ihr Schreiben in den Abschied genommen habe, daß sie übrigens jeweilen berichten möchten, was ihnen ferner begegne. **ee.** Der Gesandte von Zürich nimmt ad referendum, was der von Bern mit ihm gesprochen hat in Betreff der Silberkrämer, welche kupferne Becher, die nur verübert sind, feilhalten und angeben, daß sie in Zürich verfertiget werden, damit solches den Goldschmieden verboten werde. **ff.** (S. u. Freie Aemter). **gg.** und **hh.** (S. u. Thurgau).

**cc. dd. ee.** aus dem Zürcherexemplar; **ff** aus dem Bernerexemplar; **gg. hh.** aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Deutsche gem. Vogteien überh.</b>	v. Art. 36. Polizeiliches.	
<b>Landgraffschaft Thurgau.</b>	a. Art. 391. Stifte und Klöster.	l. Art. 282. Kirchliches u. Glaubensf.
	b. „ 4. Verwaltung im Allgem.	gg. „ 249. Fischenzen u. Jagdrechte.
	d. „ 197. Justizsachen.	hh. „ 566. Locales.
	f. „ 143. Judicatur u. Competenzf.	
<b>Graffschaft Baden.</b>	na. Art. 107. Reuß.	bb. Art. 154. Stifte und Klöster.
<b>Landvogtei Freie Aemter.</b>	e. Art. 65. Zehnten und Zinsen.	n. Art. 143. Kirchliches u. Glaubensf.
	m. „ 157. Klöster.	ff. „ 84. Judicatur u. Competenzf.
<b>Vier ennetb. Vogteien überh.</b>	w. Art. 112. Justizsachen.	
<b>Landvogtei Luggarus.</b>	k. Art. 287. Fischenzen.	z. Art. 377. Glaubenssachen.
<b>Abtei St. Gallen.</b>	f. h. i. Art. 22—24.	

**263.**

Conferenz der III die Graffschaft Vellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

**Brunnen. 1566, 13. Februar.**

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Vier ennetb. Vogteien überh.</b>	k. Art. 215. Verkehr mit Mayland.
<b>Vellenz, Vollenz und Niviera</b>	a — i u. l. Art. 170 — 179.

**264.**

Rechtstag des Grauen und des Zehngerichten-Bunds.

**Glanz, 1566, 20. April.**

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bisthum Chur

Boten im Namen der VII katholischen Orte: Rudolph von Mettenwyhl, des Rathes von Lucern und Spitalherr. Jost Auf der Mauer, des Rathes und Sefelmeister von Schwyz.

Nach angehörter Bitte und Ermahnung der Rathsboten der VII katholischen Orte, man möchte dem Bischof Beatus von der Porten „das Recht“ gegen Bartholomäus von Salis, Erzpriester von Sonders, ohne weitem Verzug ergehen lassen, damit er zum ruhigen Besiz des Bisthums gelange, wird von Landrichter und gemeinen Rathsboten des Grauen- und des Zehngerichten-Bunds folgender Rechtspruch erlassen: Da der Bischof Beatus von der Porten durch besiegelte Instrumente, und durch rechtsgültige Kundschaften dargethan hat, daß er auf rechte und ordentliche Weise vom Domcapitel zum Bischof von Chur erwählt worden und vom Papst die Confirmation und darauf vom Kaiser die Bestätigung erhalten habe, so soll er „rechter erwählter Bischof zu Chur“ sein und fortan im Posses bleiben mit allen Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, die zum Bisthum gehören und wie sie der verstorbene Bischof Thomas besessen habe; dagegen soll er die Gotteshausleute in allen Dingen auch halten, wie sie Bischof Thomas gehalten; der Erzpriester und der Hofmeister sammt den Burgermeistern im Namen des Gotteshausbunds

sollen auf den 7. Mai das Schloß verlassen und dem Bischof Beatus alle Schlösser, Häuser, Einkünfte, Freibeiten und Gerechtigkeiten sammt allem der Stift gehörenden zu Händen stellen, wie es Bischof Thomas hinterlassen; die Eide, welche das „gemeine Gotteshaus“ dem Erzpriester geschworen und er ihm, sollen aufgelöst und nichtig sein und ihnen keinen Nachtheil bringen; der Hofmeister und der Erzpriester von Salis sind verpflichtet, dem Bischof Rechnung abzulegen über alle Einnahmen und Ausgaben während der Zeit, als sie im Schloß gewesen; die Kosten für den gemeinen Rechtstag zu Klanz soll für dießmal der Bischof bezahlen; sie sollen ihm aber von seiner Gegenpartei zurückerstattet werden; die übrigen Kosten soll jede Partei an sich selbst tragen.

## 265.

### Vermittlungs-Conferenz.

**Chur. 1566, 31. Mai — 4. Juni.**

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bisthum Chur.

Boten: Zürich. Hans Kambli, Statthalter; Hans Luz Escher, Sekelmeister. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister. Lucern. Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister. Schwyz. Jost Auf der Mauer, Sekelmeister. (Die beiden letztern in ihrer und der übrigen V. katbol. Orte Namen). Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann und Bannerherr. Basel. Bonaventura von Brun, Oberstzunftmeister; Ulrich Schulthess. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringl, Burgermeister.

In Betreff der Anstände zwischen den beiden als Bischöfe zu Chur ernannten Beatus von der Porten und Erzpriester Bartholomäus von Salis werden von obstehenden Gesandten folgende Schiedartikel aufgestellt: 1) Wiewohl in dem zu Klanz im Jahr 1526 aufgerichteten Bundesbrief gemeiner III Bünde festgesetzt worden, daß, wenn ein Bischof zu erwählen ist, das Capitel dieses „mit Rath“ des ganzen Gotteshausbunds thun solle, und wiewohl der Brief vom 21. December 1549 unmittelbar vor der Wahl des Bischofs Thomas sagt, daß die Herren vom Capitel einen Bischof zu erwählen haben, der dem gemeinen Gotteshaus genehm ist und den dieses anzunehmen oder zu verwerfen das Recht hat, so wurden doch diese Satzungen bei der neulich vorgenommenen Bischofswahl zu wenig beobachtet, indem gleich darauf, als das Capitel mit Mehrheit den Beatus von der Porten zum Bischof erwählt hatte, der Gotteshausbund neben demselben den Erzpriester Bartholomäus von Salis ebenfalls zum Bischof ernannt und in den Besitz des bischöflichen Hauses gesetzt hat. Da nun aber der letztere weder die päpstliche Confirmation, noch die Bestätigung der bischöflichen Regalien vom Kaiser erhalten hat, während dem erstern beides zu Theil geworden, so hatte man sich der Hoffnung hingegeben, es werde Bartholomäus von Salis, als Freund des Friedens und der Gerechtigkeit, gütlich auf das ihm vom Gotteshausbund übertragene bischöfliche Amt verzichten und sein Vaterland nicht in Gefahr bringen; darum so läßt man den Beatus bei der bischöflichen Wahl verbleiben; demnach soll Bartholomäus ohne Nachtheil der Ehre des Geschlechts derer von Salis aus dem Schloß ziehen und Beatus in den vollständigen Besitz aller Güter und Einkünfte, Freibeiten und Rechte des Bisthums eingesetzt werden. 2) Weil der gegenwärtige Span zum Theil wegen der bei der Wahl vorgekommenen Unordnung entstanden ist, so soll in Zukunft, wenn es sich wieder um die Wahl eines Bischofs handeln wird, dieses „mit Rath“ des Gotteshausbunds und gemäß

der Bundes- und anderer darüber aufgerichteten Briefe geschehen. 3) Bischof Beatus soll den Gotteshausbund bei allen seinen Freiheiten, alten Herkommen, Bündnissen, Verträgen und andern Briefen bleiben lassen, wie seine Vorgänger Lucius und Thomas es gethan; ebenso soll der Gotteshausbund den Beatus bei des Bisthums Freiheiten und Briefen bleiben lassen. 4) Die vom Erzpriester Bartholomäus dem Gotteshausbund und die von diesem jenem geschworene „Eidespflicht“ soll aufgehoben sein, beiden an ihrer Ehre ohne Nachtheil; dagegen soll Bischof Beatus dem Gotteshausbund und dieser hinwieder dem Bischof den vorgeschriebenen Eid leisten, wie es zu den Zeiten der Bischöfe Lucius und Thomas geschehen. 5) Um auszumitteln, wie es seit dem Tode des letzten Bischofs mit Verleihung der Aemter und Lehnen, mit Verpfändungen, Anleihen, Unkosten, dem Inventarium u. d. gl. stehe, sollen beide, Beatus und Bartholomäus, je drei unparteiische Männer aus dem Gotteshausbund ernennen; diese sollen dann auch den letztern über seine Anliegen sowie über seine Forderung für die bei Besiznahme des Bisthums erlittenen Kosten anhören und die betreffende Entschädigung feststellen; sollten die sechs Männer sich darüber nicht verständigen können, so sollen sie den Sachverhalt sowie ihre Bedenken an Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich zur Kenntnißgabe an die andern Orte mittheilen. 6) Da dieser Sache wegen etwas Unwillen zwischen den III Bänden entstanden, so ist der Schiedleute bestimmte Meinung, daß alles bisher hierüber verhandelte in Kräften bestehen und daß es keinem Theil an seinen Gerechtigkeiten, Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten Nachtheil bringen soll. 7) Alles zwischen beiden Parteien und ihren Verwandten und Anhängern bis heute sowohl in Worten als Werken vorgefallene soll aufgehoben und vergessen sein; auch soll niemand, weder geistliche noch weltliche Personen, es entgelten dürfen, zur Wahl des einen oder andern mitgewirkt zu haben, sondern der ganze Handel soll allen Theilen an ihren Würden und Ehren ohne irgend welchen Nachtheil sein.

4. Juni. — Den Gesandten des Gotteshausbunds wird gestattet, obstehenden gültlichen Spruch in den Abschied zu nehmen unter folgenden Bedingungen: Sie sollen bis zum 20. dieses Monats ihre endliche Antwort darüber abgeben; inzwischen sollen zwei achtbare Männer im Schloß die Verwaltung führen; der Erzpriester soll bis dahin den gebührenden Tisch haben, die große Hofhaltung aber soll er einschränken und das Hofgesinde vermindern, damit unnütze Kosten erspart werden; er soll fortan keine bischöfliche Gewalt mehr ausüben. Auf dem obbemeldten Tage werden dann Gesandte von Zürich, Lucern und Glarus im Namen der XIII Orte sich wieder einfinden und allfällig nöthig gefundene Aenderungen an den Vergleichsartikeln vornehmen; und wenn auch die Gemeinden des Gotteshausbunds sich über die Artikel nicht vereinbaren könnten, was man nicht erwartet, sollen doch der Erzpriester und sein Hofgesinde auf obbenannten Tag das Schloß verlassen, welches dann bis zu Austrag des Handels durch zwei hiefür zu bezeichnende Personen verwaltet werden soll.

## 266.

## Konferenz der V katholischen Orte.

Krenzligen. 1566, 10. Juni (Montag nach hl. Dreifaltigkeit).

Staatsarchiv Lucern. — Sammlung der nicht gebund. Abschiede.

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Abgeordnete des Cardinals Marc Sittich von Sins, Bischofs zu Constanz, eröffnen, daß gemäß des allgemeinen tridentinischen Conciliums allenthalben Seminarien, Lehr- und Zuchtschulen errichtet werden sollen, um die jungen Leute also und so lange darin zu unterweisen, bis sie mit gutem Vorbild der Gemeinde vorstehen können, daß der Bischof sich entschlossen habe, dieses nothwendige und christliche Werk mit Hülfe und Beistand der katholischen Orte auszuführen und eine namhafte Summe dazu beizusteuern, daß er aber erwarte, es werden die katholischen Orte, in deren Gebiet sich viele Stifte, Klöster und Gotteshäuser befinden, ihre Geistlichen nicht allein zur Berathung über dieses christliche Werk, sondern auch zu einem entsprechenden Beitrag vermögen, damit dadurch die Ehre Gottes gefördert, der Glaube befestiget und vor weiterem Abfall bewahrt werde. — Wird ad referendum genommen.

**b.** Alt-Landammann Gilg Eschudi von Glarus bringt für sich und im Namen der Altgläubigen zu Glarus vor: Durch den vor einigen Jahren zwischen beiden Religionsparteien abgeschlossenen Vertrag sei ihnen unter anderm bewilliget worden, zwei Priester anzustellen, die den Gottesdienst nach altem christlichem Brauch und nach den Satzungen der katholischen Kirche zu versehen haben; da nun aber die Einkünfte beider Pfründen so gering seien, daß sie keine geschickten Priester darauf erhalten können, und da sie jetzt einen tüchtigen gelehrten Geistlichen von sittlichem Wandel ausfindig gemacht, so bitten sie um die Bewilligung, die Einkünfte beider Pfründen verschmelzen und daraufhin mit demselben unterhandeln zu dürfen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen.

## 267.

## Gotteshausstag in Bünden.

Bergün. 1566, 22. und 23. Juni.

Staatsarchiv Lucern. — Acten: Bischof Glar.

Boten im Namen der XIII Orte: Hans Luz Escher, Sefelmeister von Zürich; Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister zu Lucern; Paulus Schuler, alt-Landammann von Glarus. Gotteshausbund. Ambrosius Marti, Burgermeister von Chur.

Die Gesandten der XIII Orte eröffnen, daß sie gemäß des letzten Abschiedes hieher abgeordnet worden, um die Antwort des Gotteshausbunds zu vernehmen über die vorgeschlagenen Mittel hinsichtlich der Anstände, die sich wegen der Wahl der beiden Bischöfe erhoben. Nachdem sich die Gemeinde Bergün am 22. deshalb noch versammelt hatte, wird den eidgenössischen Gesandten von den Abgeordneten des Gotteshausbunds folgende Antwort ertheilt: Die Mehrheit der Gemeinden habe beschloffen, die Artikel nicht anzunehmen, weil sie dem Gotteshausbund mit der Zeit zum Nachtheil und Schaden gereichen möchten. Ein nochmaliger Versuch vor den Gesandten des Gotteshausbunds führt zu keinem bessern Resultat. Endlich stellen die eidgenössischen Gesandten, nachdem sie dargestellt, wie unbillig es sei, daß

der ordentlich zum Bischof erwählte Beatius von seinem Bisthum nicht Besitz nehmen könne, während der Erzpriester Bartholomäus von Salis, der unrechtmäßig in die Verwaltung des Bisthums gesetzt worden, im Schloß bleibe, an die Gesandten des Gotteshausbunds die dringende Ermahnung und Bitte, sie möchten den Erzpriester mit seinem Hofgesinde beförderlich aus dem Schloß ziehen lassen und zwei unparteiische Männer in's Schloß setzen, die bis zum Austrag des Handels die Verwaltung des Bisthums zu besorgen haben. Hierauf wird ihnen laut eines besiegelten Abschieds zur Antwort: Sie haben keine Vollmacht, irgend eine Aenderung am Bisthum vorzunehmen, oder den Salis abzuweisen; sie wollen sich aber den Eidgenossen zu Gefallen dazu verstehen, daß zwei unparteiische Männer die Verwaltung besorgen; sie danken schließlich den eidgenössischen Gesandten für die dieses Handels wegen aufgewendeten Kosten und Bemühungen.

## 268.

## Gemein = eidgenössische Jahrrechnungs = Tagfagung.

Baden. 1566, 23. Juni (Sonntag vor Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Nr. 7<sup>2</sup>. 410. Staatsarchiv Zürich. Abich. Nr. Nr. 124. fol. 355. Staatsarchiv Bern. QQ. 125.  
Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter und des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann ob dem Wald. Zug. Oswald Schön, Sefelmeister und des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Landammann. Basel. Bernhard Brand, des Raths. Freiburg. Petermann von Clery, Ritter und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Benner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

**a.** (S. u. Sargans). **b.** Es wird angeregt, daß in den eidgenössischen gemeinen Herrschaften einige Zinsherren prätendieren, daß die Inhaber einiger Höfe, von denen sie seit vielen Jahren nur den Zins bezogen haben, diese Höfe von ihnen als Erblehen in Empfang nehmen und auch den Erbschatz geben sollen. — Wird ad instruendum genommen. **c.** Doctor Simon Oswald Hug, Burger zu Lucern, und seine Frau, eine geborne von Schinen, klagen gegen der letzteren Bruder, Hans Konrad von Schinen, daß sie in ihrem väterlichen und mütterlichen Erbtheil benachtheiligt worden, indem sie nur 1000 Gulden daraus erhalten haben, während der Bruder bei 40,000 Gulden besitze, und melden, daß sie auf einiges Guthaben desselben im Thurgau Arrest gelegt, wozu sie gemäß der Erbeinung berechtigt seien. Der von Schinen beschwert sich darüber und behauptet, daß seine Schwester, wenn sie eine Erbschaft an ihn zu haben glaube, ihn da suchen müsse, wo er wohnhaft und wo das Erbe gefallen, wie dieses in- und außerhalb der Eidgenossenschaft überall üblich sei. Daneben stellt die Ritterschaft des St. Georgen-Schildes im Hegäu die Bitte, man möchte es beim alten Brauch und Herkommen bleiben lassen, indem es gemeinem Landesbrauch zuwider sei, jeden Theil einer Erbschaft dort zu berechtigen, wo er gelegen. — Dieser Anstand wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort darüber entschliefte, wie der Artikel der Erbeinung, handelnd von den Erbfällen, zu verstehen sei und wohin man die Parteien an's Recht weisen

wolle. **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Freie Ämter). **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Bern macht Anzug: Es komme häufig vor, daß die Landvögte und Gesandten dies- und jenseits des Gebirgs „ganz unreimte“ Urtheile fällen, was der Vermuthung Raum gebe, es möchten hic und da Geschenke, Miet und Gaben davon der Grund sein; dieses gereiche den Eidgenossen zur Schmach und bringe die Untertanen in große Kosten; ohne Zweifel rühre dieses daher, weil einige Orte gewöhnlich Personen aus ihren Gemeinden auf die Tagsatzungen und Landvogteien schiken, welche der Rechte nicht kundig und vorher nie weder zu Gericht noch Rath gebraucht worden; es bitte daher in guter eidgenössischer Meinung, dieses wohl zu beherzigen und auf Abhülfe zu denken. Landammann Schmid von Uri bemerkt hierauf: Seine Obern haben bereits mit Schwyz und Nidwalden Rücksprache gehalten, wie solchem Mißbrauch in ihrer Vogtei zu begegnen sein möchte; auch habe Uri an der Landsgemeinde beschlossen, daß kein Beamter für Urtheile Geschenke annehmen dürfe und daß die Rätthe und Beamten, sowie die Gesandten und Vögte, ehe sie ihre Verwaltung antreten, dieses eidlich beschwören müssen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Gesandten über den Erlaß einer gemeinsamen Verordnung gegen diesen schändlichen und unehrenvollen Mißbrauch Instructionen ertheile. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** S. u. Rheinthal). **l.** Auf dem Tag zu Chur waren von den eidgenössischen Gesandten gütliche Artikel vorgeschlagen worden, um die Anstände zwischen den zwei Bischöfen und dem Gotteshausbund zu vermitteln; bis zum 20. Juni sollten sich beide Parteien darüber entschließen; auf dem Bundestag zu Bergün aber auf welchen man Gesandte von drei Orten abgeordnet hatte, um diese Antwort in Empfang zu nehmen, waren dann die Artikel vom Gotteshausbund verworfen worden; darüber und über den fernern Verlauf des Handels, sowie, daß die Stadt Chur und einige Gerichte im Gotteshausbunde die gütlichen Mittel anzunehmen eingewilligt haben, berichten nun umständlich die Gesandten der drei Orte. — Demnach wird nun wieder an den Gotteshausbund geschrieben: Man habe diesen Abschlag von ihnen nicht erwartet und müsse daher das ernste Mißfallen und Bedauern darüber aussprechen, daß sie nicht mehr Achtung vor den Eidgenossen haben und nicht einmal einen rechten Grund für ihr Verhalten anzugeben wissen, während die Eidgenossen doch stets mit Gut und Blut für sie eingestanden seien; man habe vernommen, daß einige Gerichte ihres Bundes die Mittel angenommen haben; diesen danke man dafür und werde es ihnen stets gedenken; da nun der ordentlich zum Bischof erwählte Beatus vom Papst die Confirmation und vom Kaiser die Bestätigung der Freiheiten und Regalien des Bisthums und die Anerkennung als Fürst des Reichs erlangt habe, und da zudem die beiden andern Bünde ihn als ihren ordentlichen Bischof anerkennen, so erachte man, daß sie sich zu viel vermessen, wenn sie solchen Potentaten und dem Recht sich so frevelhaft widersetzen; weil nun der Bischof abermals um Gottes und der Gerechtigkeit willen gebeten habe, ihm zum Rechten zu verhelfen, und weil man diesen Span viel lieber in Güte beigelegt sähe, so bitte und ermahne man sie nochmals ganz ernstlich, dieses wohl zu beherzigen, und zu bedenken, in welche Gefahr und Kosten sie durch ihre Widersetzlichkeit sich bringen; auch wolle man ihnen nicht verhehlen, daß man dem Bischof Beatus, wenn er gemäß der Bünde das Recht anrufen würde, dazu zu verhelfen entschlossen sei; deshalb begehre man nochmals, daß sie die vorgeschlagenen Mittel annehmen und ihre Entschließung darüber bis zum 25. Juli nach Zürich senden. — An die Familie von Salis wird geschrieben, sie soll die Mittel auch annehmen und ihren Better, der sich eigenmächtig in das Bisthum gedrängt habe, nicht länger in seinem Unrecht unterstützen. — Endlich wird der Bischof della Porta unter Mittheilung obiger Schreiben ermahnt, bis auf weitem Bescheid die Sache ruhen zu lassen. — Der ganze

Handel wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsatzung mit Vollmachten versehe auf den Fall, daß der Gotteshausbund von seinem unbilligen Verhalten nicht abstehen und der Bischof zum Rechten mahnen sollte. **m.** Dem Andreas Imhof, Bürger zu Basel, wurden auf letzter Jurzachermesse Waaren im Werth von 100 Gulden gestohlen, später aber bei einem der Thäter aufgefunden; da nun Basel um Zurückerstattung dieser Waaren bittet und im Sinn jenes Vertrages, dem es noch nicht beigetreten ist, Anerbietungen macht, so wird das Gesuch in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** (S. u. Freie Ämter). **p.** Uri stellt das Gesuch, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen ihm in sein neues Schützenhaus schenken. — Weil man aber darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. **q.** Schultheiß Pfyffer von Lucern läßt durch Schultheiß Am Lebu die Bitte an alle Orte stellen um Fenster mit ihren Wappen in sein neues Haus auf seinem Gut. — In Berücksichtigung seiner Verdienste um die Eidgenossenschaft wird ihm von der Mehrheit entsprochen. **r.** Auf ein Gesuch des Junker Lucius Ringg von Baldeusein in Bezug auf das an den Gotteshausbund seinetwegen erlassene Schreiben wird erkannt: Sobald Zürich die Antwort des Gotteshausbundes erhalten, soll es selbe sogleich an die übrigen Orte und an den Ringg mittheilen, damit die Gesandten auf künftige Tagsatzung darüber instruiert werden können. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Die auf letzter Tagsatzung entworfene Verordnung in Betreff der starken gefunden Bettler und Landstreicher, sowie der Heiden und Zigeuner wird bestätigt; daher soll man solche Leute allenthalben aus dem Land weisen, die Verdächtigen an der Hölzer verhören und nach Verdienen strafen. Dagegen soll jedes Ort für seine Armen so viel möglich selbst sorgen, damit sie durch ihr Betteln niemanden beschwerlich fallen; solchen, welche sich in ihrer Heimath mit dem Almosen nicht ernähren können, soll der Vogt einen Schein über den Sachverhalt ausstellen. Endlich soll man auch in den Orten und gemeinen Vogteien die „Sonderfischen“ zu Hause behalten und nicht also umherziehen lassen. — Diese Verordnung wird allen Landvögten zum Verhalt mitgetheilt. **u.** Abgeordnete der XI Gerichte in Bänden erneuern ihr Gesuch an die sieben Orte um Aufnahme in ein Bündniß in gleicher Form, wie man die beiden andern Bände auch aufgenommen habe, und bitten dringend, man möchte zu Herzen nehmen, wie sie stets mit der Eidgenossenschaft Lieb und Leid getragen und noch stets bereit seien, Gut und Blut für sie einzusetzen. Auch die beiden andern Bände unterstützen schriftlich dieses Gesuch. — Da nun einige Orte Vollmachten darüber haben, andere aber nicht, werden die Abgeordneten der XI Gerichte angefragt, ob sie berichten können, warum damals, als die beiden andern Bände mit den sieben Orten in ein Bündniß getreten, ihr Bund nicht in dasselbe aufgenommen worden, oder ob sie gegen das Haus Oesterreich dermaßen verpflichtet seien, daß sie kein anderes Bündniß eingehen dürfen. Sie geben darauf folgende Erläuterung: Sie müssen allerdings dem Haus Oesterreich jährlich etwas entrichten und haben darüber keinen Anstand; daneben besitzen sie aber die Freiheit, mit dem Papst und Kaiser, mit Königen, Fürsten und Herren Bündnisse abzuschließen, so wie sie denn auch kürzlich in die Vereinigung mit Frankreich getreten seien; daraus sei zu entnehmen, daß sie, wenn sie zu letztem die Befugniß gehabt, dann um so viel eher mit den Eidgenossen sich verbünden können, mit denen sie seit jeher in Freundschaft gestanden; das Haus Oesterreich könne dieses in keiner Hinsicht hindern. — Nach Verdankung ihres freundlichen Grußes und ihrer guten Gesinnung wird dieses Gesuch von den sieben Orten in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort bis zu künftiger Tagsatzung darüber entschliefse, und seinen Gesandten Vollmacht erteile, die Sache endlich zu erledigen. **v.** Der Kaiser überschickt drei Mandate, gemäß welchen Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein,

Ernst von „Mandefloe“ (Mandelstoh), Jobst von Zedtwitz, Dietrich Bicht und Michael Feislen wegen Landfriedensbruch am Bischof und der Stadt Würzburg in die Acht und Aberacht erklärt werden, und ermahnt die Eidgenossen bei Strafe der Acht, den Geächteten keinen „Unterschlau“ oder Vorschub zu gewähren. **w.** Der savoyische Gesandte Herr von Koll eröffnet nach Ueberreichung seiner Credenzbriefe, daß der Herzog sehr bedauere, die eidgenössischen Gesandten in Augsburg nicht mehr angetroffen zu haben, um sich mit ihnen in Betreff der Beschwerden der Kaufleute über den neuen Zoll und die Abgabe einer halben Krone vom Hundert verständigen zu können, daß er nun aber, da der bis zum 24. Juni bewilligte Termin bereits abgelaufen sei, den Eidgenossen zu gefallen, den Termin dieser Zollfreiheit bis Michaelis (29. Septemb.) verlängert habe. — Weil jedoch die Kaufleute diesen Termin für zu kurz hatten, indem am 1. November wiederum eine Messe in Lyon sei, und abermals dringend bitten, sie bei den Zollstätten wie von Alters her zu halten, so wird an den Herzog geschrieben, er möchte den Termin der „Freiheit“ von diesem neuen Zoll bis auf Johanni (24. Juni) 1567 verlängern und darüber antworten, damit sich die Kaufleute darnach zu verhalten wissen. **x.** Der savoyische Gesandte bemerkt des fernern, daß der zwischen dem Herzog und der Stadt Bern abgeschlossene und beiderseits besiegelte Vertrag (zu Lausanne 30. October 1564) bisher nicht vollzogen worden, und bittet im Namen seines Fürsten, man möchte Bern dazu anhalten. Der Gesandte von Bern erwiedert: Es sei allerdings wahr, daß ein Vertrag zwischen Bern und dem Herzog abgeschlossen worden; dabei habe man aber deutlich ausgemacht, daß die Könige von Frankreich und Spanien denselben ratificieren sollen; nun seien freilich zwei Bestätigungen nach Bern gekommen, aber beide mit Vorbehalten, die Bern nicht annehmen könne, daher es selbe an den Herzog zurückgeschickt und andere Bestätigungsbriefe verlangt habe; sobald es diese erhalten werde es geblühend antworten. — Nachdem man noch die Erläuterung des savoyischen Gesandten vernommen, in wie fern der Herzog zur Einholung der Ratification von Frankreich und Spanien verpflichtet gewesen sei, sowie die Verantwortung des bernerischen Gesandten, warum Bern die ihm zugesendeten Ratificationen nicht habe annehmen können, wird alles ad referendum genommen. **y.** Die Gesandten, welche auf dem Reichstage zu Augsburg gewesen, erstatten Bericht und übergeben den Confirmationsbrief<sup>\*)</sup>, womit der Kaiser gemeiner Eidgenossen Freiheiten bestätigt; sie melden, wie der Kaiser alle Gnaden und gute Nachbarschaft gegen die Eidgenossen anerbieten habe, welche Ehren ihnen von vielen Fürsten und Herren erwiesen worden, und wie der Kaiser jedem Gesandten ein vergoldetes Trinkgeschir geschenkt habe, das sie jedoch nur zu Handen gemeiner Eidgenossen angenommen haben; sie berichten endlich, daß sie 400 Kronen Auslage gehabt, weil alles theuer gewesen, und sie überdieß 178 Kronen in die Kanzlei geschenkt, ihrer Diener Reitlohn bezahlt und Ehren halber und um ihre Angelegenheiten zu fördern, einige Gastmähler haben geben müssen; sie bitten schließlich, man möchte ihre Verrichtungen genehm halten. — Es wird ihnen für die getreue Besorgung der erhaltenen Aufträge der Dank ausgesprochen; zugleich werden ihnen die Trinkgeschirre geschenkt; an die Kosten soll jedes Ort sammt der Stadt St. Gallen 55 Kronen bezahlen; den sich ergebenden Ueberschuß sollen die Gesandten unter sich theilen. Da die Gesandten von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nicht dazu stimmen wollen, „ermächtigen sich ihrer die übrigen Orte“. Bei diesem Anlasse wird auch festgesetzt, daß in Zukunft, wenn man wieder Gesandte an fremde Höfe abordnet, dieses von Ort zu Ort abwechseln soll,

\*) Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Maximilian II. vom 4. Mai 1566. S. Beilage Nr. 13.

damit alle an die Reihe kommen. Ferner wird beschlossen, daß dieser kaiserliche Confirmationsbrief wie der frühere in Zürich aufbewahrt werden soll und daß Zürich einen Revers ausstelle, daß beide Briefe dort liegen; der Landtschreiber von Baden soll jedem Ort eine beglaubigte Abschrift des Confirmationsbriefes zustellen. Endlich wird verfügt, daß die Städte, welche der Eidgenossen Unterthanen sind, sich mit diesem Bestätigungsbriefe auch „behehlen“ und nicht besonders um Bestätigung ihrer Freiheiten den Kaiser angehen sollen, indem dieses die Ehre der Eidgenossen, als ihrer rechten Obrigkeit, schmälern würde. **z.** Vom Haus Oesterreich wird das Erbeinungsgeld für das Jahr 1565 ausbezahlt; davon erhält jedes der zwölf Orte 150 Gulden (zu 16 constanz. Bazen). Nachdem jedes Ort an die Gesandtschaftskosten nach Augsburg 55 Kronen oder 91 Gulden und 10 constanz. Bazen, ferner dem Landvogt und Landtschreiber für die Quittung 1 Gulden bezahlt hat, verbleiben jedem noch 67 Gulden (zu 15 constanz. Bazen) und 5 Bazen. **aa.** Gesandte des Kaisers, der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs übergeben ihre Creditive, vermelden ihrer Committenten freundlichen Gruß und gnädige Gesinnung, und legen ihren Vortrag schriftlich vor.\*) Darauf wird ihnen geantwortet: Man verdanke dem Kaiser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ihren Gruß und gnädige Gesinnung; man bedauere von Herzen, daß ihnen von den Türken wieder solche Gefahren drohen, und bitte zu Gott, er möchte sie gnädigst von ihnen abwenden; da schon auf dem Reichstag zu Augsburg an die eidgenössischen Gesandten das Begehren um Hülfe gestellt, dabei aber nicht gesagt worden, in was dieselbe bestehen soll, so haben die meisten Orte sich darüber nicht entschließen können; dagegen wolle man das jetzt deutlicher gestellte Begehren in den Abschied nehmen und sobald möglich darauf Antwort ertheilen. **bb.** Auf ihr Gesuch an den Kaiser, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs auf dem Reichstag zu Augsburg um Aufhebung des General-Mandats und um Bewilligung des freien Silberkaufs im Reich hatten die eidgenössischen Gesandten dort folgende Antwort erhalten: Wenn die Eidgenossen die Münzordnung des Reichs annehmen und halten, gemäß derselben münzen, die Probationstage mit den andern Münzständen besuchen, ihre Münzen auch probieren lassen, die Uebertreter strafen und überhaupt allem nachkommen, was im Münzmandat verordnet werde, und dieses alles urkundlich versichern, so soll ihnen jährlich ein noch zu bestimmendes Quantum Silber zum Vermünzen verabfolgt werden. — Da nun aber die Gesandten sich darauf einzulassen keine Vollmacht haben, und da noch kein Exemplar der neuen Reichs-Münzordnung mitgetheilt worden ist, so wird dieser Gegenstand ad instruendum genommen. — Erzherzog Ferdinand von Oesterreich antwortet auf das an ihn gestellte Begehren um Bewilligung des freien Silberkaufs in seinen Erblanden gemäß Erbeinung, daß er als Fürst des Reichs sich mit den andern Ständen über die Silberausfuhr verständiget habe und von sich aus davon nicht abgehen könne, ohne sich der Strafe auszusetzen, daher es nicht in seiner Macht stehe, den Eidgenossen zu willfahren. Auch diese Antwort wird ad reserandum genommen, um die Obern entscheiden zu lassen, ob sie die Sache auf sich beruhen lassen, oder gegen den Erzherzog das Recht gemäß der Erbeinung brauchen wollen. **cc.** Da in einigen Orten der zu Zürich aufgestellten Münzordnung nicht nachgelebt wird, indem nicht wahrhaftige Doppelvierer und andere kleine Münzen, namentlich in Zug, geschlagen worden, so wird von den elf Orten einstimmig be-

\*) Vortrag des Grafen Ulrich zu Montfort, Landvogts der vorder-österreichischen Lande und des Hans Melchior Heggenzer (im Namen des Kaisers und gemeiner Reichsstände), des Paulus von Appenzhofen (im Namen des Bischofs von Constanz) und Konrads von Ulm (im Namen des Markgrafen Karl zu Baden und Hochberg) im Bernereremplar fol. 163—177.

schlossen, bei ebbenannter Münzordnung zu verbleiben, nur wahrhafte Münzen prägen zu lassen und die Stempel nicht an Privaten zu verleihen; auch soll jedes Ort verpflichtet sein, seine geringhaltigen Münzen einzuwechseln und gute Münzen dafür zu geben. **dd.** (S. u. Rheinthal) **ee.** Zürich legt eine schriftliche Verantwortung der mayländischen Gesandten vor, in welcher diese unter anderm melden, daß der Abschied vom verfloffenen Februar nach ihrer Ansicht viel zu scharf abgefaßt sei, daß es gut sei, wenn der König von Spanien und der Gubernator von Mayland ihn nicht zu sehen bekommen; würde man sich allemal über den Grund der vorgebrachten Klagen genau erkundigen, so würde man finden, daß oft gerade das Gegentheil stattgefunden habe; denn die eidgenössischen Unterthanen werden in Bezug auf den Kornkauf viel günstiger gehalten, als andere Nachbarn des Herzogthums Mayland, und die jährlich zur Zeit der Ernte erlassenen Ausfuhrverbote geschehen nur im Interesse der eigenen Unterthanen, um das Land nicht zu sehr vom Korn zu entblößen; überdieß hätte eher Mayland Grund sich zu beklagen über Mordthaten, Plünderungen, Brandstiftungen u. dgl., welche sich die ennetbirgischen Unterthanen seit einigen Jahren erlauben; wenn Marc Anton Bosso versprochen, daß jene drei auf den Galeeren Befindlichen freigelassen werden, so habe er gegen seine Befugnisse gehandelt. Ferner langt ein Bericht ein von den Gesandten ab der Jahrrechnung zu Lauis, worin diese melden, daß zwei jener Gefangenen bereits freigelassen seien, daß aber der dritte die Bürgschaft ohne Nachsicht habe bezahlen müssen, ferner daß der feile Kauf im Mayländischen immer noch gesperrt und daß der Durchpaß für das aus Savoyen bezogene Getraide mit vielen Umständen und großen Kosten verbunden sei. — Daher wird nun an die mayländischen Gesandten in Zürich geschrieben: Der frühere Gesandte M. A. Bosso habe gemäß seiner Credenzbriefe Vollmacht gehabt zu versprechen, daß die drei Gefangenen ohne Lösegeld freigelassen würden, wenn man ihm den Uebelthäter Franz Negri übergebe; man verlange daher, da das letztere geschehen sei, die Entlassung des dritten jener Gefangenen von der Bürgschaft, sowie dessen Entschädigung; man begehre auch, daß sie beim Gubernator die Bewilligung des freien Kaufs auswirken; betreffend die eingeklagten Gewaltthatigkeiten gegen mayländische Unterthanen, so halte man dafür, daß dem nicht also sei, weil ja die frühern mayländischen Gesandten letztes Jahr bei den wiederholten Unterhandlungen über den feilen Kauf nie ein Wort davon gesprochen haben und weil, wenn es dennoch wahr wäre, jedem das Recht offen gestanden hätte. — Der Handel wird in den Abschied genommen, um, wenn die Plakereien fort dauern sollten, sich zu entschließen, ob man eine Gesandtschaft an den König von Spanien abordnen wolle, denselben über alles umständlich zu berichten. **ff.** Das Gesuch der Königin von Frankreich, daß man ihr zu lieb noch ein Jahr für die Dauer der abgeschlossenen Vereinung zugeben möchte und daß diese daher so lang der König lebe und noch acht Jahre nach seinem Tode dauern und Kraft haben solle, wird ad instruendum genommen. **gg.** (S. u. Luggarus). **hh.** (S. u. Lauis). **ii.** Statthalter Kuhn von Uri begehrt, daß sein Rechtshandel mit Hauptmann Garmiswyl von Freiburg zu Uri berechtigt werden solle, und anbietet sich, demselben für die zu Baden ergangenen Reden vor gemeinen Eidgenossen Rede zu stehen. Dagegen erwiedert Freiburg, daß auf dem angezeigten Rechtstag, auf welchem Kuhn nicht erschienen, bereits das Urtheil über die Ansprache des Klägers im Betrag von 350 Kronen erlassen worden sei. Die Frage, wohin man die Parteien weisen wolle bezüglich der zu Baden vorgefallenen Beleidigung, wird ad instruendum genommen. **kk.** Die Gesandten der eilf in die Vereinung mit Frankreich getretenen Orte mahnen den Herrn von Bellièvre an Ausbezahlung des Schlachtsoldes. Er verspricht Bezahlung innerhalb zehn Tagen. **ll.** (S. u. Sargans). **mm.** Die Landvögte und Geleitsherren legen über ihre Ein-

nahmen Rechnung ab; jedes der VIII Orte erhält 497 Gulden in Münz. (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **mm.** Die Beschwerde des Hans Sebler zu Muri, der vor Jahren wegen Schulden Zürich hatte verlassen müssen, daß ihn nun die Erben des M. Blas, von dem er zur Zeit etwas Geld geborgt habe, von seinem jezigen Besizthum zu vertreiben drohen, wenn er sie nicht bezahle, und sein Anerbieten, an diese Schuld jährlich 4 Gulden abbezahlen zu wollen, wird den Gesandten von Zürich in den Abschied gegeben. **oo.** (S. u. Rheinthal). **pp.** Landammann Abyberg von Schwyz meldet, daß vor einigen Jahren dem Statthalter und Andern „Paternoster“, „beschlagene Messer“ und anderes gestohlen und zu Mellingen versezt worden, daß er diese Sachen wiederholt reclamirt habe, und nun, weil sie den Eidgenossen zugefallen, von ihnen zu kaufen wünsche. — Das verlangte wird ihm geschenkt. **qq.** (S. u. Bellenz). **rr.** Vor den Gesandten der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug meldet alt-Landammann Giltg Eschudi von Glarus, was seine Obern bezüglich des Einkommens der katholischen Pfründen, des Unterhalts der Pfrundhäuser und der Aufstellung eines Schulmeisters verfügt haben. Die getroffenen Anordnungen betreffend die Herstellung der Pfrundhäuser werden gebilligt, ebenso die bezüglich der Priester; bei letztern jedoch behält man sich freie Hand vor, im Fall man später Aenderungen für nöthig finden sollte.

†. Zusatz aus dem Bernereremplar. — **nn.** aus dem Zürcheremplar. — **oo. pp. qq.** aus dem Schwyzeremplar. — **rr.** auf der Eschudischen Sammlung in Zürich.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	<b>b.</b> Art. 16. Lehensfachen.	<b>t.</b> Art. 37. Polizeiliches.
	<b>h.</b> „ 21. Justizfachen.	
Landgrafschaft Thurgau.	<b>e.</b> Art. 179. Justizfachen.	<b>i.</b> Art. 144. Judicatur u. Competenzf.
	<b>d.</b> „ 336. Stifte und Klöster.	<b>s.</b> „ 198. Justizfachen.
	<b>e.</b> „ 337. „ „	<b>mm.</b> „ 16. Amtrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	<b>k.</b> Art. 127. Glaubensfachen.	<b>mm.</b> Art. 34. Amtrechnung.
	<b>n.</b> „ 156. Personelles.	<b>oo.</b> „ 75. Justizfachen.
	<b>dd.</b> „ 128. Glaubensfachen.	
Grafschaft Sargaus.	<b>a.</b> Art. 98. Stifte und Klöster.	<b>mm.</b> Art. 15. Amtrechnung.
	<b>ll.</b> „ 40. Lehensfachen.	
Grafschaft Baden.	<b>mm.</b> Art. 18. Amts- u. Geleitsrechnun.	
Landvogtei Freie Aemter.	<b>f.</b> Art. 158. Klöster.	<b>mm.</b> Art. 22. Amtrechnung.
	<b>o.</b> „ 175. „	
Vier ennetb. Vogteien überh.	<b>ee.</b> Art. 216. Verkehr mit Mayland.	<b>h.</b> Art. 96. Justizfachen.
Landvogtei Laniß.	<b>hh.</b> Art. 209. Justizfachen.	
Landvogtei Luggarus.	<b>g.</b> Art. 64. Verwaltung im Allgem.	<b>gg.</b> Art. 378. Glaubensfachen.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	<b>qq.</b> Art. 180.	

## 269.

## Emmetbirgische Jahrbuchungs = Tagfagung.

Lanis. 1566, 25. Juni (Dienstag nach Johann d. Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Emmetbirg. Absch. II. 142.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Boten. Zürich. Konrad Escher, des Raths. Bern. Kaspar Willading, Benner. Lucern. Walther Krepfinger, des Raths. Uri. Johannes "Nept" (Epp), des Raths. Schwyz. Andreas Wispel, Land-  
schreiber. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann o b dem Wald. Zug. Paulus Kolin,  
Bannerherr. Glarus. Melchior Hässi, des Raths. Basel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg.  
Anton Krumenstol, Zerkmeister. Solothurn. Urs Bys, des Raths. Schaffhausen. Martin Bucher,  
des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier emmetb. Vogteien überh.	e.	Art. 57. Justizsachen.	f.	Art. 159. Verkehr mit Mayland.
Lanis und Mendris.	a. i.	Art. 19. Amtsrechnung.		
Landvogtei Lanis.	b.	Art. 395. Zollsachen.	g.	Art. 467. Locales.
	e.	" 210. Justizsachen.	h.	" 111. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	d.	Art. 559. Kirchliches.	k.	Art. 529. Justizsachen.

## 270.

## Emmetbirgische Jahrbuchungs = Tagfagung.

Luggarus. 1566, 18. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Emmetbirg. Absch. II. 143.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie zu Lanis den 25. Juni).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier emmetb. Vogteien überh.	n.	Art. 29. Amtsrechnung.		
Landvogtei Lanis.	e.	Art. 140. Rechnungsfachen.		
Luggarus und Mainthal.	a.	Art. 32. Justizsachen.	k. u. m.	Art. 11. Amtsrechnung.
Landvogtei Luggarus.	b.	Art. 302. Zollsachen.	g.	Art. 128. Rechnungsfachen.
	c.	" 126. Rechnungsfachen.	h.	" 65. Verwaltung im Allgem.
	d.	" 303. Zollsachen.	i.	" 66. " "
	f.	" 127. Rechnungsfachen.	l.	" 88. Bußenrechnung.

## 271.

Conferenz der vier Städte Zürich, Bern, Schaffhausen und Genf.

Zürich. 1566, 3. August.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 123. fol. 168. Staatsarchiv Bern. QQ. fol. 191

Boten: (Nicht angegeben).

Auf das Gerücht, daß auf den 1. September ein Tag zu Erfurt solle abgehalten werden, um über  
Unterdrückung und Verdammung der evangelischen Lehre, sowie über die Lehre betreffend das Nachtmahl

zu berathschlagen, hat Bern es für nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag nach Zürich auszusprechen. Nachdem nun der Gesandte von Bern Bericht erstattet hatte, geht die Meinung einiger dahin, man solle an die Reichsfürsten der Augsbürgischen Confession, namentlich aber an den Landgrafen zu Hessen, das freundliche Gesuch stellen, daß sie das benannte Vorhaben wieder aufgeben; andere beantragen, man sollte zu diesem Zwecke Gesandte hinausschicken; Zürich endlich berichtet, daß vor einiger Zeit der Pfalzgraf bei Rhein in geheim einen Boten an Meister Heinrich Bullinger, den Kirchenvorstand zu Zürich abgeordnet und etwas Unterhandlungen mit demselben gepflogen habe, daß letzterer seine Ansicht darüber \*) an den Pfalzgrafen schriftlich überschickt und nachher sammt andern Dienern der Kirche \*\*) an den Landgrafen zu Hessen und dessen Sohn Wilhelm, der auch der evangelischen Lehre eifrig zugethan sein soll, ebenfalls geschrieben und beide dringendst gebeten habe, dafür zu sorgen, daß in Glaubenssachen keine weitem Spaltungen aufkommen, endlich daß der Kaiser auf dem letzten Reichstage zu Augsburg von den Fürsten und Ständen des Reichs verlangt habe, den Pfalzgrafen bei Rhein, sofern er sich in der Religion nicht ändern sollte, aus dem Frieden auszuschließen; da nun der Bote, welcher jene Briefe vertragen, noch nicht zurück sei, könne man nicht wissen, wie die Sachen gegenwärtig stehen. — Es wird daher als zweckmäßig gefunden, gegenwärtig nichts zu beschließen und vorerst die Antwort des Landgrafen zu Hessen abzuwarten; sobald diese eingetroffen sein wird, soll Zürich an Bern und Schaffhausen Abschriften davon, sowie seine eigene Ansicht darüber, mittheilen; Bern soll auch Genf davon in Kenntniß setzen; jedes Ort soll sich dann darüber berathen, was ferner in der Sache zu thun sei, soll übrigens alles geheim halten.

## 272.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

**Bellenz. 1566, im August und September.**

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

## 273.

Conferenz der VII katholischen Orte.

**Lucern. 1566, 5. September. (Donstag nach Berena). \*\*\*)**

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Nr. T<sup>2</sup>. 438. und 442.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Sebastian Jeer; Kaspar Egli, Landvogt; Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister, alle des Raths. Uri. (? Hans) zum Brunnen, Landvogt. Schwyz. „Amann Dietrich“ (Dietrich Zu der Halden) Ritter, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönen-

\*) im Berner Exemplar fol. 195. Schreiben des Heinrich Bullinger an den Pfalzgrafen, 10. Juli.

\*\*) *ibid.* fol. 199. Mißiv der Pfarrer, Prediger und Professoren in der Kirche und Schule zu Zürich an den Landgrafen zu Hessen, um ihn in seiner Confession zu bestärken. 15. Juli.

\*\*\*) Der Abschied führt das Datum Donstag vor Berena (29. August); es soll aber wohl Donstag nach Berena (5. Septemb.) heißen, weil das Mißiv ab diesem Tag an Zürich vom 5. September datirt ist.

bühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Luzzi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Peter Waldmann.

**a.** Der Bischof von Chur, Beatus della Porta, begehrt Hilfe und Rath, um in den Besitz seines Bisthums zu gelangen. Nach Anhörung eines Berichts des Landvogt zum Brunnen, wird im Namen der VII Orte an Zürich geschrieben (5. September) und dem Bischof geantwortet. An Freiburg und Solothurn werden Abschriften des an Zürich erlassenen Briefs mitgetheilt. Ebenso wird eine jüngst vom Bischof von Chur an Lucern erlassene Zuschrift jedem Gesandten abschriftlich in den Abschied gegeben. **b.** Auf den Bericht, daß die Berner den Wallfahrtern nach St. Beat den Paß verweigern, ja einige derselben gefangen halten, wird an Bern freundlich geschrieben, es möchte berichten, warum es dieses thue. Inzwischen soll jedes Ort die Wallfahrter ermahnen, gegen niemanden trozig oder unfreundlich sich zu benehmen. **c.** Abt Johannes zu St. Moriz stellt aus Auftrag des Bischofs Hildebrand zu Sitten und des Landeshauptmann und der Landräthe der Landschaft Wallis das Ansuchen, die VII katholischen Orte möchten sich für ihn um Nachlaß der Annaten und Taxen beim Papst verwenden. — Es wird entsprochen. **d.** Der Abt von St. Moriz wünscht, daß man sich beim Herzog von Savoyen in Betreff einiger Einkünfte, welche das Kloster St. Moriz im Auggsthal zu beziehen hat, verwenden möchte. — Auch hierin wird ihm entsprochen und ein Schreiben an den Herzog erlassen. **e.** Das Ansuchen des Abt von St. Moriz, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen, von denen jedes acht Kronen kosten würde, in die Kirche des Gotteshauses St. Moriz schenken, wird in den Abschied genommen. **f.** Der Bischof von Constanz hatte seinen Weihbischof von Ort zu Ort geschickt mit bewussten (?) Aufträgen. Da nun aber die Gesandten darüber nicht instruiert sind, wird es in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine „Stimme“ darüber beförderlich nach Lucern schicken, damit dieses im Namen der V Orte dem Bischof antworten kann. **g.** Die XI Gerichte in Churwalden hatten auf letzter Zahrechnung zu Baden das Ansuchen um Aufnahme in ein Bündniß, gleich dem mit den beiden andern Bünden, gestellt. Weil jedoch diese Gerichte dem Haus Oesterreich gehören und in der Erbeinung steht, daß die Eidgenossen österreichische Untertanen in keinen Schirm aufnehmen dürfen, wenn sie nicht bei ihnen sich förmlich niederlassen, und weil endlich die XI Gerichte sich gänzlich zur neuen Lehre bekennen, so findet man nicht für gut, sie in ein Bündniß aufzunehmen. Daher wird dieser Artikel in den Abschied genommen, um auf künftiger Tagfagung über ein gleichförmiges Botum sich zu verständigen. Inzwischen soll dieser Abschlag, bis der Handel wegen des Bischofs von Chur erlediget ist, ganz geheim gehalten werden. **h.** Nach Verlesung der Zuschriften des Papsts (Breve Papst Pius V an die V katholischen Orte, über Aufnahme von Jünglingen in die lombard. Seminarien. d.d. 12 Juli) und des Cardinals Borromäus an die V Orte in Betreff der zwanzig Knaben, welche auf päpstliche Kosten in Italien studieren können, sowie in Betreff der Exdispensen bei naher Verwandtschaft, wird erkannt, daß diese Schreiben bei Gelegenheit gebührend verdankt werden sollen. Inzwischen aber soll jedes Ort nach Knaben, welche in der Grammatik bereits gute Fortschritte gemacht, sich umsehen, indem ungeschickte nicht angenommen würden; auch will man sich nächstens über die „Abtheilung“ dieser Knaben verständigen. **i.** (S. u. Mainthal). **k.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Grafschaft Baden**

**k.** Art. 57. Judicatur und Competenzf.

**Landvogtei Mainthal.**

**i.** Art. 498. Polizeiliches.

## 274.

## Konferenz der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen (Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.)

Norsbach. 1566, 10. September.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bisthum Chur. Allgem. Absh. Bd. T<sup>2</sup>. fol. 452.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Bischof Beatus von Chur stellt in eindringlichem Vortrage seine und der Stift Roth und Lage dar; er erinnert daran, wie die eidgenössischen Gesandten vor einiger Zeit Artikel zu einem Vergleich zwischen ihm und denen von Salis aufgestellt haben, welche er, obschon sie ihm und der Stift ziemlich beschwerlich seien, der Eidgenossenschaft zu Ehren angenommen, während seine Gegenpartei des Papstes Confirmation, des Kaisers Regalien, der zwei Bünde Urtheil und die vorgeschlagenen Mittel „in den Wind geschlagen“ und auf dem Tag zu Bergün die Mittel verworfen habe; deshalb habe er sich genöthiget gesehen, kraft des Bündnisses mit den sieben Orten und weil sonst die Eidgenossen jedermann stets zu gebührendem Recht verhelfen, Gesandte auf die Tagfagung zu Baden abzuordnen und um Hülfe und Rath anzurufen; von dort aus haben die XIII Orte ein ernstes Schreiben an die Gotteshausleute erlassen und bis zum 25. Juli eine endliche Antwort begehrt, ob diese den aufgestellten Mitteln nachkommen wollen oder nicht, und beigefügt, daß die Eidgenossen, wenn nicht entsprechende Antwort erfolge und neue Klagen eingehen würden, dann nicht unterlassen könnten, dem Bischof, ihrem Bundesgenossen, zu dem seinigen zu verhelfen; später sei abermals ein Gotteshaustag zu Tingen gehalten worden, auf welchem Abgeordnete der zwei Bünde ernste Vorstellungen gemacht, in Folge derer zwar Bartholomäus von Salis entfernt worden, jedoch nicht ohne der Stift großen Kosten und Schaden, wo man aber hinsichtlich der Mittel nichts ausgerichtet und nur leere Ausflüchte erhalten habe; ja es verlautete, daß der Eidgenossen Schreiben aus Baden nicht allen Gemeinden mitgetheilt worden sei; endlich habe auch Zürich an die Gotteshausleute und an die Stadt Chur die Bitte gestellt, sie möchten die Mittel annehmen; aber auch dieses sei ohne Erfolg geblieben, daher zu vermuthen sei, daß auch diese Briefe wie die frühern nicht die erforderliche Mittheilung gefunden haben; schließlich müsse er sich beschweren, daß ihm das Schloß Fürstenburg sammt Zubehör auf Anstiften derer von Salis von den Gotteshausleuten vorenthalten werde; darum bitte er ganz dringend um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihm zu dem zu verhelfen, was ihm gemäß billigem Recht gehöre. — Darauf wird beschlossen: Jeder Gesandte soll diese Beschwerden beförderlich an seine Obern bringen und zugleich Lucern sie an Uri, Unterwalden und Zug mittheilen, damit jedes Ort sobald möglich seinen Entschluß darüber an die von Zürich schicke, ob Zürich nochmals in der sieben mit dem Gotteshausbund verbündeten Orte Namen von diesem eine endliche Antwort verlangen solle; dergleichen ob ihnen gefalle, den beiden andern Bünden zu schreiben, sie möchten den Gotteshausbund dazu anhalten, die gestellten Mittel anzunehmen und den Bischof zu dem seinigen kommen zu lassen, damit das Bisthum und die Stift nicht also zu Grunde gerichtet werde; endlich ob ihnen gefalle, ein Gesuch an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich zu erlassen, daß er die Besatzung aus dem Schloß Fürstenburg entferne und dieses dem Bischof übergebe. **b.** Lucius Ringg von Baldestein beschwert sich, daß das von den XIII Orten ab der letzten Jabrrechnung zu Baden an den Gottes-

hausbund erlassene Schreiben ohne Erfolg geblieben sei, indem Hubert Ruginelli ihn noch nicht gemäß der ergangenen Urtheile bezahlt habe, und bittet, man möchte ihm gestatten, auf das Guthaben seines Schuldners oder derer im Gotteshausbund, die denselben unterstützen, Arrest zu legen. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen; Lucern soll an Uri, Unterwalden und Zug davon Mittheilung machen; jedes Ort soll dann seine Ortsstimme, ob man nochmals an den Gotteshausbund schreiben, oder dem Kläger den Arrest erlauben wolle, nach Zürich schicken. (Verhandlung vom 11. September. Absch. Bd. T<sup>2</sup>. 452).

## 273.

## Conferenz der V katholischen Orte.

**Stans. 1566, 29. September** (Sonntag Michaelis).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T<sup>2</sup>. 446.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

**a.** Da in Obwalden wegen der Passverweigerung der Berner nach St. Beat Unruhen ausgebrochen sind, haben die V Orte für nöthig erachtet, sich an die Landsgemeinde daselbst zu wenden und dieselbe nach Verlesung der Bünde und des Landfriedens zu ermahnen, ohne Bewilligung der V Orte keine Thätigkeiten anzufangen, indem dieser Handel sie alle betreffe. Darauf hat die Landsgemeinde beschlossen, Gesandte an die höchsten Gewalten oder Gemeinden der andern Orte abzuordnen. Darüber nun soll jeder Gesandte referieren, damit die V Orte über diesen Handel einstimmig bleiben. **b.** Da der Papst (durch Breve vom 12. Juli) bewilligt, daß die V Orte zwanzig Jünglinge in die lombardischen Collegien auf Kosten der Bischümer schicken dürfen, so schlägt Lucern vor, die Jünglinge noch vor Beginn des Winters unter Begleitung eines hiefür geeigneten Mannes aus den V Orten an ihren Bestimmungsort zu schicken, und diesen Mann zugleich zu beauftragen, als Gesandter der V Orte dem Papst persönlich zu danken und den Fußfall zu leisten. Deshalb wird ein Tag nach Lucern auf den 7. October angesetzt, auf welchen jedes Ort seine Boten mit Vollmacht versehen soll, einen Gesandten zu ernennen und dessen Instruction festzusetzen. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Das Gesuch Uri's um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der V Orte in die neue St. Jakobs Capelle wird in den Abschied genommen. **e.** Nidwalden bittet jedes Ort um Fenster mit seinem Wappen in das neue Wirthshaus des Andreas Krey. **f.** Lucern legt ein päpstliches Breve vor, womit der Papst großen Ablass ertheilt und ermahnt, in einer Woche drei Kreuzgänge abzuhalten, diese drei Tage zu fasten und zu beichten und am darauf folgenden Sonntag das heil. Sacrament zu empfangen; es meldet zugleich, daß es in der ersten Woche des Advents diesem nachkommen werde. — Darauf wird beschlossen, daß jedes Ort eine Woche dazu verwenden und seine Gesandten auf den nächsten Tag darüber instruieren soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.

e. Art. 288. Fischenzen.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1566, 7. October (Montag nach Leodegar).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Br. T<sup>2</sup>. 119. Landesarchiv Schwyz.

Beten: Lucern. Joſt Wyſſer, Schultheiß; Kaſpar Egli, Landvogt. Uri. Amandus von Niederbofen, alt-Landammann; (? Hans) zum Brunnen, Landvogt. Schwyz. Chriſtoph Scherne, Landammann. Unterwalden. N. von Kluc, ob dem Wald, Landvogt; Melchior Luſſi, Landammann und dem Wald. Zug N. Zehnder, Hauptmann.

**a.** Alt-Landammann Melchior Luſſi von Nidwalden wird bezeichnet, um die zwanzig Knaben in die Collegien nach Italien zu begleiten und als Gefandter der V Orte dem Papſt den Fußfall zu leiſten; jedes Ort ſoll nun die vier Knaben, welche es ſchicken will, bis zum 11. Novemb. reifefertig halten; durch das Loos ſoll dann jedem ſein Collegium angewieſen werden; jeder ſoll in der Grammatik einen guten Anfang haben, damit man keine Schande an ihnen erlebe. **b.** Bezüglich des vom Papſt ausgeſchriebenen Jubiläums und der damit verbundenen Andachten erachtet man, daß die erſte Woche im Advent hiefür am geeignetſten ſei; doch ſoll jedem Ort freistehen, eine andere Woche hiefür zu beſtimmen; während der betreffenden Woche ſollen die Gerichte eingeſtellt werden, damit die Kreuzgänge mit Andacht und Gottesfurcht vor ſich gehen; während der ganzen Adventzeit ſollen alle Spiele in den V Orten verboten werden. **c.** Die vier Orte bewilligen, daß in die Capelle zu St. Jakob in Uri auf ihre Koſten Fenſter beſtellt werden. **d.** Ueber das Geſuch des Andreas Krek von Unterwalden um Fenſter in ſein neues Wirthshaus ſoll auf dem nächſten Tage Antwort gegeben werden; Lucern ſtimmt ſchon jezt dazu. **e.** Da Vogt Grüniger zu Blatten auf ſeiner Sendung in Sachen des Herrn von Sax 10 Kronen Auslagen und dieſe Mühe und Arbeit gehabt hat, ſo ſoll man ſich auf dem nächſten Tage darüber entſchließen, wie man ihn entſchädigen wolle. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Der Gefandte von Obwalden berichtet, daß Uri eine Ampel habe anfertigen und zu Sachſeln beim Grab des Bruders Klaus aufhängen laſſen, und daß es 100 Gulden bezahlt habe, um aus dem Zins das Licht zu unterhalten; es wünſcht Beſcheid, ob die andern Orte es auch ſo machen wollen. — Wird in den Abſchied genommen. **h.** Obwalden wird erſucht, den Ammann Henzli wieder zu begnadigen und ihm zu verzeihen. Die vier andern Orte wollen dem Henzli zu einem unparteiſchen Richter verhelfen, wenn Obwalden ihn nicht gütlich begnadigen ſollte. **i.** Dem Zunfer Hans Arnold Segesser, des Raths zu Lucern, wird eine Verwendung an den „Cardinal von Ems“ in Betreff des Schloſſes Waſſerſtelzen bewilligt; Ritter Luſſi ſoll das Geſuch auch mündlich unterſtützen. **k.** Auf die Beſchwerde des Gardehauptmanns zu Bologna, daß in dieſe Garde auch Weſche aufgenommen worden ſeien, wird an den Papſt geſchrieben, er möchte dieſes verbieten, weil es gegen die Ordnung ſei. Dem Ammann Luſſi wird anbefohlen, noch mündlich ſich der Sache anzunehmen. **l.** An Obwalden wird ein angemessenes Schreiben betreffend die dortigen Unruhen erlaſſen. **m.** Ferner wird an Bern in Betreff der Straße nach St. Beat geſchrieben und Antwort begehrt. **n.** Auf letzter Conferenz zu Lucern hatte der Abt zu St. Moriz an die V katholischen Orte das Geſuch um Fenſter in ſein

neu erbautes Gotteshaus gestellt. Einige Orte haben nun bereits die betreffenden acht Kronen bezahlt; Schwyz und Zug werden daran erinnert.

a. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landvogtei Zuggerus.**

f. Art. 289. Fischenzen.

## 277.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Escherliz regierenden Orte.

**Bern. 1566, 4—7. November.**

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absh. C. 81.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die Gesandten von Freiburg führen Beschwerde, daß der Landvogt zu Lausanne denen von Villarzel zugemuthet habe, „etwas Zehnten aufzustellen“, während diese denselben nicht schuldig zu sein glauben, und begehren, daß man sie dessen entheben möchte. Die Gesandten von Bern, die nichts darum wissen, wollen sich bei ihrem Amtmann erkundigen und dann Freiburg darüber antworten. b. Auf die Bitte Freiburgs, man möchte dem gewesenen Statthalter Bonel zu Riaz seinen Fehler verzeihen und die Rückkehr wieder erlauben, indem er durch seine Entsetzung hart genug bestraft sei, erwiedert Bern, es wäre sonst ganz geneigt, Freiburg zu besonderm Gefallen zu willfahren; weil aber des Statthalters Vergehen so „abscheulich, unerhört und greulich“, daß man ihn mit gutem Zug nicht begnadigen könne, so lasse man den Handel auf sich beruben, wünsche jedoch sehr, daß Freiburg dieses in Würdigung der Gründe nicht übel nehmen möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Vier Vogteien Graßburg, Orbe etc. überh. z.**

Art. 5.

**Vogtei Orbe mit Escherliz.**

c—e. i—l. y.

Art. 203—209.

**Vogtei Murten.**

f—h. m—x.

Art. 954—968.

## 278.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

**Chur. 1566, 23. November.**

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bisthum Chur.

Schiedboten der XIII Orte: Zürich Johannes Kambli, Statthalter; Hans Ludwig Escher, Sekelmeister. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister. Lucern. Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister und des Raths. Schwyz. Jost Auf der Mauer, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann und Bannerherr. Basel. Bonaventura von Brun, Oberst-Zunftmeister; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Burgermeister.

Spruch der eidgenössischen Schiedboten über die Anstände zwischen den beiden zu Bischöfen von Chur ernannten Beatus von der Porten und Bartholomäus von Salis, — nachdem von der Mehrheit

des Gotteshausbunds auf einem Gotteshaustag zu Bergün die Annahme der am 31. Mai vorgeschlagenen gütlichen Mittel (S. Abschied Nr. 265) erklärt worden — durch welchen benannte Mittel in allen Theilen bestätigt werden.

## 279.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte.

**Freiburg. 1566, 9. December.**

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. fol. 67.

Boten: Bern. Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sefelmeister, beide des Rathes. Freiburg. (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	hh—ll. nn.	Art. 38—42.
Vogtei Orbe mit Escherliz.	l. aa.	Art. 210—211.
Vogtei Grandson.	a—k. m—z. cc—gg. mm.	Art. 613—642.
Vogtei Murten.	bb.	Art. 969.

## 280.

Tagfagung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

**Solothurn. 1567, 7. Januar** (Dienstag nach Trium Regum).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. fol. 2.

[Auch in den Landesarchiven Nidwalden und Glarus.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Bircher, Sefelmeister. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen, Sefelmeister. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, alt-Landammann. Unterwalden. (? Peter) zum Weissenbach ob dem Wald; Johannes Waser, Bannerherr; Johannes Lufli, Sefelmeister nid dem Wald. Zug. Paulus Kolin, Bannerherr. Glarus. (? Fridolin) Vogel, Landvogt; (? Andreas) Freuwler, Landvogt. Basel. Werner Bölsli; Bernhard Brand, beide des Rathes. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Niklaus von Perromann, alt-Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Joachim Scheidegger, Benner. Schaffhausen. Christoph Waldkirch, Sefelmeister. Appenzell. Dithmar Kurz, Landammann; der Landschreiber (? Herrmann Zidler).

a. Der französische Ambassador, Herr von Bellièvre, vermeldet des Königs freundliche Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft und übergibt seinen Credenzbrief, laut welchem der König begehrt, ihm zum Schutz und zur Erhaltung seines Königreichs 6000 Knechte zu bewilligen, mit der Versicherung, sie gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung gebrauchen zu wollen; er stellt ferner im Namen der Königin das Begehren, man möchte zu den bereits bewilligten sieben Jahren, welche die neue Vereinung nach dem Tode des Königs dauern soll, noch ein Jahr zugeben; endlich begehrt er im Namen des Königs, daß man dem Gubernator zu Lyon 100 Mann behufs Errichtung einer Garde bewilligen möchte; wäre der König nicht so günstig gegen die Eidgenossen gesinnt, begte er nicht sein größtes Zutrauen zu

ihrer Treue und Tapferkeit, so würde er wohl seine eigenen Unterthanen dazu brauchen. — Die Mehrheit der Orte will dem König die verlangten 6000 Mann bewilligen, sofern die Pension für das Jahr 1564, sowie die auf nächste Lichtmess verfallende gemäß Zusicherung bezahlt werde. Basel kann nicht dazu stimmen, theils weil der König die ihm gemachten Zusagen nicht hält und das Friedens- und Vereinigungsgeld nicht gemäß Vereinigung bezahlt, theils weil einigen Angehörigen von Basel ihr Hab und Gut weggenommen und „verzantet“ worden ist. Schaffhausen und Appenzell endlich haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. — Darauf wird von den Orten, die den Aufbruch bewilligen, dem Ambassador eröffnet: Es sei ihrer Obern dringende Bitte und Begehren, er möchte den König zu vermögen suchen, daß derselbe den Hauptleuten eine solche „Bestallung“ gebe, daß sie ihm brave tapfere Mannschaft, die ihm treu diene und ihrem Vaterland Ehre mache, zuführen können, und damit die Knechte nicht Mangel leiden müssen; der Königin zu Ehren wolle man das gewünschte Jahr zugeben, erwarte aber, daß sie dessen stets eingedenk sein werde; betreffend endlich das Begehren, für Errichtung einer Garde in Lyon Knechte zu bewilligen, so sei man geneigt, zu entsprechen; man wünsche jedoch zuvor zu vernehmen, wie es mit der Befoldung und Bekleidung gehalten werden soll, und begehre, daß die Hauptmannsstelle und die andern „Aemter“ mit Leuten aus den Orten, die in der Vereinigung sind, besetzt werden. — Der Ambassador dankt für den geneigten Willen, will darüber an den König und die Königin berichten und spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß sie den Wünschen der Eidgenossen Rechnung tragen werden sowohl in Bezug auf die Bestallungen, als auf die Ernennung des Gardehauptmanns; er versichert, daß der Tresorier schon seit längerer Zeit vom König entsprechende Weisungen erhalten habe, damit die rückständigen Zahlungen zur Zeit geleistet werden. **b.** Die Gesandten der VII kathol. Orte unterhandeln mit dem Ambassador, daß die Hauptmannsstelle und die andern Aemter in der Garde zu Lyon nur mit Leuten aus den katholischen Orten besetzt werden möchten. — Er verspricht seine Verwendung. **c.** Mit dem Ambassador wird Rücksprache gehalten über die Beschwerden Basels gegen den König. Er verspricht, daß er darüber an den König schreiben und alles thun werde, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Basel dankt für diese Verwendung, will übrigens die Antwort des Königs abwarten, bevor es sich weiter einlassen kann. **d.** Dem Gesandten von Obwalden, der erst beim Schluß der Tagssatzung eingetroffen ist, wird mitgetheilt, was man dem König bezüglich des Aufbruchs und der Garde in Lyon und der Königin hinsichtlich des begehrten Jahrs bewilligt habe. Gemäß seiner Instruction ertheilt auch er seine Zustimmung. **e.** Es wird festgesetzt, daß die Orte, welche den Aufbruch bewilligt haben, ihre Hauptleute ermahnen sollen, keinem Gemeinen weniger als vierthalb Kronen monatlich als Befoldung zu geben. **f.** Auf den Bericht Lucerns an die altgläubigen Orte, daß nunmehr Beatus von der Porten förmlich in den Besiz des Bisthums Chur eingesetzt worden sei, wird Lucern ersucht, alles für diese Sache zweckdienliche zu besorgen. **g.** Die Gesandten von Freiburg melden, daß der Bischof von Sitten um eine Verwendung beim Papst behufs Auswirkung seiner Confirmation bitte. — Wird bewilligt und Solothurn damit beauftragt. **h.** Das Ansuchen der Gesandten von Glarus im Namen des Bogts Heiß, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen ihm in sein neues Haus schenken, wird ad referendum genommen. **i.** Am Ende der Tagssatzung kommen Gesandte von Bern, nämlich Beat Ludwig von Mälinen und Benner Ambrosius Imhof und eröffnen, nach Ausrichtung ihres gewöhnlichen Grußes: Ihre Obern haben zuverlässige Nachricht erhalten, daß der König von Spanien mit einer starken Armee durch Savoyen in die Niederlande zu ziehen vorhabe; da nun Bern nicht

versichert sei, daß diese Truppen nicht bei ihrem Durchzug das bernische Gebiet beschädigen, oder der Stadt Genf Gewalt anthun werden, wodurch diese „als ein Schlüssel zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft“ in anderer Fürsten Hände fallen könnte, so habe Bern zur Vorforge 10,000 Mann aufgeboden, um sich und seine Verbündeten vor Gewalt zu schützen; man möge übrigens nicht glauben, als wolle Bern dadurch die Unterhandlungen zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen stören; denn Bern habe aus keinem andern Grunde, als wie oben angegeben, den Auszug veranstaltet; sie bitten schließlich, man möchte die Hauptleute, welche für Frankreich werben werden, ermahnen, keine Berner anzunehmen, indem Bern seinen Angehörigen streng anbefohlen habe, im Land zu bleiben und eines Aufrufs ihrer Obrigkeit gewärtig zu sein. — Da man diesen Vortrag billig gefunden, wird er in den Abschied genommen, mit dem Gesuch an die Gesandten von Bern dafür zu sorgen, daß niemand seine Herkunft verleugne, wie es früher oft vorgekommen sei, indem dann die Hauptleute sich nichts werden zu Schulden kommen lassen. **k.** An die III Bünde wird von den Verhandlungen mit dem französischen Ambassador Mittheilung gemacht und gegen sie die Erwartung ausgesprochen, sie werden sich von der Mehrheit nicht sündern.

## 281.

## Bundestag.

Schw. 1567, 14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bischof Schw.

Boten, im Namen der VII katholischen Orte: Jakob von Sonnenberg von Lucern.

Beschluß der III Bünde, daß sie die von den eidgenössischen Gesandten vorgeschlagenen Mittel und Artikel in aller Form und Weise, wie sie auf dem letzten Gotteshaustag zu Bergün durch das Mehr angenommen worden, annehmen, ferner daß sie den Eidgenossen für ihren freundlichen Gruß und ihre bereitwilligen Anerbieten, sowie für die dieses Handels wegen aufgewendeten Bemühungen und Kosten verbindlich danken und dieses Wohlwollen stets „zu verdienen“ suchen werden.

## 282.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1567, 10. März (Montag nach Laetare).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absh. Bb. E. fol. 1.

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Sebastian Feer; Kaspar Egli; Ludwig Pfyffer, Bannerherr; Walther Krepfinger, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, Landweibel.

**a.** Landammann Lussi erstattet Bericht über seine Reise nach Italien mit den zwanzig Knaben, wie er diese gemäß des Abschieds zu Lucern in Mayland durch das Loos vertheilt und versorgt habe, wie alle Bischöfe sie angenommen haben mit Ausnahme desjenigen zu Pavia, wie er dann vor dem Papst den Fußfall gethan, der auf sein Ansuchen an den Bischof von Pavia geschrieben habe, endlich wie gnädig

der Papst gegen die V Orte gesinnt sei und ihnen alles Gute erbiere; er meldet ferner, wie viele Personen an den verstorbenen Papst noch Ansprachen haben und um Fürsprache beim gegenwärtigen bitten; endlich berichtet er, daß der Papst die 20,000 Kronen, welche sein Vorgänger gemäß Bündniß zu Mayland hinterlegt hatte, wieder zu Händen ziehen und an den Bau eines Klosters verwenden wolle. — Dem Ammann Ruffi wird darauf die Zufriedenheit mit seinen Verrichtungen ausgesprochen; auch werden Entwürfe zu Schreiben an den Papst und an einige Cardinäle in den Abschied genommen; betreffend die 20,000 Kronen, so will man die Sache gehen lassen, weil die Kirche gegenwärtig wegen Malta, in Ungarn, Schottland u. a. D. m. viele Kosten hat und diese Summe den V Orten doch wenig Vorschub leisten möchte.

**b.** Nach Verlesung der Zuschriften, welche drei Cardinäle an die V Orte erlassen haben, wird beschlossen, ihnen für ihre freundschaftlichen Erbieten verbindlich zu danken mit der Bitte, die V Orte stets für „befohlen“ zu haben. **c.** Bezüglich der Erneuerung des Burg- und Landrechts mit Wallis beantragt Lucern, es sollten Gesandte der VII Orte sich von Gemeinde zu Gemeinde im Wallis begeben, dieselben an die alte Liebe und Freundschaft erinnern und ihnen anerbieten, in den VII Orten die Gemeinden für sie zu versammeln, sofern sie es wünschen. — Der Vorschlag wird ad instruendum genommen. **d.** Früher wurde im Bad (Leuf) im Lande Wallis laut einer besondern Verordnung Messe gelesen; da jedoch seit einigen Jahren die Neugläubigen verschiedene Hindernisse den Altgläubigen in den Weg legen, so wird für nöthig erachtet, daß sich die Gesandten mit dem Bischof, Landeshauptmann und den Landrätthen darüber besprechen, wie die alte Badordnung hergestellt und dem Uebermuth der Neugläubigen begegnet werden könnte. **e.** Eine Zuschrift des Herrn von Bellièvre an die V Orte in Betreff der Bezahlung der Pensionen genössliche Tagsatzung auf den 6. April nach Baden angefertigt habe. **f.** Da der Eidgenossenschaft der Silberverkauf im Reich immer noch nicht gestattet wird, besonders weil immer noch Privatpersonen Münzen schlagen, so wird verfügt, daß jedes Ort sich pünktlich an die zu Zürich aufgestellte Münzordnung und an die Reichsmünzordnung halten und das Münzen einstellen solle. **h.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogteien überh.). **i.** Nidwalden stellt das Gesuch, die Orte möchten ihm je ein Fenster mit ihren Ehrenwappen in das neuerbaute Beinhaus schenken. **k.** Weil die Pest in den ennetbirgischen Vogteien um sich greift, und deswegen sich viele entschlossen haben, in den V Orten sich niederzulassen, hatte Uri dieses bei 5 Gulden Buße verboten. Nun beschließen die vier andern Orte, daß dieses bei ihnen bei einer Buße von 10 Gulden verboten werden soll, und beauftragen Uri, seine Schiffeleute zu warnen, niemanden herauszuführen; Schwyz soll zu Besen und Wallenstadt, Obwalden auf dem Brünig die nöthigen Vorsorgen treffen. **l.** In Betreff der Umtriebe des Walthers von Koll von Uri, ein besonderes Bündniß mit Spanien, sowie einen Aufbruch in's Werk zu bringen, soll auf nächster Tagsatzung zu Baden mit Uri Rücksprache genommen werden; Lucern soll inzwischen im Namen der vier Orte Uri ermahnen, dafür zu sorgen, daß von Koll nichts der Eidgenossenschaft nachtheiliges unterhandle. **m.** Jedes Ort soll Maßregeln treffen, damit die fremden Bettler gemäß der wiederholten Beschlüsse zurückgehalten und fortgeschafft werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Bier ennetbirg. Vogteien überh. h.** Art. 217. Verkehr mit Mayland.

## 283.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1567, 31. März (Montag nach dem hl. Ostertag).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. B. E. fol. 4.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: Lucern. Jost Pfyster, Schultheiß; Hans An der Allmend; Kaspar Egli; Ludwig Pfyster, Bannerherr; Walther Krepfinger, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johann zum Brunnen. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Stocker, Ammann. Solothurn (entschuldigt).

**a.** Bern hat das Begehren gestellt, es möchte ihm jedes Ort ein Fähnchen zur Besatzung seines von Savoyen eroberten Gebiets zur Verfügung stellen, und hat zugleich um ein getreu Aufsehen gebeten, damit es zur Gegenwehr gerüstet sei, wenn König Philipp von Spanien es angreifen sollte. Da jedoch die XII Orte vor dreißig Jahren, als Bern damit umgieng, einen Theil des savoyischen Gebietes einzunehmen, es davor gewarnt und ermahnt hatten, sich „des Rechts gegen den Herzog zu begnügen“, indem man sich seiner nicht annehmen würde, wenn ihm deshalb etwas zustossen sollte, wird nun beschlossen, Bern folgendes zu antworten: Man würde bedauern, wenn ihm etwas widerwärtiges begegnen sollte, und bitte zu Gott, daß er dieses gnädigst abwenden möge; man habe jedoch noch keine Anzeichen, daß König Philipp oder jemand anders etwas feindseliges gegen Bern beabsichtige; daher habe man in dieser heil. Zeit die Gemeinden noch nicht versammelt, werde es aber vor dieselben bringen, sobald drohendere Berichte eingehen würden. — Wenn zu Baden darüber ein Anzug gemacht werden sollte, so will man erklären, daß man bisher die Gemeinden nicht habe versammelt und die alten Abschiede untersuchen können. **b.** In Betreff des beabsichtigten Schreibens an den Papst äußert Lucern, daß man das Begehren um Hinterlegung der 20,000 Kronen, weil sie zum Bau und Nutzen von Kirchen verwendet werden wollen, fallen lassen möchte, daß es sich aber zu einem Schreiben bezüglich der zwanzig Jünglinge sowie der rechtmäßigen Ansprachen einiger Privaten an den verstorbenen Papst gern verstehen wolle. Zug äußert gleiche Meinung, möchte aber keine weitem Kosten deshalb haben. Den drei andern Orten, die auf ihrem Begehren hinsichtlich der 20,000 Kronen bestehen, wird es in den Abschied gegeben. **c.** Die Gesandten von Uri antworten auf den lezthin zu Lucern in Betreff des Walther von Röll gemachten Anzug und legen des Leztern Verantwortung vor. Da jedoch abermals berichtet wird, daß von Röll mit Spanien in Unterhandlung stehe, dem König, wenn er es begehre, 6000 eidgenössische Knechte zuzuführen, so wird beschlossen, er soll sich auf dem nächsten V-örtigen Tag wegen dieser und früherer Anklagen verantworten. **d.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **e.** Solothurn entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben und meldet, daß es Bern auf dessen Begehren eine „unvorgreifliche“ Antwort gegeben habe, die den V Orten nicht mißfällig sein werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Vier ennetb. Vogteien überh.** **a.** Art. 218. Verkehr mit Marland.

## Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1567, 6. April (Sonntag Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. B. V. fol. 29. Staatsarchiv Zürich. Nr. 125. fol. 1. Staatsarchiv Bern. QQ. 395.

Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rathes. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter; Niklaus von Grafenried, Sefelmeister und des Rathes. Lucern. Jost Blyffer, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Schön, Sefelmeister und des Rathes. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Werner Wölflin; Lucas Gebhart, beide des Rathes. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Christoph Woldkirch, Sefelmeister und des Rathes. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

**a.** Jedem der XII Orte wird vom Haus Oesterreich das Erbeinungsgeld für das Jahr 1566 mit 149 Gulden (zu 16 constanz. Bazen) ausbezahlt. **b.** Weil die von Breisach den Zoll auf der Brücke und auf dem Rhein erhöht haben, hatte Zürich, auf das Ansuchen Basels, im Namen aller Orte an die von Breisach geschrieben, sie möchten dieses gemäß Erbeinung unterlassen und es bei dem alten Zoll bleiben lassen. Nun antworten dieselben, daß sie einzig wegen ihres durch den Rhein erlittenen großen Schadens und gemäß ihrer von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten, nach Bedürfniß ihre Zölle erhöhen und heruntersetzen zu dürfen, dieses gethan haben und es thun müssen, weil sie sonst nicht im Stande wären, ihre Brücke gehörig zu unterhalten, daß sie jedoch guter Freundschaft und Nachbarschaft zu lieb für die bevorstehende Frankfurter Messe den Zoll nach bisheriger Uebung beziehen werden, ihren Freiheiten übrigens unbeschadet. — Es wird daher nochmals an sie geschrieben, sie möchten nichts gegen die Erbeinung thun; sie möchten ferner bedenken, was für Streitigkeiten erwachsen würden, wenn alle, denen Schaden durch Austreten der Flüsse begegnet sei, ihre Zölle erhöhen dürften, möchten daher gütlich davon absehen und mit Beförderung an Basel darüber antworten. Wenn dann die Antwort nicht im entsprechenden Sinn ausfällt, soll sie Basel den übrigen Orten abschriftlich mittheilen, damit dann diese ihre Meinung darüber nach Zürich schicken; dieses aber soll in aller Orte Namen bei beiden österreichischen Regierungen zu Innsbruck und Gmündheim mit allem Ernst über diesen Zoll sich beschweren, ihnen vorstellen, wie derselbe nicht nur den eidgenössischen Handelsleuten, sondern allen andern, die ihre Waaren zum großen Nutzen aller und einzelner Orte durch die Eidgenossenschaft führen, zu bedeutendem Schaden gereiche, und sie bitten, von solcher Erhöhung der Zölle zu Breisach und an andern österreichischen Grenzen und Zollstätten abzustehen, indem sie wider die Erbeinung zwischen dem Haus Oesterreich und der Eidgenossenschaft sei, und auf künftige Jahrrechnung zu Baden eine schriftliche Antwort einzusenden. Auch sollen den Gesandten auf diese Jahrrechnung Instructionen darüber mitgegeben werden, was man weiter thun wolle, wenn nicht entsprochen würde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Da die Verordnungen gegen die Bettler, Landstreicher und Gengler, gegen die Heiden und Zigenner und gegen die Sonderleichen weder in den Orten noch in den gemeinen Gegenden vollzogen werden, so sollen auf künftiger Jahrrechnung

ernstliche Maßregeln darüber berathen werden. **e.** Graf Augustola übergibt seinen Credenzbrief als Gesandter des Königs von Spanien und eröffnet sodann: Der König habe ihn hergeschickt, weil er vernommen, daß seine Kriegsrüstungen im Herzogthum Mayland und an andern Orten mit Mißtrauen angesehen werden; er müsse berichten, daß alle Bemühungen des Königs, die Unruhen in den Niederlanden beizulegen und seine Autorität daselbst herzustellen, bisher ohne Erfolg geblieben seien, daß seine vielfältigen Gnaden und die angekündigte allgemeine Verzeihung die Unordnung und den Ungehorsam daselbst nur noch gesteigert und daß der König daher beschloffen habe, persönlich eine genügende Armee dahin zu führen, um mit Gewalt den Hochmuth zu beugen und sich Gehorsam zu verschaffen; aus diesem Grunde habe der König eine ziemliche Anzahl Reizige und Fußknechte im Reich bestellt, sein altes spanisches Kriegsvolk nach dem Herzogthum Mayland geschickt und, um Zeit zu gewinnen, den Herzog Ferdinand von Alba, den man täglich in Mayland erwarte, beauftragt, benannte Truppen durch Savoyen nach Luxemburg zu führen, wo die ganze Armee gesammelt und organisiert werden soll; diese Truppen werden niemanden beschädigen und gegen die Untertanen wenn immer möglich Gnade erzeigen; bereits habe er auf seiner Durchreise in Uri, in Lucern und in Bern Erläuterung über den Zweck dieses Feldzugs gegeben und versichere nun hier, daß es den König bemühe, die Waffen gegen sein eigen Volk brauchen zu müssen, während er im Begriff gewesen sei, seine ganze Macht wider die Türken zu wenden, und bereits Malta entsetzt habe. — Der Bericht wird dem Grafen verdankt und in den Abschied genommen. **f.** Von den eiff Orten wird die zu Zürich aufgestellte Münzordnung nochmals zu Kraft erkannt; an die III Bünde und an die Stadt St. Gallen wird davon Mittheilung gemacht. Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn dürfen übrigens bei ihrer Münzordnung verbleiben. **g.** Auf die Anfrage an Basel, ob es gemäß des letzten Abschieds in den Vertrag über Zurückstellung von gestohlenem Gut zu treten sich entschlossen habe oder nicht, gibt es folgende Erklärung ab: Seit einigen Jahren sei wiederholt vorgekommen, daß es gestohlenes Gut an den Bestohlenen ohne weiters zurückgestellt habe; daher bitte es die acht Orte, sie möchten das ihrem Burger gestohlene und beim Landvogt zu Baden hinterlegte Gut demselben wieder zu Händen stellen; in diesem Fall habe Basel Vollmacht, sich mit den zwölf Orten in Unterhandlungen darüber einzulassen, wie man sich gegenseitig hinsichtlich gestohlenen Gutes verhalten wolle; es könne dem benannten Vertrag übrigens deswegen nicht beitreten, weil es besorge, er möchte mit der Zeit den Freiheiten der Stadt Basel Nachtheil bringen und den Obrigkeiten zu viele Kosten aufbürden. — Nachdem man nochmals die gemachten Einwendungen und Bedenken der Gesandten von Basel zu widerlegen versucht hatte, werden sie gebeten, auf der künftigen Jahrrechnung endlichen Bescheid zu geben. Zugleich wird jedem Ort anempfohlen, seine Angehörigen vor verdächtigen Käufen zu warnen. **h.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.) **i.** Da fremde Herren und Prälaten viele Güter in der Eidgenossenschaft und deren Vogteien ankaufen, aber zur Zeit der Noth keine „Beschwerden“ tragen wollen, so werden alle Landvögte beauftragt, solches nicht mehr zu bewilligen. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Auf die dringende Bitte derer von Chur und mit Zustimmung des Burgermeisters Ringf von Schaffhausen wird der Arrest, der auf Güter des Gotteshausbunds gelegt worden war (mit Ausnahme der Güter des Ruginelli und des von Salis zu Rapperswyl), wiederum aufgehoben, unter der Bedingung, daß die Urheber dieser Unruhen bestraft und daß Ringf von Waldenstein für seine Ansprache bezahlt werde. **m.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **p.** Abgeordnete der XI Gerichte in Bünden begehren von den sieben Orten Antwort auf

ihr lezthin gestelltes Gesuch, melden, welche Zuneigung bei ihnen alt und jung zu den Eidgenossen hege, wie sie immer bereit seien, Leib und Gut für sie einzusetzen, wie sie bei allen Bündnissen mit Frankreich stets zuerst auf Seite der Eidgenossen getreten, wie sie zum Haus Oesterreich in keinem dienstbaren Verhältniß stehen, sondern die Freiheit haben, sich mit jedem Fürsten und Herrn, wie es ihnen beliebe, zu verbünden, wie auch die Bündnisse, welche die sieben Orte mit dem Grauen- und dem Gotteshaus-Bund angenommen haben, nicht zu gleicher Zeit, sondern etliche Jahre auseinander abgeschlossen worden seien, und wie endlich die benannten beiden Bünde selbst ihr Gesuch unterstützen; sie bitten dringend, sie ebenfalls in ein Bündniß aufzunehmen. Auch der französische Ambassador Herr von Bellièvre bittet im Namen des Königs, man möchte dem Gesuch entsprechen, weil die XI Gerichte stets mit den andern Eidgenossen in die Vereinigungen mit Frankreich getreten seien, sich von ihnen nie gesondert und Lieb und Leid mit ihnen getragen haben. — Es wird nun anerkannt, daß die XI Gerichte zu jeder Zeit sich zu gemeiner Eidgenossenschaft gehalten und bei Anständen mit den beiden andern Bänden den Eidgenossen redlich beigestanden haben; auch wird anerkannt, daß das Bündniß mit dem Gotteshausbund keine besondere Verbindlichkeiten enthalte, als daß man beiderseits ein getreu Aufsehen zu einander haben, friedlich und freundlich mit einander leben, allfällige Streitigkeiten durch das Recht austragen, bei Angriffen einander beistehen und einander feilen Kauf gestatten wolle. Weil jedoch die Gesandten nicht mit gleichen Vollmachten versehen sind, und die XI Gerichte ihr Gesuch so dringend stellen, wird es wieder in den Abschied genommen. Jedes Ort soll es nochmals an die höchsten Gewalten bringen, das Bündniß mit dem Gotteshausbund zu Rathe ziehen und sich bis zur künftigen Jahrrechnung zu Baden über eine endliche Antwort entschließen. ¶. Das Gesuch um Unterstützung des Wirths zum Storch<sup>\*)</sup> in Rapperswyl, dem wegen Fahrlässigkeit seines Nachbarn sein Haus mit aller Fahrhabe abgebrannt ist, wird ad instruendum genommen. ¶. Der Gesandte von Freiburg macht an die V katholischen Orten Anzeige, daß der Propst zu St. Niklaus, Claudius von Wyler, der über der ganzen Priesterschaft in der Stadt Freiburg und deren Gebiet stehe, vor dem Rath Klage geführt habe, daß einige Priester, die sich wegen ihres leichtfertigen und äppigen Lebens gesüchtet, in den V Orten sich niedergelassen und ihn daselbst als Tyrannen gescholten haben, obschon er nichts anderes gegen sie gethan, als wozu er vermöge seines Amtes verpflichtet gewesen sei; Freiburg habe die Klage gegründet gefunden und bitte daher, die V Orte möchten diesen Priestern keinen Glauben schenken und überhaupt keinen Priester aus Freiburg aufstellen, der nicht eine Bescheinigung über sein Wohlverhalten vom Propst beibringe. ¶. Der Landvogt von Baden macht die Anzeige, daß das Pfarrhaus zu Eich, in der hohen und niedern Gerichtsbarkeit Lucerns gelegen, abgebrannt sei. Da nun diese Pfründe nur eine Filiale der St. Niklaus-Capelle zu Baden sei und deren Collatur den VIII Orten oder ihrem Landvogt gehöre, die VIII Orte aber keine andern Gerechtigkeiten daselbst besitzen, da zudem die Pfründe durch Bauten und Anleihen schon so in Anspruch genommen worden sei, daß man aus deren geringen Einkünften nicht mehr bauen könne, so schläge er vor, das Pfrundleben sammt Rechten und Einkünften an Lucern zu übergeben, sonst müßte jedes Ort an den Wiederaufbau des Pfrundhauses beisteuern. — Dieser Vorschlag wird ad instruendum genommen. ¶. Bern begehrt Antwort über sein schriftlich gestelltes Ansuchen, es möchte ihm jedes Ort ein Fähnchen sammt einem Hauptmann zum Schutz seines Gebietes gegen allfällige Uebergriffe des vor-

<sup>\*)</sup> zum „Sternen“ laut dem Glarneremplar.

beziehenden spanischen und italienischen Kriegsvolks senden. — Zürich entschuldigt sich, warum es keine Instruction hierüber ertheilt habe, und will anhören, was andere Orte vorbringen. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß nach den Versicherungen des spanischen Gesandten, Grafen von Anguifola, nichts zu besorgen sei, wenn Bern keinen Anlaß zu Feindseligkeiten gebe. Glarus will anhören und referieren. Basel will gemäß eidgenössischer Verpflichtung Bern beistehen, wenn es angegriffen würde. Freiburg hat nicht instruiert. Solothurn bleibt bei seiner Bern bereits gegebenen Antwort und will in den Abschied nehmen, was weiter darüber verhandelt wird. Schaffhausen meint, man sollte Bern im Fall der Noth entsprechen, aber unter der Bedingung, daß die Knechte nur zum Schirm seines Gebiets gebraucht werden. Appenzell will anhören und referieren. — Daher wird nun Bern folgende Antwort ertheilt: Man würde herzlich bedauern, wenn ihm eine Gewaltthatigkeit zugesügt würde; Graf von Anguifola habe jedoch fest versichert, daß die Truppen nur zur Unterdrückung der Unruhen in den Niederlanden verwendet werden; auf diese Versicherung hin habe man die Sache nicht an die Großen Räte und Landsgemeinden gebracht; sollte Bern aber dennoch etwas zustoßen, so soll es nur berichten, indem man ihm dann freundeidgenössische Antwort ertheilen werde; man erwarte übrigens, daß es niemanden Anlaß zu Feindseligkeiten gebe. — Endlich wird an den Grafen von Anguifola gemeldet, man erwarte, daß der König entsprechende Anordnungen werde getroffen haben, damit bei diesen Durchzügen die Eidgenossenschaft und einzelne Orte alle Sicherheit genießen. **ii.** (S. u. Luggarus). **v.** und **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Herr von Koll macht im Namen des Herzogs von Savoyen die Anzeige: Der Herzog habe dem König von Spanien wegen ihrer Verwandtschaft und laut ihrer Verträge nicht wohl abschlagen können, mit seinem Heer durch das savoyische Gebiet zu ziehen; weil es aber bei solchen Durchzügen immer solche gebe, welche von der rechten Landstraße abgehen und andere schädigen, so habe der Herzog zum Schutz seiner Unterthanen an geeigneten Orten zweitausend Mann aufgestellt; er mache nun diese Anzeige, damit die Eidgenossen nicht etwa ungegründete Besorgnisse haben. — Diese Gefälligkeit wird angemessen verdankt. **y.** Bezüglich der Erbsansprache seiner Schwester behauptet Hans Conrad von Schinen, daß dieselbe bei ihrer ersten Verheirathung sich mit der Summe von 1000 Gulden als ihr väterlich und mütterlich Erbe zufrieden erklärt und auf mehreres Verzicht geleistet habe; er verlangt, daß man ihre Klage abweise und den auf sein Gut im Thurgau gelegten Arrest aufhebe, oder aber, daß Dr. Simon Oswald Hug oder seine Frau nach Landesübung ihn dort suchen, wo er wohne. Dagegen behauptet Hug, daß seine Frau keinen Verzicht geleistet habe, daß es unbillig und unerhört wäre, wenn seine Frau nur 1000 Gulden und ihr Bruder 40,000 Gulden als väterliches Erbe besäße, endlich daß der Arrest mit allem Recht gelegt worden, weil gemäß Erbeinung Erbsfälle da berechtigt werden sollen, wo die Güter liegen; er bittet, daß man ihm als gebornem Eidgenossen in der Eidgenossenschaft zum Recht verbelfe und ihn nicht an fremde Gerichte weise. Nach Einsichtnahme von dem betreffenden Artikel in der Erbeinung wird der Handel auf künftige Jahrrechnung zu Baden gewiesen, wo man die Parteien zu vereinbaren suchen will; auf den Fall aber, daß der von Schinen sich nicht dazu verstehen und die Ritterschaft im Hegäu „das Recht der Erbeinung“ darschlagen würde, sollen die Gesandten auf der Jahrrechnung Vollmacht besitzen, sich zu entschließen, ob man auf dem Artikel der Erbeinung beharren und mit ihnen das Recht annehmen wolle oder nicht. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Der Kaiser überschickt drei Nachtsbriefe und verlangt, daß man den Wilhelm von Grumbach und Mithaften, welche allenthalben im Land umherschweifen, auf Betreten verhafte und ihm Anzeige davon mache, damit diese Landfriedensbrecher nach

Verdienen bestraft werden. — Wird ad referendum genommen. **bb.** In Betreff des vom savoyischen Gesandten lezthin gestellten Begehrens, man möchte Bern um Vollziehung des Vertrags zwischen Savoyen und Bern angehen, gibt der Gesandte von Bern, aber nur als seine persönliche Ansicht, folgende Erklärung ab: König Philipp von Spanien habe in seinem Bestätigungsbrief einen Vorbehalt über eine Sache gemacht, die ihn nichts angehe und wozu Bern sich nie verstehen könne; denn Bern habe das fragliche Gebiet nicht nur, wie einige glauben, mit dem Schwert erobert, sondern eigentlich gekauft, da nämlich eine große Schuldenlast darauf gestanden habe; Bern würde viel besser thun, das Geld wieder zurückzunehmen und das Land fahren zu lassen. Da nun Herr von Koll, der gegenwärtig ist, kein weiteres Begehren stellt, so läßt man den Handel auf sich beruhen. **cc.** (S. u. Lauis). **dd.** Lucern wird an das Gesuch Basels um ein Fenster in sein Schützenhaus erinnert. **ee.** Der französische Gesandte, Herr von Bellivère, ermahnt im Hinblick auf die ringsum drohenden Kriegsgefahren zur Einigkeit, warnt davor, den Vorgaben eines jeden sogleich Glauben zu schenken, und meldet, daß die Penzionen für zwei Jahre in Solothurn bereit liegen und daß der König nicht früher habe bezahlen können wegen der zerrütteten Finanzen, die er von seinem Vater, König Heinrich, angetreten habe. **ff.** Der Landammann von Unterwalden bittet um Fenster in das neue Haus des Heinrich von Uri; Landammann Schuler stellt ein gleiches Gesuch für Vogt Heig. **gg.** und **hh.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **ii.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **kk.** Auf nächster Jahrrechnung soll man sich darüber entschließen, ob man, wenn der Erzherzog von Oesterreich auf das an ihn in Betreff des Silberkaufs ersandene Schreiben nicht entsprechend antworten sollte, „das Recht“ gemäß der Erbeinung gegen ihn suchen, oder wie man sich ferner in dieser Sache verhalten wolle. **ll.** (S. u. Mendris). **mm.** (S. u. Luggarus). **nn.** (S. u. Mainthal). **oo.** (S. u. Thurgau). **pp.** (S. u. Luggarus). **qq.** (S. u. Thurgau). **rr.** Die Gesandten von Basel bemerken, daß jedes Ort ein Fenster in das Schützenhaus zu Basel zu schenken verheißen und daß einige Orte bereits entsprochen haben; sie bitten, daß die andern Orte ihrem Versprechen ebenfalls nachkommen möchten.

**pp.** aus dem Schwyzere exemplar. **qq.** aus dem Zürcher- und Bernere exemplar. **rr.** aus dem Glarner exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Deutsche gem. Vogteien überh.</b>	<b>h.</b> Art. 75. Kirchensachen.	<b>m.</b> Art. 17. Lehenfachen.
	<b>i.</b> „ 15. Erwerbung v. Herrschaft.	<b>ii.</b> „ 63. Kirchensachen.
<b>Landgrafschaft Thurgau.</b>	<b>e.</b> Art. 186. Justizsachen.	<b>y.</b> Art. 180. Justizsachen.
	<b>n.</b> „ 199. „	<b>z.</b> „ 86. Lehenfachen.
	<b>v.</b> „ 159. „	<b>oo.</b> „ 187. Justizsachen.
	<b>w.</b> „ 244. Gewerbe u. Landwirthsch.	<b>qq.</b> „ 145. Judicatur u. Competenzf.
<b>Grafschaft Baden.</b>	<b>s.</b> Art. 131. Kirchliches u. Glaubensf.	
<b>Bier ennetb. Vogteien überh.</b>	<b>o.</b> Art. 294. Zollsachen.	<b>hh.</b> Art. 219. Verkehr mit Mayland.
	<b>gg.</b> „ 14. Verwaltung im Allgem.	
<b>Landvogtei Lauis.</b>	<b>cc.</b> Art. 275. Justizsachen.	
<b>Landvogtei Mendris.</b>	<b>ll.</b> Art. 560. Kirchliches.	
<b>Landvogtei Luggarus.</b>	<b>k.</b> Art. 129. Rechnungssachen.	<b>mm.</b> Art. 433. Locales.
	<b>u.</b> „ 67. Verwaltung im Allgem.	<b>pp.</b> „ 68. Verwaltung, im. Allgem.
<b>Landvogtei Mainthal.</b>	<b>nn.</b> Art. 442. Beamte.	

## 283.

## Bundeserneuerung der VII katholischen Orte mit Wallis.

Sitten. 1567, 17—19. April.

Staatsarchiv Lucern. — Acten: Wallis.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Lucern. Rudolph von Mettenwyl, Spitalherr. Uri. Adrian Kubn. Schwyz, Hans Kothing, alt-Commissär zu Bellenz. Unterwalden. Peter zum Weissenbach. Zug. Peter Waldmann, des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, alt-Sekelmeister. Solothurn. Hauptmann Stephan Schwaller, Burgermeister.

Wallis. Huldebrand von Riedmatten, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis; Anton Kalbermatten, Landeshauptmann; ferner Abgeordnete der VII Zehnden Sitten, Siders, Leuf, Aron, Bisp, Brig und Goms in der Landschaft Wallis.

**a.** Gemäß Verabredung ist man hier in Sitten zusammen gekommen, um das Burg- und Landrecht zwischen den VII Orten und dem Bischof und der Domstift zu Sitten sowie den VII Zehnden der Landschaft Wallis zu erneuern und zu beschwören. Nach gegenseitiger Begrüßung und nach Ablegung des Burg- und Landrechts schwören der Bischof mit auf die Brust gelegter Hand, „wie es bei Fürsten und Prälaten Sitte ist“, und Domdechant und Capitel zu Sitten und der Landeshauptmann und die Rathsboten aller sieben Zehnden mit aufgehobenen Fingern eidlich zu Gott und den Heiligen, dieses Burg- und Landrecht wahr, fest und stät zu halten. — Da der Hauptmann und die Gesandten der sieben Zehnden vorbringen, daß nach zehn Jahren, wenn es sich wieder um die Erneuerung dieses Burg- und Landrechts handeln werde, alsdann die Landschaft Wallis an diekehr kommen und ihre Gesandten in die VII Orte an einen zu bezeichnenden Ort senden werde, erklären die Gesandten der VII Orte, daß sie darüber nicht instruiert seien und es in den Abschied nehmen wollen. **b.** Die Gesandten der VII Orte beschweren sich, daß der Gottesdienst in der Capelle beim Leuferbad durch Schimpfworte und ärgerliche Geberden vielfältig gestört werde, und stellen an den Bischof, Landeshauptmann und die Rathsboten der Landschaft die dringende Bitte, für Abhülfe zu sorgen, damit nachbarliche Freundschaft und der katholische Glaube um so wirksamer erhalten werde. Diese verantworten sich, daß solches ohne Wissen und Willen der Obrigkeit geschehe; übrigens kommen viele Fremde nach Leuf, die verschiedener Religion seien; das Bad sei ein freies Bad und habe ein eigen Gericht und Badrecht, durch einige Bischöfe bestätigt, gemäß welchem keiner den andern wegen der Religion „bezieren“ noch schelten dürfe; Klagen darüber sollen beim Badrichter vorgebracht werden, der jedem Recht halten müsse, oder vor dem ordentlichen Richter des Zehnden, wenn der Badrichter seine Pflicht nicht thun würde; denn Hauptmann und Landschaft würde nicht dulden, daß etwas wider den alten Glauben gefehlt werde; übrigens müssen sie bemerken, daß oft übermüthige Gesellen aus den VII Orten mit Worten und Werken selbst Anlaß zu den Beleidigungen geben und daß man auch dieses verbieten möchte. — Wird in den Abschied genommen. **c.** Ein Anzug des Landeshauptmann und der Gesandten aller sieben Zehnden, daß, wenn geistliche oder weltliche Personen aus dem Wallis bei den katholischen Orten sie anschwärzen wollten, wie es schon oft geschehen sei, man denselben nicht sogleich Glauben schenken, sondern die Namen dieser Personen und ihre Klagen der Landschaft schriftlich mittheilen möchte, damit sie sich darüber verantworten könne, wird ad referendum genommen.

**d.** Der Landeshauptmann und die sieben Zehnden beschwerten sich, daß ihre Landsleute, welche im Kriegsdienst oder sonst unter den Eidgenossen sich befinden, schon wiederholt als „Greschen und Walden“ gescholten worden seien, was in der Landschaft großen Unwillen erzeuge, vielen Anlaß zu Streitigkeiten gebe und den alten und neuen Bünden zuwider sei, und bitten, daß man dieses verbiete. — Die Gesandten der VII Orte nehmen es in den Abschied und versprechen Abhilfe. **e.** Der Bischof beschwert sich, daß er, obschon er einstimmig von der Domstift zu Sitten zum Bischof erwählt und altem Herkommen gemäß von Rätb und Gemeinden der Landschaft als solcher anerkannt worden sei, und ungeachtet der Bewerbungen der französischen Gesandten in Rom und anderer Herren, dennoch die Confirmation des Papstes und einen Nachlaß der Annaten noch nicht habe erlangen können, und bittet um angemessene Verwendung. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **f.** Die Gesandten von Wallis erklären, daß die Landschaft ihre Pässe gegen jedermann mit Leib und Gut vertheidigen und keinen fremden Truppen den Durchpaß gestatten werde, und bitten, man möchte sie mit treuem bundsgenösslichem Beistand unterstützen, wenn sie deshalb in einen Krieg verwickelt würde.

## 286.

Conferenz der beiden die Vogtei Grandson regierenden Städte Bern und Freiburg.

**Grandson. 1567, 12. Mai.**

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 272.

Boten: Bern. Bernhard von Erlach; Petermann von Erlach, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sefelmeister; Bartholomä Reynold, beide des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Vogtei Orbe mit Escherliz.** i. Art. 212.

**Vogtei Grandson.** a—h. k—p. Art. 643—656.

Der Abschied ist in französischer Sprache abgefaßt.

## 287.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

**Frauenfeld. 1567, 22. Mai (Donstag nach Pfingsten).**

Staatsarchiv Lucern. Akten: Abtei St. Gallen.

[Auch in den Archiven Obwalden, Glarus und Solothurn.]

Schiedsboten: Im Namen der X Orte: Bernhard von Cham, Burgermeister von Zürich; Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter und des Raths von Bern; Jost Schmid, alt-Landammann von Uri. — Im Namen des Abts von St. Gallen: Balthasar Eschudi von Glarus, Landvogt der Grafschaft Toggenburg; Jakob Zimmermann, Schultheiß zu Wyl; Niklaus Hoffmann von Baden, Vogt zu Rosen- berg.

Vergleich zwischen den Abgeordneten der X die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte und denen des Abts Dthmar von St. Gallen in Betreff ihrer Anstände über die niedere Gerichtsherrschaft des Gotteshauses St. Gallen im Thurgau.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 146. Jubicatur u. Competenz.

Abtei St. Gallen.

Art. 25.

## 288.

### Gemein = eidgenössische Jahrsrechnungs = Tagsatzung.

Baden. 1567, 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. V. fol. 71.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter. Lucern. Jost Pfyster, Schultheiß. Uri. Peter A-Pro, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. (abwesend). Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann.

**a.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **b.** (S. u. Freie Kempter). **c.** (S. u. Sargans). **d.** Die Verordnung von 1532 über das Verfahren gegen die Wiedertäufer wird fast einstimmig bestätigt; den Landbödten in den gemeinen Vogteien wird die Weisung ertheilt, pünktlich derselben nachzukommen. **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Lavis). **i.** (S. u. Sargans). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Baden). **m. n. und o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Mainthal). **q.** Jedes Ort schenkt dem brandbeschädigten Wirth zum Sternen in Rapperswyl 5 Kron. als Unterstützung. **r.** Weil auf das lezthin an den Erzherzog von Oesterreich erlassene Schreiben in Betreff des Silberkaufs auf österreichischem Gebiete immer noch keine Antwort erfolgt ist, wird nochmals an ihn geschrieben und Antwort begehrt. Auf nächste Tagsatzung sollen die Gesandten Vollmacht bringen, zu entscheiden, ob man, wenn abschlägige Antwort erfolgen sollte, alsdann „das Recht“ gemäß der Erbeinung brauchen wolle oder nicht. **s.** Die Beschwerde Lucerns, daß den Fuhrleuten, welche Wein und Korn nach Lucern bringen, zu Basel und auf der Hard mindestens 5 Plappart für ein Mahl angerechnet werde, während doch Korn und Wein wohl um die Hälfte abgeschlagen haben, wird den Gesandten von Basel in den Abschied gegeben; an die Regierung zu Ensisheim wird geschrieben, sie möchte ihre Wirth zur Heruntersetzung ihrer Preise anhalten. **t.** Es wird abermals beschlossen: Die kräftigen, gesunden Bettler, Landstreicher und Gengler, welche nicht arbeiten wollen und den Leuten zur Last fallen, soll man überall einziehen und zwei- bis dreimal foltern und bestrafen, wenn sie Verbrechen begangen haben, und dann aus der Eidgenossenschaft weisen; den Landstreichern sollen ihre Feuerbüchsen weggenommen werden; auch soll kein Ort dem andern die presthaften Bettler zuführen, sondern jedes soll die fremden fortweisen und die eigenen versorgen; die Sondersiechen soll jedes Ort in seinem Gebiet und in den gemeinen

Bogteien in den Häusern behalten und nicht umberziehen lassen, sondern sie da, wo Siechenhäuser sind, in denselben versorgen; die frühere Verordnung gegen die Heiden und Zigeuner beläßt man in Kraft. — Allen Landvögten wird von diesen Verordnungen zur Nachachtung Mittheilung gemacht. **ii.** (S. u. Thurgau). **v.** Bern führt weitläufig Klage gegen Obwalden, daß einer seiner Angehörigen, der in Geschäften in Unterwalden gewesen, daselbst auf offener Straße von drei starken Männern, worunter ein Priester, angefallen, mißhandelt und beinahe getödtet worden, daß einige Unterwaldner, ungeachtet des von Bern gegen die Wallfahrten erlassenen Verbots, nach St. Beat wallfahrten, dort Messe halten, Lichter aufstecken und anderes allda verrichten, was wider die Bünde und den Landfrieden sei; man könne wohl ermessen, daß die katholischen Orte auch keinem Prediger gestatten würden, auf ihrem Gebiet zu predigen; es erwartet, künftig mit solchen Sachen in Ruhe gelassen zu werden, und verlangt, daß man Obwalden dazu anhalte, jedermann unbeleidigt und unbedroht dort wandeln zu lassen und den Mißhandelten zu entschädigen; es erklärt schließlich, daß es, wenn so etwas nochmals begegnen würde, für die Folgen nicht gut stehen könnte. Landammann Schönenbühl erwiedert: Seine Obern bedauern diesen Vorfall sehr; wenn der Beschädigte um Recht anrufe, werde ihm unverzüglich gut Recht gehalten und er für seinen Schaden gewiß entschädigt werden; er glaube übrigens, daß aller Unwillen sich legen würde, wenn Bern die Wallfahrt nach St. Beat wieder gestattete. — Es wird an Obwalden geschrieben mit der dringenden Ermahnung und Bitte, es möchte jene, welche den eingeklagten Frevel an dem Berner begangen haben, dermaßen strafen, daß man sehe, wie sehr ihm der Vorfall leid sei, und möchte beförderlich einen gütlichen Tag ansetzen. Der Anstand aber wegen der Wallfahrt nach St. Beat wird ad instruendum genommen, um sich später darüber zu entschließen, was man gegen Unterwalden vornehmen wolle, wenn es der Bitte nicht willfahren und dem Uebel nicht abhelfen sollte, damit für die Eidgenossenschaft keine schlimmen Folgen daraus erwachsen. **vi.** Der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, übergibt ein Schreiben des Königs, worin derselbe begehrt, daß man nicht gestatten möchte, daß einige unruhige Personen etwas gefährliches anstiften, und daß Walther von Koll sich mit Werbungen für Savoyen abgebe; denn daß etwas dergleichen vorgehe, bezeugen dessen Handlungen, auch wenn er es in Abrede stelle; wenn dann diese Knechte und die in französischen Diensten befindlichen gegen einander geführt würden, so möchte das der Eidgenossenschaft zu großem Unglück gereichen; er bitte daher alles zu verhüten, was dem ewigen Frieden und der Vereinigung zuwider sein möchte. — Landammann von Pro entgegnet: Uri habe einen genauen Untersuch über den Sachverhalt angestellt, aber nichts gefunden; man dürfe Uri zutrauen, daß es nichts gestatten werde, was der Eidgenossenschaft nachtheilig sein könnte; man möchte sich daher um solch' ungegründete Gerüchte nichts kümmern. — Endlich bemerkt Schultheiß Pfyffer: Seine Obern haben auf die Kunde von solchen Umtrieben ein Mandat erlassen, daß niemand bei Verlust von Leib und Gut einem andern fremden Fürsten, als dem König von Frankreich, zuziehen dürfe; Lucern werde die Ungehorsamen sowohl als die Aufwiegler nach Verdienen bestrafen. — Ueber dieses alles soll jeder Gesandte seiner Obrigkeit Bericht erstatten, damit jedes Ort gegen solche Umtriebe das geeignete verfüge; seine Meinung darüber soll dann jedes Ort Zürich mittheilen, damit dieses, wenn die Mehrheit sich hiefür ausspricht, die angemessenen Weisungen an die Landvögte erlassen kann. **x.** Die Anzeige der Gesandten von Zürich, daß einige Goldschmiede messingene und kupferne Becher u. a. m. verfertigen und dieselben vergolden und versilbern, und daß damit großer Betrug geübt werde, soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, damit wirksame Maßregeln gegen solchen Betrug ergriffen werden. **y.** Uri

macht Anzug, daß von den ennetbirgischen Gesandten erlassene Urtheile zu Baden oft wieder aufgehoben werden, und beantragt, daß, wenn einer einmal ein Urtheil erlangt habe, der andern Partei es dann nicht mehr gestattet sein soll, den Proceß weiter zu treiben, außer wenn neue Rechtsamen zum Vorschein kommen. — Wird ad instruendum genommen. **z.** Das Gesuch des Gesandten von Zug, jedes Ort möchte ein Fenster mit seinem Wappen in das neue Wirthshaus des Paul Heinrich von Aegeri schenken, wird in den Abschied genommen. **aa.** Bezüglich des Zolls zu Breisach wird nichts verhandelt, weil die Gesandten von Basel abwesend sind. **bb.** Auf das abermalige Gesuch der Abgeordneten der XI Gerichte in Bünden an die VII kathol. Orte um Antwort über die gewünschte Aufnahme in ein Bündniß, gleich dem mit den beiden andern Bünden, wird ihnen von der Mehrheit folgender Bescheid ertheilt: Wegen der gegenwärtig schwierigen Zeiten könne man sich jetzt in kein neues Bündniß einlassen, weil ihnen und den Eidgenossen daraus nur Gefahr erwachsen könnte; man hege übrigens nicht im mindesten einen Unwillen gegen sie, und wünsche es beim bisherigen Verhältniß bleiben zu lassen, also daß man sie stets für liebe Eids- und Bundsgenossen halten und auch so nennen werde; dasselbe mögen sie auch gegen die Eidgenossen sammt und sonders thun. **cc.** (S. u. Freie Aemter). **dd.** Es werden folgende Vorschläge gemacht: 1) Bei Gütertheilungen soll dem das Gut zugetheilt werden, der den Zins davon gibt; 2) Die zinsbaren Güter sollen verzeichnet werden, damit sie nicht zweimal versezt werden können; 3) Gewerbe sollen bei Erbtheilungen nicht zum Nachtheil der Inhaber getheilt werden; 4) Bürgen sollen ledige Unterpfänder einsetzen, oder „lieber“ nicht Bürge werden. 5) Keiner darf sein Erbsehen ohne Bewilligung seines Lehenherrn versezen. — Sie werden ad instruendum genommen. **ee.** Weil Basel abwesend ist, kann ihm das Betreffniß für die geschenkten Fenster in sein Schützenhaus nicht bezahlt werden. **ff.** (S. u. Freie Aemter). **gg.** Denen von Bürglen wird ein Markt bewilligt. **hh.** In Betreff des Erbschaftstreits zwischen Hans Konrad von Schinen und seinem Schwager Dr. Simon Oswald Hug von Lucern wird nach Anhörung eines Vortrags des österreichischen Raths Paulus von Appenzhofen ein gütlicher Vergleich vorgeschlagen. **ii.** Die VII katholischen Orte erlassen eine Zuschrift an den Papst, (20. Juni) worin sie sich um die Confirmation des neu erwählten Bischofs zu Sitten, Hildebrand von Riedmatten und um Nachlaß der Annaten verwenden. **kk.** Rechnung über die Einnahmen der VIII Orte von den Landvögten und aus den Geleitsbüchsen; — jedes Ort erhält 19 Sonnenkronen, 3 neue Kronen, 878 Pfd. Haller und 20 Schilling; — (S. u. die betreffenden Landvogteien). **ll.** (S. u. Sargans). **mm.** Das Collatur- und Patronatsrecht der Pfründe Eich wird sammt deren Einkünften an Lucern abgetreten. (S. u. Baden).

Man sehe auch in Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Teutsche gem. Vogteien überh.	a.	Art. 64. Kirchensachen.	t.	Art. 38. Polizeiliches.
	d.	„ 76. „		
Landgrafschaft Thurgau.	f.	Art. 537. Stifte und Klöster.	o.	Art. 165. Justizsachen.
	k.	„ 147. Judicatur u. Competenz.	u.	„ 188. „
	m.	„ 160. Justizsachen.	hh.	„ 181. „
	n.	„ 403. Stifte und Klöster	kk.	„ 17. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	kk.	Art. 35. Amtsrechnung.		
	e.	Art. 83. Handel und Gewerbe.	kk.	Art. 16. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	i.	„ 99. Stifte und Klöster.	ll.	„ 100. Stifte und Klöster.

<b>Grafschaft Baden.</b>	e. Art. 198. Locales.	mm. Art. 132. Kirchliches u. Glaubensf.
	g. „ 79. Polizeifachen.	kk. „ 19. Amt- u. Geleitrechnung.
	l. „ 175. Stifte und Klöster.	
<b>Landvogtei Freie Kemter.</b>	b. Art. 49. Huldigung.	f. Art. 162. Klöster.
	cc. „ 60. Lehenfachen.	kk. „ 23. Amtrechnung.
<b>Vier ennetb. Vogteien überh.</b>	y. Art. 58. Justizfachen.	
<b>Landvogtei Lauis.</b>	. Art. 141. Rechnungsfachen.	
<b>Landvogtei Mainthal.</b>	p. Art. 443. Beamte.	

## 289.

## Ennetbirgische Jahrechnungsg-Tagsatzung.

Lauis. 1567, 25. Juni. (Mittwoch nach Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg, Absch. II. 144. Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Absch. fol. 123.

[Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.]

Boten: Zürich. Konrad Escher. Bern. Jakob Wyß. Lucern. Jakob Sonnenberg. Uri. Adrian Rubin. Schwyz. Heinrich Gasser. Unterwalden ob dem Wald. Melchior von Flüe. Zug. Heinrich Elfinger. Glarus. Georg Feigy. Basel. Lienhart Püzelmann. Freiburg. Hans Marti. Solothurn. Stephan Schwaller. Schaffhausen. Dnophrion Waldkirch.

i. aus dem Bernereremplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Vier ennetbirg. Vogteien überh.</b>	e. Art. 160. Verkehr mit Mayland.	
<b>Lauis und Mendris.</b>	z. g. Art. 20. Amtrechnung.	
<b>Landvogtei Lauis.</b>	b. Art. 142. Rechnungsfachen.	f. Art. 277. Justizfachen.
	d. „ 276. Justizfachen.	h. „ 112. Bußenrechnung.
	e. „ 366. Fischenzen.	i. „ 396. Zollfachen.
<b>Landvogtei Mendris.</b>	c. Art. 548. Grenzverkehrg. Mayland.	

## 290.

## Ennetbirgische Jahrechnungsg-Tagsatzung.

Luggarus. 1567, 16. Juli.\*)

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 145. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Glarus.]

Boten: (Die nämlichen wie auf der Jahrechnung zu Lauis am 25. Juni).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

<b>Vier ennetbirg. Vogteien überh.</b>	a. Art. 59. Justizfachen.	i. Art. 30. Amtrechnung.
<b>Luggarus und Mainthal.</b>	f. g. Art. 12. Amtrechnung.	
<b>Landvogtei Luggarus.</b>	b. Art. 70. Verwaltung im Allgem.	e. Art. 326. Kirchliches.
	c. „ 130. Rechnungsfachen.	h. „ 89. Bußenrechnung.
	d. „ 235. Justizfachen.	

\*) Das Solothurnereremplar ist datiert vom 21. Juli.

## 291.

## Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1567, 18. August (Montag nach Assumptionis Mariae).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abth. Bb. E. 7.

Boten: Lucern. Jost Pfhyffer, Schultheiß; Hans Au der Allmend; Niklaus Am Lehn, des Rathes. Uri. Peter von Pro, Landammann; Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Zu der Galden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Johannes Waser, Ritter, Landammann; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Schell, Statthalter.

**a.** Dieser Tag wird abgehalten, weil der Cardinal (Marc Sittich), Bischof zu Constanz, eine Synode der Prälaten und Geistlichen auf den 1. September nach Constanz ausgeschrieben hat. Zuerst nun wird die Instruction verlesen, welche die VII katholischen Orte dem Landammann M. Lussi von Unterwalden auf das Concilium zu Trient mitgegeben hatten; dann bittet der Abt von Muri für sich und im Namen der Prälaten von Rheinau, Wettingen und Fischeningen um Rath, wie sie sich ihrerseits zu verhalten haben, da die beiden Prälaten von St. Gallen und Einsiedeln die Synode zu besuchen sich bereits entschlossen haben; endlich suchen auch der Leutpriester zu Lucern und der Cammerer zu Uri im Namen des Vierwaldstätter-Capitels um Weisung über ihr Verhalten nach. — Darauf wird nun folgende Antwort beschlossen: Aus der dem Landammann Lussi nach Trient ertheilten Instruction ergebe sich, daß er sich in nichts weiter einzulassen den Auftrag gehabt habe, als mitzuwirken zu dem, was zur Reformation des katholischen Wesens zweckdienlich sei; das dürfe aber nicht also verstanden werden, als ob sich die VII katholischen Orte ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten, Bräuche und Gewohnheiten, die sie von Päpsten, von Kaisern und Königen und von geistlichen und weltlichen Herren erlangt haben, begeben wollen; wenn nun das Mandat sage, daß die Geistlichen versprechen und geloben sollen, alles stät und fest zu halten, was durch die Gesandten des Bischofs auf dieser Synode werde verhandelt und gesprochen werden, somit dieses Mandat den katholischen Orten an benannten ihren Freiheiten Eintrag thun möchte, indem sie Lehen- und Schirmherren der Pfründen und Gotteshäuser auf ihrem Gebiete sind, so seien sie entschlossen, sich nicht weiter einzulassen, als die vorhandenen Mißbräuche unter Geistlichen und Weltlichen reformieren zu helfen. — Dieser Beschluß wird dem Bischof von Constanz durch einen eigenen Boten übersandt und dem Abt von Muri zu Händen der vier Prälaten mitgetheilt; den drei Priestern Johann Hürlimann, Leutpriester zu Lucern, Heinrich Heil, Kirchherr zu Uri und Cammerer, und Christoph Binder, Kirchherr zu Stans und Decan, wird er zu Händen des Vierwaldstätter-Capitels instructionsweis mitgetheilt, mit der Erklärung, daß, wenn andere Capitel oder Geistliche in ihrem Namen an den Verhandlungen in Constanz Antheil nehmen wollen, sie dieses im angeführten Sinne thun mögen.

**b.** Es wird angeregt, wie erspriechlich es wäre, wenn in der Eidgenossenschaft, etwa in Rapperswyl, ein Seminarium oder eine Schule errichtet würde. Darüber soll sich jedes Ort berathen. **c.** Auf das Gesuch des Ammann Lussi und anderer um Verwendung beim Papst, damit ihre Ansprachen an ihn bezahlt werden, wird ein Schreiben entworfen und in den Abschied genommen; Lucern soll es ausfertigen, wenn kein Ort dagegen Einwendungen macht. **d.** Die Gesandten von Uri glauben, daß die Verhandlung auf letzter Jahrrechnung zu Baden über das Gesuch der XI Gerichte in Bünden um Aufnahme in ein Bünd-

niß nicht so in den Abschied gestellt worden, wie der Beschluß gelautet habe. — Jedes Ort soll sich darüber berathen, was man auf künftiger gemein-eidgenössischer Tagsatzung darüber anziehen und ob man beantragen wolle, daß in Zukunft die Abschiede vor der Abreise der Gesandten abgelesen werden sollen.

**e. f. g.** (S. u. Luggarus). **h.** Das Gesuch derer von Unterwalden um Fenster in ihr neues Weinhaus wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

**Sandvogtei Luggarus.**

**e.** Art. 71. Verwaltung im Allgem.    **g.** Art. 327. Kirchliches.  
**f.** „ 379. Glaubenssachen.

## 292.

Vergleichsverhandlung zwischen Lucern und der Abtei Engelberg.

**Sins. 1567, 18. August.**

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Abgeordnete: Lucern. Rochus Helmlí, Baumeister; Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister; Jost Amrhyn, Kornmeister. Abtei Engelberg. Laurenz Manhart, Kirchherr zu Sins; Peter Sigrift, Statthalter zu Engelberg; Jakob von Wyl von Lucern, Schaffner des Gotteshauses Engelberg.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortangelegenheiten :

**Abtei und Thal Engelberg.** Art. 25.

## 293.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

**Brunnen. 1567, 2. September.**

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

**a. b. c. d.** (S. u. Bellenz). **e.** Man will an Lucern das Gesuch stellen, daß es zu Vermeidung weiterer Unkosten die Tagsatzungen, die es nach Lucern ausschreibt, stets auf einen Dienstag ausschreibe; auch wird der Vorschlag, bei Ausschreibung von Tagsatzungen eine Rehrordnung einzuführen und dieselben in den Hauptorten abzuhalten, in den Abschied genommen. **f.** Jeder Gesandte soll bei seinen Obern darauf dringen, daß der Abschied von Baden, betreffend die Antwort an die XI Gerichte in Bünden, abgeändert werde, nämlich daß man die Worte „achten“ und „sich dafür halten“ auslasse; bei Schreiben an die XI Gerichte dagegen will man sich an die bisherige Übung halten. **g.** Auf Ratification hin wird beschlossen, daß in Zukunft auf gemein-eidgenössischen Tagsatzungen, bevor man auseinander geht, die Abschiede abgelesen werden sollen, damit in dieselben nicht mehr aufgenommen werde, als was beschlossen worden. **h.** Man findet, daß das erlassene Mandat, daß niemand einem fremden Fürsten oder Herrn, außer dem König von Frankreich, zuziehen dürfe, für die eidgenössischen Orte nicht eben ehrenvoll sei, ja daß es so viel heiße, als sei man des Königs Unterthan. Deswegen vereinbart man sich dahin, daß jeder Gesandte dieses an seine Obern bringen soll, damit auf künftige Tagsatzung dahin instruiert werde, das Mandat wiederum aufzuheben. Auch wird beschlossen, Zug davon in Kenntniß zu setzen und es auf nächsten Tag zu Schwyz ebenfalls einzuladen. **i.** Jeder Gesandte soll bei seinen Obern darauf drin-

gen, daß auf künftige gemein-eidgenössische Tagsatzung die Instruction ertheilt werde, die zu Baden beschlossenen Liberationen von Todtschlägern wiederum aufzuheben. **k.** Uri wird erinnert, an den Papst zu schreiben, damit Bernhardin Fra und andere bezahlt werden. **l.** Es wird ein anderer Tag auf den 9. September nach Schwyz angesetzt. **m.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Bier ennetb. Vogteien überh.** m. Art. 60. Jutilzachen.

**Bellenz, Bollenz und Niviera.** a-d. Art. 181-184.

## 294.

Jahrrechnungs-Tagatzung der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

**Bellenz. 1567, 3. September.**

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Bellenz, Bollenz und Niviera.** a-d. Art. 185-188.

## 295.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug.

**Schwyz. 1567, 9. September.**

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben). Von Obwalden war Ammann Ruffi anwesend.

**a.** Betreffend das Gesuch der XI Gerichte in Bünden um Aufnahme in den Bund, gleich den beiden andern Bünden, wird beschlossen, an Zürich und an den Burgermeister von Cham zu schreiben: Bei Durch-  
 gehung des letzten Abschiedes zu Baden habe man gefunden, daß in denselben mehr gesetzt worden, als  
 man beschlossen habe; wie dieses gekommen sei, wisse man nicht; man begehre nun Verbesserung des  
 Fehlers und Anzeige an die XI Gerichte, daß man an dem Beschlusse festhalte, wie er von den V Orten  
 erwirkt worden, und daß man die Worte „achten“ und „dafür halten“ auslasse und dem Landschreiber von  
 Baden anbefehle, den Artikel laut Beschluß in den Abschied zu stellen; im übrigen habe man nichts da-  
 gegen, an die XI Gerichte nach alter Uebung zu schreiben. **b.** Anlässlich des Antrags, die Tagsatzungen  
 nach einer Reihenordnung von Ort zu Ort in den Hauptflecken abzuhalten, wird auf Ratification hin be-  
 schlossen, Lucern freundlich zu ersuchen, daß es die Tagsatzungen nach Lucern stets auf einen Dienstag  
 ausschreibe, indem es den Orten, die den Weg über den See machen müssen, desto gelegener sei. **c.** Weil  
 man die Abschiede in Lucern theuer bezahlen muß, wird der Antrag gestellt, Lucern zu bitten, daß es  
 seinen Schreibern billigere Taxen anbefehle.—Wird in den Abschied genommen. **d.** In Betreff des er-  
 lassenen Mandats, daß niemand einem andern Fürsten oder Herrn zuziehen dürfe, als dem König von  
 Frankreich, stimmen Uri, Unterwalden und Zug dahin, das Mandat wieder aufzuheben und Lucern zu  
 bitten, dasselbe zu thun; Schwyz hat noch nicht instruiert; deshalb wird es von den drei andern Orten  
 erjucht, auf künftigen Freitag den zweifachen oder geseffenen Landrath zusammenzurufen und sich über

diesen Artikel zu entschließen; tritt es dann dem Beschlusse der drei Orte bei, so soll es in der vier Orte Namen Lucern um Versammlung von Râth und Hundert ersuchen und die drei Orte davon benachrichtigen, damit auch sie ihre Gesandten auf diesen Rathstag abordnen können. **e.** Weil nicht selten in den Abschieden Unrichtigkeiten vorkommen, indem mehr darin steht, als wirklich beschloffen worden, wird erkannt: Es sollen in Zukunft die Abschiede oder die Hauptartikel derselben abgelesen werden, bevor die Gesandten aneinander gehen; nach dem Schluß der Tagsatzung aber soll niemand mehr angehört werden. **f.** Wenn in Zukunft der König von Frankreich wieder Knechte begehrt, so soll er dieses nach früherer Uebung auf Tagsatzungen thun und dabei anzeigen, wohin und wie er sie brauchen wolle. **g.** Landammann Lussi stellt das Begehren, man möchte der Tochter der Leberlin wiederum zu ihren Kleidern verhelfen, welche Vogt Tammann ihr weggenommen habe und darüber auf künftige Tagsatzung Vollmachten bringen. **h.** Es soll jeder Gesandte bei seinen Obern darauf dringen, daß in Zukunft kein „Bandit“ mehr ohne Vorwissen der Obrigkeit liberiert werde. **i.** Was Ritter Koll im Namen des Grafen von Anguifola vorgebracht hat, wird verdankt und ad referendum genommen. **k.** (S. u. Vellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Vellenz, Vollenz und Riviera.** **k.** Art. 189.

## 296.

### Conferenz der V katholischen Orte.

**Lucern. 1567, 7. October** (Dienstag vor Dionys).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. B. E. fol. 12.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli; Ulrich Heinzerli, beide des Raths; Sebastian Schindler, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths.

**a.** (S. u. Thurgau). **b.** Das Geschäft wegen der Synode zu Constanz, sowie der Vorschlag für Errichtung eines Seminariums werden wieder ad referendum genommen; inzwischen soll jedes Ort seine Priesterschaft vorladen und darüber einvernehmen, was sie für Beschwerden habe. **c.** (S. u. Luggerus). **d.** Weil im Abschied der letzten Jahresrechnung die Verhandlung, betreffend das Gesuch der XI Gerichte um Aufnahme in ein Bündniß, mehr enthält, als beschloffen worden ist, soll auf dem nächsten gemein eidgenössischen Tag der Antrag gestellt werden, daß in Zukunft die Artikel über so wichtige Geschäfte vor den Gesandten, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, abgelesen werden möchten, damit solche Unrichtigkeiten fürderhin unterbleiben. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Sargans). **g.** Schultheiß Pfyffer verantwortet sich über eine gegen ihn erhobene Beschwerde in Sachen des zu Baden erlassenen Mandats, daß niemand einem andern fremden Fürsten zuziehen dürfe, als dem Könige von Frankreich; er drückt seine Verwunderung darüber aus, daß die drei Orte zuerst zu Brunnen, dann unter Beiziehung von Zug zu Schwyz getaget haben, während doch Lucern stets Leib, Ehre, Gut und Blut zu den vier Orten gesetzt. Die andern Orte entschuldigen sich: In Brunnen seien sie zusammengekommen

in Geschäften die drei Länder betreffend; in Schwyz aber sei allerdings etwas über das Mandat verhandelt worden; daß man Lucern nicht dazu eingeladen, sei geschehen, weil Schultheiß Pfyffer seinen Anzug aus Auftrag der obersten Behörde gemacht habe; Zug haben sie beigezogen, weil das Mandat im Namen gemeiner Eidgenossen, außer Uri, erlassen worden; sonst sei es aus keiner andern Absicht geschehen. **h.** Es wird Anzug gemacht, daß man zu Vermeidung von Unkosten darauf Bedacht sein möchte, bei Ausschreibung von Tagfajungen dieselben jeweilen auf den Montag Abends auszusprechen. **i.** Alt-Landammann Lussi von Unterwalden verantwortet sich, daß er keine Schuld daran trage, daß einige von den zwanzig Knaben aus Italien wieder heimgelaufen seien, und erbietet sich, gegen jede Klage sich verantworten zu wollen; er wünscht auch, daß man ihn in Kenntniß setzen möchte, wenn ein Ort andere an die Stelle der heimgekehrten hinschicken wollte. **k.** (S. u. Freie Aemter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

**Landaraffschaft Thurgau.**

**a.** Art. 283. Kirchliches u. Glaubensf.

**Graffschaft Sargans.**

**f.** Art. 70. Justizsachen.

**Landvogtei Freie Aemter.**

**k.** Art. 144. Kirchliches u. Glaubensf.

**Landvogtei Tuggaun.**

**e.** Art. 72. Verwaltung im Allgem. **e.** Art. 380. Glaubenssachen.

297.

Tagfajung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

**Solothurn. 1567, 22. October.**

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Bc. V. fol. 117.

[Auch in den Archiven Unterwalden und Glarus.]

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halben, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Melchior von Flüe, Landvogt; Johannes Waser, Landammann nid dem Wald. Zug. Paulus Kolin, Bannerherr; N. Zehnder, Hauptmann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. (entschuldigt). Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Niklaus Gottrow, Sefelmeister. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Joachim Scheidegger, Benner. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Alexander Beyer, alt-Bürgermeister Appenzell. (abwesend).

**a.** Der französische Ambassador, Herr von Bellievre, meldet, daß er noch 4000 Mann zur Verstärkung der schon in Frankreich befindlichen 6000 Mann begehren müsse; er berichtet, daß einige rebellische Untertanen zwischen Meaux und Paris den König und die eidgenössischen Truppen angegriffen, daß letztere sich aber tapfer vertheidigt und den König sicher nach Paris geleitet haben \*); er versichert, wie sehr der König mit ihrem Wohlverhalten zufrieden sei und wie er dieses der Eidgenossenschaft stets in aller Freundschaft zu erkennen geben werde; weil nun aber die Feinde sich seither bedeutend verstärkt,

\*) Staatsarchiv Lucern. — Akten: Frankreich. Bericht über diese denkwürdige That des Obersten Ludwig Pfyffer am 28. September, d. d. Paris, 3. October. — Absh. Bc. V. 156. Bericht der Hauptleute Urs zur Matten und Wilhelm Tugger an Solothurn über den Vorfall zu Meaux, d. d. 4. November 1567.

die Bässe zu Wasser und zu Land um Paris herum innehaben und auf den Straßen Gewaltthätigkeiten und Raub verüben, so daß zu besorgen sei, sie werden die Stadt Paris sammt dem König und dem eidgenössischen Regiment einschließen und durch Hunger zur Uebergabe zwingen, so müsse der König schleunige Hülfe haben und bitte daher dringend, ihm die 4000 Mann zu bewilligen; bereits habe er Anordnung getroffen, daß sie unter hinreichender Bedeckung durch den Herrn von Tavannes ihm sicher zugeführt werden; auch werden während dieser Tage die drei Fähnchen aus Bünden ebenfalls anrücken. — Darauf läßt man ihm durch einen Ausschuß antworten: Man bedauere von Herzen das Mißgeschick und die Noth des Königs; man begehre aber, daß er gemäß Vereingung 6000 Mann annehme, damit sie dem König um so bessere Dienste leisten können, und daß er, weil es auf den Winter gehe, „die Bestallung“ der Hauptleute erhöhe, damit sie um so tüchtigere Leute erhalten können, sowie es denn früher wiederholt vorgekommen, daß man die letzten Bestallungen verbessert habe. — Auf die vom Ambassador gemachten Einwendungen, daß der König wirklich nicht mehr als 4000 Mann bedürfe und daß gerade nicht überschüssig Geld vorhanden sei, und auf seine Zusicherung, daß er mit den Hauptleuten zu ihrer Zufriedenheit sich verständigen werde, werden ihm endlich die 4000 Mann bewilligt mit der Bitte, er möchte dem Herrn von Tavannes die nöthige Sorge für diese Truppen anempfehlen. Zugleich wird an den Herrn von Tavannes geschrieben, was man im Interesse der so eben bewilligten Mannschaft für angemessen findet. **b.** Glarus begehrt, daß man zu Vermeidung von Blutvergießen auf Mittel bedacht sein möchte, wie eine Vereinbarung zwischen dem König und seinen Unterthanen zu Stande zu bringen wäre; sollte dieser Antrag nicht zum Beschluß erhoben werden, so müsse der Gesandte die Verhandlungen dieses Tages ad referendum nehmen. **c.** Die Gesandten der katholischen Orte besprechen sich insgeheim mit Herrn von Bellièvre über Entfernung der lutherischen Dolmetscher und Diener aus seiner Nähe, über welche Angelegenheit schon auf verschiedenen Tagleistungen, namentlich auf der zu Freiburg mit Marschall Vieilleville und dem Bischof von Limoges, und lezthin wieder bei Beschwörung der Vereingung zu Mont-de-Marsan mit diesem leztern und dem Connetable verhandelt worden; sie erklären ihm offen, daß die katholischen Orte mit solchem „Gesinde“ nicht verkehren können, indem des Königs Angelegenheiten durch solches mehr gehindert denn gefördert werden und nichts verschwiegen bleibe; könne er sich darauf nicht einlassen, so werde man an Oberst Ludwig Pfyffer und die andern katholischen Hauptleute in Frankreich schreiben, damit diese dem König den Handel mit allem Ernst vorstellen. Der Ambassador dankt für die wohlgemeinte Warnung und freundschaftliche Gesinnung gegen den König und verspricht angemessene Verwendung bei demselben. **d.** Basel entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben, mit der Anzeige, daß es dem Ambassador seinen Entschluß bereits mitgetheilt habe, und mit der Bitte, man möchte die Hauptleute warnen, seine Bürger oder Unterthanen aufzuwiegeln oder anzuwerben. **e.** Da Bern an die zu diesem Aufbruch bestellten Hauptleute ein Schreiben erlassen, und ihnen darin bei scharfer Strafe verboten hat, bernerische Unterthanen anzunehmen, wird an Bern geschrieben: Man werde die Hauptleute warnen; dagegen möchte es dafür sorgen, daß von seinen Unterthanen niemand seine Herkunft verläugne, indem es sonst unbillig wäre, die Hauptleute dafür büßen zu lassen. **f.** Zürich stellt in einer Zuschrift das Gesuch, man möchte eine „ansehnliche“ Gesandtschaft gemeiner Eidgenossenschaft nach Frankreich abordnen, um den Frieden zwischen dem König und seinen Unterthanen zu vermitteln, indem ohne Zweifel dadurch viel Gutes geschaffen und viel Blutvergießen verhütet würde. Dieses wird Zürich verdankt; im übrigen läßt man die Sache auf sich beruhen. **g.** Der Abt von

St. Urban stellt in seinem und der Prälaten von Rheinau, Wettingen und Muri Namen an die Gesandten der V katholischen Orte die Bitte, sie möchten ein Schreiben an den Bischof von Constanz erlassen. — Wird ad referendum genommen. **h.** Am Schluß der Tagzung begehrt auch Schaffhausen die Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich zur Vermittlung eines Friedens zwischen dem König und seinen Unterthanen. Darauf wird folgender Bescheid ertheilt: Die sieben Orte haben auf die vom Ambassador vorgebrachten Gründe hin dem König die beehrten 4000 Mann bewilligt.

## 298.

## Conferenz der V katholischen Orte.

## Lucern. 1567, 3. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. St. E. fol. 17.

Boten: Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, Landvogt; Heinrich Bircher, Sekelmeister; Ulrich Heinslerli, Landvogt; Sebastian Schindler, Rathsrichter. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Landammann nid dem Wald. Zug. Peter Waldmann.

**a.** Da Bern eine Tagzung auf den 16. Novemb. nach Baden ausgeschrieben hat, um sich darüber zu berathen, wie der Empörung und dem Krieg in Frankreich Einhalt gethan werden könnte, hatte Lucern für nöthig gefunden, gegenwärtige V-örtliche Conferenz auszuschreiben, um sich über eine gemeinsame Antwort auf diesen Vorschlag zu verständigen. — Es wird nun beschlossen, den betreffenden Orten folgende Antwort zu ertheilen: Nachdem die Unterthanen sich vor einigen Jahren wider den König empört und großes Unglück über Frankreich gebracht, habe der König ihnen einen gnädigen Frieden bewilligt, bei dem sie wohl hätten bleiben können; nachdem aber im verfloffenen Sommer die Empörung sich erneuert und der König zur Erhaltung seiner Krone und seines Reiches eine Anzahl eidgenössischer Knechte sich verschafft habe, haben die Rebellen es gewagt, den König sammt den eidgenössischen Truppen unversehens zu überfallen, um ihn in ihre Gewalt zu bringen und zu Grunde zu richten; unter diesen Umständen nun würde die Abordnung von Vermittlern ohne Erfolg sein und nur Zagheit und Schwäche verrathen. — Von diesem Beschlusse wird an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht. **b. c. d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Man will eine Antwort des Bischofs von Constanz in Betreff der dortigen Synode abwarten; die Antwort der ganzen Priesterschaft an den Bischof nach abgehaltener Synode soll jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt werden. **g.** Wegen der „sorglichen Zeitläufe“ soll jedes Ort angemessene Vorsehen treffen, Gebete anordnen und Tanz und Spiel verbieten. **h.** Schultheiß Pfiffer legt einen zuverlässigen Bericht vor, gemäß welchem vor einigen Tagen die Altgläubigen und Hugenotten drei Tage lang mit einander in Paris sich geschlagen haben; man wisse aber nicht, ob die Eidgenossen dabei gewesen seien oder nicht. Weil man nun aber weiß, daß die Straße für die Post offen ist, wird an den Ambassador mit allem Ernst geschrieben und das Befremden ausgedrückt, daß er noch nichts darüber berichtet habe, mit dem Begehren, er möchte in Zukunft über solche Ereignisse fleißiger Bericht erstatten. — Auch hat man Nachricht, daß in Paris über einen Frieden unterhandelt werde. **i.** An Solothurn wird geschrieben, es möchte, wenn immer möglich, den Herrn Abrecht festnehmen und dann darüber berichten. **k.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e.	Art. 148. Juristicur u. Competenzf.	
Landvogtei Luggarus.	b.	Art. 73. Verwaltung im Allgem.	d. Art. 382. Glaubenssachen.
	c.	„ 381. Glaubenssachen.	
Abtei St. Gallen.	e.	Art. 26.	
Schirmvogtei Engelberg.	k.	Art. 26.	

## 299.

### Gemein-eidgenössische Tagssagung.

**Baden. 1567, 16. November** (auf St. Othmarstag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absh. Nr. V. 128.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Narau.]

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Bürgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Rathes. Bern. Beat Ludwig von Müllinen, Statthalter; Ambrosius Imhof, Benner und des Rathes. Lucern. Jost Pfyster, Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Zug. Kaspar Stefer, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Werner Wölsli; Bernhard Brand, beide des Rathes. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sefelmeister und des Rathes. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringf, Bürgermeister; Christoph Waldkirch, Sefelmeister und des Rathes. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

**a.** Das Gesuch des Wirths zum Rothem Haus in Brugg an die VIII alten Orte um Fenster mit ihren Wappen in sein neu hergestelltes Wirthshaus wird ad instruendum genommen. **b.** Gesandte der Frau Margaretha, Herzogin zu Parma, des Königs von Spanien Statthalterin in den Niederlanden, melden, daß die Fürstin wegen wichtiger Geschäfte in ihre Fürstenthümer in Italien mit ungefähr vierhundert Pferden sich zu verfügen vorhabe, und um frei sicher Geleit durch die Eidgenossenschaft, wie es ihr im Jahr 1559 auch bewilligt worden, bitte. — Von der Mehrheit wird ihr entsprochen; Bern und Lucern können ohne Bewilligung ihrer Obern nicht dazu stimmen. **c.** Uri hatte auf letzter Tagssagung einen Anzug gemacht in Betreff der Urtheile, welche nicht selten auf den Tagen dies- und jenseits des Gebirgs von den eidgenössischen Boten wiederum aufgehoben werden, weil solches zu verschiedenen Gedanken Anlaß gebe. — Darüber wird nun von der Mehrheit beschloffen: Es sollen die Capitel, welche die von Lauis und Luggarus von den XII Orten erlangt haben, und gemäß welchen der, welcher ein von den eidgenössischen Boten erlassenes Urtheil auf irgend eine Weise und ohne neue Rechtsame vorbringen zu können, zu stürzen sucht, in eine Buße von 50 Kronen verfällt, gänzlich in Kraft verbleiben, und es dürfen weder die Landvögte noch die Gesandten auf Tagen dies- und jenseits des Gebirgs dagegen handeln. Der Vorschlag, daß in Zukunft kein Ort mehr seine Stimme einer Partei schriftlich geben möchte, wird ad instruendum genommen, weil man künftige Anstände und Unannehmlichkeiten durch eine solche Verfügung zu vermeiden hofft. Den ennetbirgischen Landvögten wird anbefohlen, sich streng an obbenannte Sazung zu halten und dawider Handelnde unnachlässiglich zu bestrafen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Bern, das wegen der Unruben in Frankreich gegenwärtigen Tag ausgeschrieben hat, eröffnet: Man

dürfe nicht unthätig zuwarten, bis die Parteien in Frankreich einander zu Grunde gerichtet haben, ob schon man zur Zeit noch nicht wisse, welche Partei eigentlich Urheber sei; die Eidgenossenschaft sei wesentlich dabei interessiert, indem diese von der Krone Frankreich vielfältige Gutthaten empfangen habe und mancher Fürst, der gerne etwas an der Eidgenossenschaft „gesucht“, wegen deren Freundschaft und Bündniß mit Frankreich sein Vorhaben habe aufgeben müssen, und indem auch Frankreich damals weder Mühe noch Kosten gespart, Einigkeit, Frieden und Ruhe zwischen den Eidgenossen wieder herzustellen, als sie durch Bürgerkriege entzweit gewesen; Bern erachte es daher für gut und erfolgreich, wenn die Eidgenossen eine Gesandtschaft nach Frankreich abschicken würden, um eine Versöhnung beider Parteien zu versuchen. Und da auch der übrigen Orte Gesandten ebenso wie Bern diese Unruhen in Frankreich tief bedauern, so wird der französische Gesandte, Herr von Bellière, um Rath gefragt, wie diesem Unglück wohl abgeholfen werden könnte. Derselbe verdankt nun vorerst diese Theilnahme der Eidgenossen am Schicksal Frankreichs und berichtet dann, wie der König im September ein Edict in ganz Frankreich erlassen habe, daß keiner den andern dem aufgerichteten Vertrag und Frieden zuwider anfeinden oder heunruhigen soll, wie nichtsdestoweniger einige seiner Unterthanen abgefallen seien und die Waffen ergriffen haben, wie er den Reuigen Verzeihung zugesichert habe und die andern mit Waffengewalt zum Gehorsam zu bringen genöthigt sei; er bittet, die Eidgenossen möchten auch fernerhin für des Königs Angelegenheiten sich interessieren, indem derselbe ihre Aufmerksamkeit gehörig zu schätzen wisse. — Einige Orte stimmen nun dazu, man sollte eine Gesandtschaft nach Frankreich abordnen, um einen Frieden zwischen den Parteien zu vermitteln; die Mehrheit aber hat nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. — Da man sich daher jetzt nicht verständigen kann, wird der Handel ad instruendum wieder in den Abschied genommen. **f.** Auf die an den Erzherzog von Oesterreich erlassene Beschwerde über den neuen Zoll, welcher den Kaufleuten von St. Gallen in der Grafschaft Throl abgefordert werde, antwortet derselbe, er habe Weisungen ertheilt, daß den eidgenössischen Kaufleuten, wenn sie gehörige Schriften von ihrer Obrigkeit heibringen, kein höherer Zoll abgefordert werde, als bisher üblich gewesen. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Einige Geschäfte, welche die Landvögte im Thurgau und in den Freien Aemtern auf letzter Jahrrechnung zu Baden vorgebracht hatten, werden wieder in den Abschied genommen, weil nicht alle Orte darüber instruiert haben. **i.** Auf die an den Erzherzog von Oesterreich in Betreff des Silberkaufs in den österreichischen Erblanden gemachte Reclamation antwortet nun derselbe: Wenn er auch in diesen und andern Dingen gern willfahren möchte, so sei es ihm doch dormalen nicht möglich; denn der verstorbene Kaiser, sein Vater, habe sammt den Fürsten und Ständen des Reichs bei strenger Strafe verboten, ungemünztes oder unverarbeitetes Silber oder Gold aus dem Reiche auszuführen; nun sei er ein Glied des Reichs und dürfe als solches nichts wider dessen Edicte und Mandate thun, ohne Strafe zu gewärtigen; daher bitte er, dieses von ihm nicht übel aufzunehmen. — Es wird nun beschlossen, diesen Gegenstand wieder vor die Obern zu bringen, damit sich diese aussprechen, ob sie wegen der Zeitverhältnisse die Sache einweilen liegen lassen, oder aber „das Recht“ anheben wollen. **k.** Die auf letzter Jahrrechnung erlassene Verordnung in Betreff der starken gefunden Bettler, Gengler und Landstreicher, der Sonderstücken, Heiden und Zigeuner, sowie der „prestaften“ Bettler wird erneuert; allen Landvögten wird anbefohlen, die Pässe wohl zu hüten und niemanden durchzulassen. **l.** Lucern führt Beschwerde über die Redaction der Antwort, die auf letzter Tagsatzung den XI Gerichten in Bünden auf ihr Gesuch um Aufnahme in ein Bündniß zu geben beschlossen worden, indem es am Ende derselben heiße, „daß man die XI Gerichte für Eids- und Bundsgenossen achten und